

Heft 7 (Seite 265-296)
17. Februar 1940

10. Jahrgang

Ausgabe A
Wochenausgabe

Deutsches Recht

vereinigt mit

Juristische Wochenschrift

Herausgeber Dr. Hans Frank



Zentralorgan des National-Sozialistischen Rechtswahrerbundes

Deutscher Rechtsverlag G.m.b.H. · Berlin W 35 · Leipzig C 1 · Wien I

Postversandort Leipzig

Inhaltsverzeichnis

Aufsätze

Das deutsche Kriegsrecht

Kriegs-Verwaltungsrecht.	
30. Verfahren nach freiem Ermessen vor den Amtsgerichten. Von Prof. Dr. Adolf Schönte	265
31. Neuerungen im Kriegsarbeitsrecht. Von Prof. Dr. Arthur Ritsch	267
32. Die vereinfachte große juristische Staatsprüfung (Kriegsnotprüfung). Von Dietrich Scheid	271
Kriegs-Belehrcht.	
4. Reichsleistungsgesetz. Von Minn. Dr. Pabst	272

Aus Forschung und Lehre

150 Jahre russischer Judenpolitik. Von Dr. Johanny	275
--	-----

Rechtspolitik und Praxis

Festsetzung der zum notwendigen Unterhalt erforderlichen Beträge bei der Pfändung von Diensteinkommen, Arbeitsvergütung usw. wegen bedorrechtigter gesetzlicher Unterhaltsansprüche	276
Gewährung von Beihilfen zur Mietzahlung bei gewerblichen Räumen des Handels	277
Debitenrechtliche Anbictungspflicht für Gehührensorderungen des Anwalts. Von Aff. G. Schmidt-Venede	278
Die Behandlung Arbeitsunwilliger. Von RegAff. Dr. Benfter	278

Mitteilungen

Zustellung	279
------------	-----

Schrifttum

Elmar Brandstetter u. E. H. Hoffmann: Handbuch des Wehrrechts. (Eberhard Schmidt)	279
Lothar Stengel-von Antofowski: Die unterschiedliche Fortpflanzung. (Hans Koehler)	280
Hans Pfundtner, Reinhard Neubert, F. A. Medicus und E. Mannlicher: Das neue Deutsche Reichsrecht (Ausgabe Österreich)	280
Die Einkommensteuererklärung 1940 und Körperschaftsteuererklärung 1940. — Fritz Koppe, Die Umsatzsteuererklärung. — Martin Kirst, Die Gewerbesteuererklärung für das Rechnungsjahr 1940. (D. S.)	280

Rechtspredung

Strafrecht

§ 51 StGB. Zurechnungsunfähigkeit. Sind sowohl Anreize zu einem bestimmten Handeln als auch Hemmungsvorstellungen vorhanden, so ist der Wille des Handelnden nur dann frei, wenn er fähig ist, beides gegeneinander abzuwägen und danach seinen Willensentschluß zu bilden. RG.: DR. 1940, 281 Nr. 1

§ 122 StGB. Nach der Abspr. des RG. sind jugendliche Fürsorgezöglinge nicht ohne weiteres Gefangene i. S. der §§ 120—122 StGB., sondern nur insoweit sie sich kraft Polizei- oder Strafgewalt in Haft befinden.

Durch die Vereinigung nur eines einzigen Gefangenen mit Nichtgefangenen wird der Tatbestand des § 122 StGB. nicht erfüllt. RG.: DR. 1940, 281 Nr. 2

§ 163 Abs. 2 StGB. Auch die durch das Zivilgericht verfügte vorläufige Festnahme des Täters nach § 183 BGB. — z. B. wegen Verdachts eines Meineids in der mündlichen Verhandlung — hat als Einleitung einer Untersuchung i. S. des § 163 Abs. 2 StGB. zu gelten. RG.: DR. 1940, 281 Nr. 3

Seite

§§ 177, 240, 2 StGB. § 177 StGB. ist nicht entsprechend anwendbar, wenn eine Frau durch Drohmittel, die keine Bedrohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben darstellen, zum außerehelichen Geschlechtsverkehr genötigt wird. In solchen Fällen kann aber der Tatbestand des § 240 StGB. verwirklicht sein. RG.: DR. 1940, 282 Nr. 4 (Klee)

§ 222 StGB. Nach der Abspr. des RG. schließt der Begriff der Fahrlässigkeit die Voraussetzbarkeit des durch ein pflichtwidriges Verhalten herbeigeführten Erfolges in sich. Soweit für die Herbeiführung des Erfolges das schuldhaft Verhalten eines anderen mit ursächlich war, kommt es darauf an, ob die Möglichkeit dieses Verhaltens so sehr außerhalb der Lebenserfahrung lag, daß es vom Täter nicht in Rechnung gestellt zu werden brauchte.

Liegen Weisungen oder allgemeine Vorschriften zur Verhütung von Unfällen vor, so kann sich der Zuwiderhandelnde in der Regel nicht darauf berufen, daß der schädigende Erfolg nicht voraussehbar gewesen sei, weil er durch das schuldhaft Verhalten eines anderen verursacht worden sei. RG.: DR. 1940, 283 Nr. 5

§ 223 b StGB. Unterläßt es der Haushaltsvorstand aus Gewissenlosigkeit, einem kranken, hilflosen Hausgenossen die erforderliche ärztliche Hilfe zuteil werden zu lassen, so erfüllt er damit den Tatbestand des § 223 StGB. RG.: DR. 1940, 284 Nr. 6

§§ 246, 266 StGB. Untreue in Tateinheit mit Unterschlagung durch Geschäftsführer und Prokuristen einer GmbH., die von der GmbH. an dritte Gesellschaften sicherungsbereignete Kraftwagen veräußern und den Erlös der GmbH. zuwenden. RG.: DR. 1940, 285 Nr. 7 (Mezger)

§ 259 StGB. Hinsichtlich der Strafzumessung sind Vortat und Fehlerlei nicht miteinander verknüpft. Die Strafe ist für jede Strafstat nach dem für sie festgesetzten Strafrahmen zu bemessen. RG.: DR. 1940, 286 Nr. 8

§ 263 StGB. Derjenige, der eine vertragswidrige Ware geliefert erhält, ist nur dann als geschädigt zu erachten, wenn er für die Ware keine Verwendungsmöglichkeit hat oder sie nach seinen besonderen Bedürfnissen oder den besonderen Umständen des Falles minderwertig ist.

Die Entziehung einer Anwartschaft, die mit Wahrscheinlichkeit einen Vermögenszuwachs erwarten läßt, stellt einen Vermögensschaden dar. RG.: DR. 1940, 286 Nr. 9 (Mezger)

§ 8 VolksverratsG.; § 15 der 2. StAnwVd. Die Beihilfe zu Einkommen- und Vermögenssteuerverfärgung durch Verschweigen steuerpflichtiger Werte steht zu dem Verbrechen nach § 8 VolksverratsG. im Verhältnis der Tatmehrheit, wenn die Steuerzuwiderhandlung bereits begangen oder versucht war, als die Anzeigepflicht nach dem VolksverratsG. zu erfüllen war. RG.: DR. 1940, 288 Nr. 10

Zivilrecht

Ehegesetz

§ 55 EheG. Für die Frage, ob die Aufrechterhaltung der Ehe als sittlich gerechtfertigt anzusehen ist, ist das Vorhandensein mehrerer unterhalts- und erziehungsbedürftiger Kinder von entscheidender Bedeutung. Vom völkischen Standpunkt aus hat das Wohl der Kinder im Vordergrund zu stehen.

Zu § 311 ZPO. Es genügt, daß der Vermerk über die Zulassung der Rev. in den Entscheidungsgründen des BU. enthalten ist, vorausgesetzt, daß die Zulassung schon bei der Verkündung des Urteils beschloffen war. RG.: DR. 1940, 288 Nr. 11 (Maßfeller)

§ 55 EheG. Die Nichtbeachtung des Widerspruchsberechtigten bedeutet keine Ausnahme von einer § 55 Abs. 2 EheG. zu suchenden Regel, sondern die Rückkehr zur Regel des § 55 Abs. 1, nach der unheilbar zerrüttete Ehen nach entsprechender Dauer der Trennung grundsätzlich geschieden werden sollen. RG.: DR. 1940, 289 Nr. 12

§ 81 Abs. 4 EheG.; §§ 43 Abs. 2, 46 Abs. 1 ZPO. Ist im Sorgerechtsverfahren gemäß § 81 Abs. 4 EheG. eine Pflegschaft angeordnet, so dürfen diese an ein anderes Gericht abgegeben werden, so ist hiermit nicht auch das Sorgerechtsverfahren als solches zwangsläufig auf ein anderes Gericht übergegangen. Die Abgabe der Pflegschaft ist daher auf den Rechtsmittelzug im Sorgerechtsverfahren ohne Einfluß. RG.: DR. 1940, 290 Nr. 13

Handelsrecht

§§ 48 Abs. 1, 50 Abs. 1, 2 HGB. Die Befugnis eines Prokuristen, den Geschäftsbetrieb zusammen mit einem Handlungsbevollmächtigten zu vertreten, kann nicht in das Handelsregister eingetragen werden. RG.: DR. 1940, 291 Nr. 14

Ein Verfl. ist niemals dadurch beschwert, daß das Gericht seine Entscheidung ohne weitere Prüfung auf einen nur hilfsweise vorgebrachten Klagegrund stützt.

Zur Frage der Gestaltung des Klageantrages, wenn mehrere selbständig nebeneinanderstehende Gelanprüche nicht in ihrer Gesamtsumme eingeklagt werden sollen.

Jedes aufsichtsratsmitglied einer GmbH. hat für den im Rahmen seines Pflichtenkreises entstehenden Schaden einzustehen, sofern ihm nicht der Beweis gelingt, daß es ihm ohne sein Verschulden unmöglich war, diesen Schaden abzuwenden.

Der Aufsichtsrat einer GmbH. hat im Gegenfall zu dem der AG. — keinerlei öffentliche Delange wahrzunehmen.

Auch eine bereits überschuldete juristische Person kann durch weitere Verpflichtungen einen Schaden erleiden.

Verzichtet eine GmbH.-Gesellschaft auf eine Schadensersatzanspruch, so kann dieser nicht gemäß § 138 BGB. nichtig sein, wenn dadurch Dritte in sittenwidriger Weise geschädigt werden. RG.: DR. 1940, 291 Nr. 15

Verfahren

Art. 6 Abs. 1 Ziff. 3 SchutzVd. Keine Gehaltsaufhöhung für jüdischen Gläubiger, solange der Schuldner an der Front steht, selbst wenn seine Familie etwas einparen könnte. RG.: DR. 1940, 295 Nr. 16

§ 13 BGB.; 1. Anordnung zur Durchführung des Vierjahresplanes v. 9. Nov. 1936. Die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit des Rechtswegs hängt allein davon ab, ob der geltend gemachte Anspruch dem öffentlichen oder dem Privatrecht angehört.

Die Sicherstellung des Facharbeiternachwuchses nach Maßgabe der 1. Anordnung z. Durchführung des Vierjahresplans v. 9. Nov. 1936 ist eine öffentliche Aufgabe, deren Durchführung öffentlich-rechtliche Verpflichtungen erzeugt. Daran ändert sich nichts, wenn eine juristische Person des Privatrechts diese Aufgabe in eigener Selbstverwaltung ausführt. RG.: DR. 1940, 295 Nr. 17 (Oppermann)



Altersbeschwerden

Bluthochdruck, Ohrensauen, Schwindelgefühl und ähnliche Vorboten der Arterien-Verkalkung bekämpfen Sie mit **Viscophyll-Perlentropfen**

50 Stück RM 1.31
50 g - RM 1.12
Nur in Apotheken

Das Register zum 2. Band 1939 umfassend die Hefte 25-45/46 (August-Dezember 1939) ist diesem Hefte am Schlusse beigelegt. Nunmehr ist auch

die Einbanddecke zum 2. Band 1939

lieferbar. Alle Bestellungen, die bis auf Widerruf vorgemerkt sind, werden in den nächsten Tagen erledigt, es bedarf für diese keiner Erinnerung.

Der Preis für diese 2. Einbanddecke, die ebenfalls in rotem Ganzleinen mit Goldaufdruck hergestellt ist, beträgt wieder RM 2.- zuzgl. 50 Pf. Versandkosten.

Allen unseren Lesern, die das Einbinden des Jahrgangs 1939 noch nicht vorgesehen haben, empfehlen wir, nunmehr das zu veranlassen und dazu die Original-Einbanddecken zum 1. und 2. Band zu bestellen. Der Preis beträgt je RM 2.- zuzgl. 50 Pfg. Zusendungsgebühren. In den 1. Band gehören die Hefte 1-6 der früheren Ausgabe des „Deutschen Recht“ (im roten Umschlag) mit hinein. Wir verweisen hierzu auf das dem Heft 32/1939 beigelegt gewesene Rundschreiben.

Alle Bestellungen auf Einbanddecken für den Jahrgang 1939 sind nur an unsere Geschäftsstelle Leipzig C 1, Inselstr. 10 zu richten.

DEUTSCHER RECHTSVERLAG G.M.B.H., BERLIN-LEIPZIG-WIEN

Roben u. Barette



anerkannt gut, preiswert und schnell, nach Maß u. vom Lager, Ratenaahlungen gestattet, von der bekannt leistungsfähigen

Spezialfirma

G. E. Eggert

Mühlhausen/Thür. 203

Rechtswahrer!

Gewissenhafte Erledigung von Ermittlungen, Beobachtungen und Auskünften durch

DETEKTIV GRAEGER

Berlin W 9 Potsdamer Str. 1
Fernspr. 21 23 33

Werdet Mitglied der NSV.

Erwerbsunfähig?

Dienstunfähig?

und doch **Existenzfähig**

durch zeitige Vorsorge bei der

Bayerischen Beamtenversicherungsanstalt

Allgemeiner Lebensversicherungsverein a. G.

München, Lenbachplatz 4

Bitte verlangen Sie unverbindlich Prospekt

In Kürze erscheint in neuer Auflage:

Das Deutsche Beamtengesetz

vom 26. Januar 1937

in der Fassung vom 25. März 1939

mit der amtlichen Begründung, den Durchführung-, Ausführungs- und Ergänzungsvorschriften

unter besonderer Berücksichtigung des Kriegsbeamtenrechts und der für die Ostmark, den Sudetengau, das Protektorat Böhmen und Mähren und die eingegliederten Ostgebiete ergangenen beamtenrechtlichen Sondervorschriften

erläutert von

Professor Dr. **Arthur Brand**

Landgerichtspräsident a. D., Mitglied des Ausschusses für Beamtenrecht der Akademie für Deutsches Recht

Neuauflage, völlig neubearbeitete und bedeutend erweiterte Auflage

6. bis 8. Tausend

Erste Großdeutsche Auflage

Rund 1000 Seiten 8°

Bei Vorausbestellung bis zum Erscheinen gebunden RM 22.80 (statt RM 27.-)

Zu beziehen durch jede Buchhandlung

Verlag von Julius Springer in Berlin

Wie kaufen zurück:

Deutsches Recht

11te Ausgabe (roter Umschlag)

Jahrgang 1939, Hefte 1/2, 3/4, 5/6 (1. Vierteljahr)

Deutsches Recht

verein. mit „Deutsche Rechtspflege“ (Mon.-Ausg. B)

Jahrg. 1939, Heft 7/8

auch einzeln, zum Preise von 50 Pfg. je Heft.

Übersendung erbeten an

Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H.

Leipzig C 1, Inselstr. 10.

„Welt-Detektiv“ Detektei - Auskunft PREISS

Berlin W 8, Taubentzenstraße 5

Ruf 24 52 55 und 24 52 56.

Das seit 85 Jahren vieltausendfach vornehmlich von Anwälten, anderen Juristen verwendete Institut für vertrauliche Ermittlungen, Beobachtungen! Vielen hundertsten Rechtswahrern stellen wir entscheidendes Material für Prozeßzwecke zur Verfügung! Nachforschungen über Abstammung, Vorleben, Familien-, Vermögens-, Einkommens-Verhältnisse, Lebensführung, Umgang usw.

Mimosa

Mimosa-Aktographen-Papier

Ein hochempfindliches, besonders hartarbeitendes Dokumentenpapier für Reproduktionen mittels Kamera oder Spezialgerät. Aktographen-Papier dient zur Reproduktion von Strichzeichnungen, Dokumenten, Drucksachen und dergleichen ohne Verwendung von Filmen oder Platten. Zur Aufnahme wird unmittelbar auf das Papier belichtet. Bei absoluter Lichthoffreiheit lassen sich Positive und Negative kopieren. Als Spezialsorte wird das **abziehbare Aktographen-Papier** geliefert, bei dem die Bildschicht nach dem Trocknen abgezogen werden kann, so daß sie als ganz dünnes Papier zu benutzen ist. Diese Eigenschaft ist u. a. für den Luftpostversand von großem Werte. Ausführliche Gebrauchsanweisung und genaue Erläuterung des Arbeitsvorganges liegt den Packungen bei. Leichte Verarbeitung durch Verwendung unseres

Mimosa-Spezial-Entwicklers für die Dokumenten-Photographie.
Bitte fordern Sie Werbetrucksachen.

Mimosa A. G., Dresden A 21

durchaus

Zeitraubendes Suchen

erspart Ihnen die Inanspruchnahme meines umfassenden Archivs.

Jede irgendwo veröffentlichte Entscheidung, jeden Erlass, die Literatur zu seltenen Rechtsfragen liefern wir Ihnen schon zur Mindestgebühr von 1.50 RM, wenn Sie uns den entsprechenden Mietauftrag fest erteilen. Die Bibliothek ist jeder öffentlichen in ihrem Spezialfach an Leistungsfähigkeit gewachsen und vermietet gegen billigste Gebühr jedes juristische, steuerrechtliche und volkswirtschaftliche Buch, auch seltene und vergriffene Werke.



Hermann Bahre
Buchhaus · Berlin W 9
Linkstraße 43 am Potsdamer Platz

Verjüngte

Steuerrechtsprechung in Karteiform (Wrozek-Kartei)

Wien ist die vollständige Wrozek-Kartei ab 1922 zu umfangreich — und damit als Gesamtwerk bei der Anschaffung auch zu kostspielig geworden. Es war daher an der Zeit, die anerkannt zweckmäßige RFS.-Sammlung zu verjüngen und eine Auswahl der wichtigsten grundlegenden Entscheidungen zu treffen, die den Ansprüchen einer Steuerpraxis im Aufbau und bis zu mittlerem Umfang durchaus genügt. Die verjüngte Ausgabe enthält die wichtigsten grundlegenden, heute noch geltenden RFS.-Entscheidungen von 1922 bis zum Bearbeitungsstichtag, dem 30. 6. 1938, und die in der Wrozek-Kartei vom Juli 1938 bis Juni 1939 veröffentlichten Entscheidungen, in 12 Karteibänden gebrauchsfertig eingeordnet (rd. 6200 Seiten). Preis RM 92.50. Allein in der Wrozek-Kartei finden Sie Gesetzestext, Rechtspruch, Tatbestand und ausführliche Begründung im Zusammenhang der Paragraphenfolge vereinigt. Durch Monatslieferungen in Loseblattform ab Juli 1939 immer übersichtlich auf der Höhe der Zeit (Bezugspreis vierteljährlich RM 9.—).

Sonderdrucksache W 6

Kostenlos und unverbindlich durch gutgeführte Buchhandlungen oder direkt vom

als Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln, Hansjahn

Amtstrachten



für Juristen u. Justizbeamte nach den neuen Vorschriften — Hoheitszeichen — empfiehlt zu billigen Preisen. Muster u. Preise kostenlos. Teilzahlung gestattet.

H. BECK
BERLIN SO 36
Dresdener Str. 127
(U - Bahn Kottbusser Tor).
Fernruf: 61 33 91.

Deutsche Buchhändler-Veranstalt

Leipzig, Platonstraße 1a
Ostern und Michaels Jahreskurse, auch für Ausländer. Lehrplan d. b. Verwalt.



60 Jahre

Uhren, Gold- und Silberwaren, Hausuhren, Dienstuhren. Zahlungs-erleichterung.



Albrecht Költzsch, Dresden Gruna 20
Preisliste Nr. 165 verlangen!

Werdet Mitglied der NSD.



Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit

normals

Deutsche Beamten-Feuerversicherung

auf Gegenseitigkeit

Feuer

Berlin-Charlottenburg 2

Berliner Straße 153

Billig-gut-sicher
Drucksachen kostenlos durch die Direktion

Einbruch

Einheits- (Normal-) Beitrag: 0.40 RM für je 1000 RM Versicherungssumme und jede Versicherungsart
einschl. Versicherungssteuer und aller Nebenkosten

Deutsches Recht

vereinigt mit

»Juristische Wochenschrift«

Herausgegeben unter Mitarbeit der Reichsgruppenwäler des NSRB.

Richter und Staatsanwälte:

Dr. Gessroy

Rechtsanwälte:

Dr. Droege

Rechtspfleger:

Singer

Notare:

Wolpers



Verwaltungsrechtswahrer:

Dr. Stuckart

Hochschullehrer:

Dr. Ritterbusch

Wirtschaftsrechtswahrer:

Dr. Mönckmeier

Junge Rechtswahrer:

Billig

vom Reichsführer des NSRB, Dr. Hans Frank

Heft 7

10. Jahrgang

17. Februar 1940

Das Deutsche Kriegsrecht Kriegs-Verwaltungsrecht

30. Verfahren nach freiem Ermessen vor den Amtsgerichten

Nach § 10 W. v. 1. Sept. 1939 (RGBl. I, 1658) (sog. VereinfachungsWD.) bestimmen die Amtsgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ihr Verfahren nach freiem Ermessen. Diese Bestimmung greift weitgehend in das Prozeßverfahren ein; es ist „die Vorschrift, die am leichtesten zu falscher Anwendung verleiten kann“¹⁾. In den folgenden Ausführungen soll ein kurzer Überblick über den Anwendungsbereich und über einzelne Auswirkungen dieser Bestimmung gegeben werden.

I. Die Möglichkeit, das Verfahren nach freiem Ermessen zu bestimmen, besteht nur für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten vor den Amtsgerichten und vor den Arbeitsgerichten.

1. Zweifelhaft kann die Rechtslage für das Verfahren auf Anordnung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung sein. Das Anordnungsverfahren ist kein Vollstreckungsverfahren, sondern eine besondere Verfahrensart. Im Verfahren auf Anordnung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung ist wie in den sonstigen besonderen Verfahrensarten nur sehr beschränkter Raum für die Ausübung der Ermessensfreiheit. Die Voraussetzungen dieser Verfahrensarten (z. B. Beschränkung auf gewisse Gruppen von Ansprüchen, §§ 592, 688 ZPO.) können nicht geändert werden; zulässig ist es dagegen, daß das Gericht die Beschränkungen des Beweisverfahrens lockert, z. B. im Wechselprozeß einen für eine Einwendung benannten anwesenden Zeugen vernimmt.

2. § 10 VereinfachungsWD. hat nicht das Schiedsverfahren nach §§ 18, 20 EntlWD. vor den Amtsgerichten allgemein eingeführt; das Schiedsverfahren ist auch weiterhin nur bei vermögensrechtlichen Ansprüchen bis zu 100 RM statthaft. Es gibt jetzt also im Verfahren vor den Amtsgerichten zwei Gruppen von Rechtsstreitigkeiten, in denen das Gericht das Verfahren nach freiem Ermessen bestimmt; dies hat seinen Grund darin, daß das Verfahren nach der EntlWD. als Dauereinrichtung

gedacht ist, „während § 10 VereinfachungsWD. nur als eine durch die Verhältnisse gebotene vorübergehende Maßnahme anzusehen ist“²⁾.

Das Schiedsverfahren und das freie Verfahren nach § 10 VereinfachungsWD. unterscheiden sich durch ihren Anwendungsbereich und durch ihre Beendigung. Das Schiedsverfahren setzt voraus, daß es sich um einen Rechtsstreit handelt, der vor einem ordentlichen Gericht durch Urteil endgültig erledigt werden kann. Ein Urkunden- und Wechselprozeß oder ein Arrestverfahren können daher nicht durchgeführt werden, da sie nicht stets zu einer endgültigen Entscheidung führen. Für das freie Verfahren besteht diese Beschränkung nicht; z. B. ist auch im Wechselprozeß für eine etwas freiere Ausgestaltung des Verfahrens in gewissem Umfange Raum. Das Schiedsverfahren ist nur zulässig über vermögensrechtliche Ansprüche, bei denen der Wert des Streitgegenstandes den Betrag von 100 RM nicht übersteigt; maßgebend für den Wert ist der Zeitpunkt der Einreichung der Klage. Für das freie Verfahren ist dagegen in allen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten Raum, die vor die Amtsgerichte und vor die Arbeitsgerichte gehören; soweit es auf den Wert des Streitgegenstandes ankommt, ist nicht der Zeitpunkt der Einreichung, sondern der Zeitpunkt der Zustellung der Klage maßgebend. Wird ein Wechsel über 50 RM im Wechselprozeß eingeklagt, so ist zwar nicht das Schiedsverfahren zulässig; das Gericht kann aber nach § 10 VereinfachungsWD. das Verfahren in gewissem Umfange frei gestalten. Ein Unterschied zwischen dem freien Verfahren und dem Schiedsverfahren besteht weiter hinsichtlich der Beendigung. Das Schiedsurteil wird sofort mit der Verkündung rechtskräftig. Dagegen sind auch Entscheidungen im freien Verfahren, die die Berufungsgrenze von über 500 RM nicht erreichen, keine Schiedsurteile; sie werden nicht mit der Verkündung rechtskräftig; es gelten daher die gewöhnlichen Grundsätze über die Vollstreckbarerklärung.

¹⁾ Baumhach, „Die Kriegsvorschriften zum Prozeß- und Kostenrecht“ (1939) S. 15.

²⁾ Staub: DZ. 1939, 1547.

II. Wenn den Amtsgerichten die Möglichkeit gegeben ist, ihr Verfahren nach freiem Ermessen zu bestimmen, so bedeutet dies nicht, daß die Prozeßordnung für das amtsgerichtliche Verfahren ihre Bedeutung verloren hätte; auszugehen ist vielmehr auch im Verfahren vor den Amtsgerichten stets von der Prozeßordnung. Nur wenn dieser Grundsatz beachtet wird, wird es möglich sein, die Einheitlichkeit des Verfahrens nicht allzusehr zu gefährden. Die Kriegsverhältnisse machen das schon immer bestehende Erfordernis einer möglichst ökonomischen Prozeßführung zu einer gebieterischen Notwendigkeit; § 10 soll es den Amtsgerichten ermöglichen, dieser Notwendigkeit Rechnung zu tragen. Daher darf von den gesetzlichen Vorschriften nur dann abgewichen werden, wenn dadurch im Einzelfall eine zweckmäßigere und schnellere Erledigung des Verfahrens erreicht werden kann.

1. Zulässig sind Abweichungen stets nur bezüglich des Verfahrens; an die nicht das Verfahren betreffenden Vorschriften der Prozeßordnung und an das materielle Recht sind die Amtsgerichte auch weiterhin in vollem Umfange gebunden. Im Hinblick hierauf wird die Frage von praktischer Bedeutung, was zum Verfahren gehört und ob eine Bestimmung dem materiellen Recht oder dem Prozeßrecht angehört³⁾. Sieht man z. B. die Vorschriften über die Beweislast als zum materiellen Recht gehörend an⁴⁾, dann ist schon aus diesem Grunde eine Abweichung von diesen Bestimmungen unzulässig. Die Möglichkeit der Gestaltung des Verfahrens nach freiem Ermessen besteht gegenüber allen auf das Verfahren bezüglichen Vorschriften; sie ist nicht beschränkt auf das mit den Worten „Verfahren in erster Instanz“ überschriebene zweite Buch der Prozeßordnung (§§ 253—510 c) und den mit „Verfahren“ überschriebenen dritten Abschnitt des ersten Buches (§§ 128—252).

2. Verhältnismäßig wenig Raum ist für die Anwendung der Ermessensfreiheit bei den Verfahrensgrundsätzen. Völlig unberührt bleibt der Verhandlungsgrundsatz; das Amtsgericht darf einer Partei nicht mehr zusprechen, als sie verlangt hat; es dürfen ferner z. B. auch vor dem Amtsgericht keine Zeugen von Amts wegen vernommen werden. Keine Einschränkung duldet aber vor allem der Grundsatz des rechtlichen Gehörs. Jeder Partei muß im Verfahren Gelegenheit zur sachlichen Äußerung gegeben werden; ein Verfahren, in dem nur einer Partei Gehör gegeben wird, ist kein Zivilprozeß. Eine Verfassung des rechtlichen Gehörs kann z. B. darin liegen, daß das Gericht den Parteien nicht mitteilt, daß und nach welchen Richtungen es von den gewöhnlichen Verfahrensvorschriften abweichen will; denn die Parteien können davon ausgehen, daß das Gericht sich an die Vorschriften der Prozeßordnung hält. Findet eine mündliche Verhandlung statt, dann muß diese auch öffentlich sein, sofern nicht einer der Fälle vorliegt, in denen auf Grund gesetzlicher Vorschrift die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden kann.

Auch bei den übrigen Verfahrensgrundsätzen sollte das freie Ermessen möglichst zurückhaltend ausgeübt werden; dies gilt vor allem für den Mündlichkeitsgrundsatz und für den Unmittelbarkeitsgrundsatz. Auch künftig muß versucht werden, an der Erreichung der Ziele zu arbeiten, die in dem Vorpruch zu der Zivilprozeßnovelle v. 27. Okt. 1933 aufgestellt worden sind: ein Verfahren mit voller Mündlichkeit und Unmittelbarkeit zu schaffen. Es ist auch künftig — ohne das Einverständnis beider Parteien, § 7 EntlW. — nicht zulässig, vor dem Amtsgericht in einem rein schriftlichen Verfahren zu entscheiden. Ein vollkommen schriftliches Verfahren trägt nicht

zur Beschleunigung und besseren Aufklärung bei, sondern verzögert in der Regel. Das Gericht kann aber einer Partei gestatten, sich schriftlich zu äußern; dies wird z. B. dann angebracht sein, wenn das Erscheinen der Partei unverhältnismäßige Kosten verursachen würde. Auch an den Erfordernissen der Unmittelbarkeit muß in möglichst weitem Umfange festgehalten werden, weil dadurch der Rechtsstreit am besten gefördert wird. Hier wird es allerdings in einzelnen Fällen zulässig und im Interesse der Kostenersparnis zweckmäßig sein, in größerem Umfang als bisher die Beweisaufnahme dem ersuchten Richter zu übertragen.

III. Für die Lehre von den Prozeßsubjekten sind auch für das Amtsgericht weiter bindend die Bestimmungen über die Ausschließung und Ablehnung von Gerichtspersonen. Ferner gelten unverändert weiter die Grundsätze über die Partei und Prozeßfähigkeit, über die Streitgenossenschaft, Nebenintervention und Hauptintervention.

Raum für die Betätigung der Ermessensfreiheit findet sich verschiedentlich bei den Bestimmungen über die Prozeßhandlungen. So kann z. B. von den gewöhnlichen Vorschriften über das Sitzungsprotokoll (§§ 159 ff. ZPO.) abgesehen werden. Der besseren und schnelleren Erledigung des Verfahrens wird es vor allem vielfach dienen, wenn von allen Zustellungen abgesehen wird, die nicht unbedingt erforderlich sind. Das Gericht kann dann, wenn eine Zustellung vorgeschrieben ist, an deren Stelle eine andere Form der Mitteilung treten lassen. Es kann z. B. anordnen, daß Sachanträge nicht zuzustellen sind, sondern formlos mitgeteilt werden können. Auch in den sonstigen in § 496 Abs. 4 ZPO. genannten Fällen kann im Einzelfall statt der Zustellung eine andere Form der Mitteilung genügen; so kann es z. B. ausreichend sein, daß eine Klage einer Versicherungsgesellschaft oder einem sonstigen Unternehmen, bei dem ein geordneter Bürobetrieb voranzufahren ist, gegen ein schriftliches Empfangsbekanntnis ausghändig wird.

Nicht geändert werden können dagegen die Bestimmungen über die Zuständigkeit; das freie Verfahren kann nur von einem Gericht gehandhabt werden, das für dieses Verfahren zuständig ist.

Im eigentlichen Entscheidungsverfahren ist zwar auch weiterhin zu fordern, daß eine Klage regelmäßig den inhaltlichen Erfordernissen des § 253 Abs. 1, 2 ZPO. entspricht; ist aber klar erkennbar, was der Kläger begehrt, dann kann von der Erfüllung dieser Bestimmungen abgesehen werden.

Weiter Raum für die Betätigung der Ermessensfreiheit besteht bei der Vorbereitung der mündlichen Verhandlung; hier kann der Richter den Parteien Auflagen machen; er kann die Parteien bei Nachlässigkeit auch mit ihrem Vorbringen über die gesetzlichen Fälle hinaus ausschließen.

Auch im Beweisverfahren kann das Gericht auf Grund seines freien Ermessens von den Bestimmungen der Prozeßordnung abweichen; es wird bisweilen zweckmäßig sein, nach den Grundsätzen des sog. Freibeweises⁵⁾ vorzugehen. So wird es nicht stets erforderlich sein, einen förmlichen Beweisbeschuß zu erlassen; einen erlassenen Beweisbeschuß kann das Gericht auch über die Grenzen des § 360 hinaus ohne mündliche Verhandlung ändern. Es kann weiter z. B. im Einzelfall zweckmäßig sein, schriftliche Auskünfte nichtamtlicher Stellen (z. B. von Versicherungsgesellschaften, Großbanken) den amtlichen Auskünften (§§ 118 a Abs. 1, 272 b Abs. 2 Ziff. 2, 437 Abs. 2 ZPO.) gleichzustellen und durch Freibeweis zu vertverten. Das Gericht kann ferner etwa die schriftliche Erläuterung einer Zeugenaussage — über die Fälle des § 377 Abs. 3, 4 ZPO. hinausgehend — anordnen; von dieser Möglichkeit sollte aber nur ausnahmsweise Gebrauch gemacht werden. Das Gericht darf sich aber nicht über die Beschränkungen

³⁾ Vgl. hierzu die eingehenden Ausführungen bei Faureuil, „Das Bagatelverfahren“ (1933) S. 42 ff.

⁴⁾ Vgl. Schönke, „Zivilprozeßrecht“ S. 197.

⁵⁾ über diese Schönke, „Zivilprozeßrecht“ S. 208.

der Aussagepflicht hinwegsetzen; es kann z. B. nicht einen Zeugen, der sein Zeugnis nach §§ 383—385 ZPO. mit Recht verweigert, durch Strafen zur Aussage zwingen. Uneingeschränkt bleibt der Grundsatz der Parteienöffentlichkeit. Die Parteien haben ein Recht auf Anwesenheit in den Beweisterminen (§ 357 ZPO.), ein Recht auf Benachrichtigung von den Terminen und von ihrer Verlegung. Wird dieses Recht verletzt, dann bedeutet dies eine unzulässige Beschränkung des rechtlichen Gehörs. Den Parteien muß ferner Gelegenheit gegeben werden, zu den Ergebnissen der Beweisaufnahme Stellung zu nehmen. Dieses Recht kann nicht, wie es RGZ. 112, 316 für das schiedsrichterliche Verfahren tut, auf Beweisaufnahmen beschränkt werden, in denen etwas Neues hervorgetreten ist.

IV. Die Urteilswirkungen sind auch in dem Verfahren nach § 10 VereinfachungsVO. keine anderen als sonst; für die formelle und für die materielle Rechtskraft gelten die gewöhnlichen Grundätze.

V. Was die besonderen Formen des ordentlichen Verfahrens betrifft, so kann von dem Güteverfahren nicht nach freiem Ermessen abgesehen werden, sondern nur unter den Voraussetzungen des § 495 ZPO. Innerhalb des Güteverfahrens besteht aber wiederum Ermessensfreiheit.

Einer freieren Gestaltung ist dagegen das Verfahren bei Säumnis einer Partei zugänglich. Das Gericht kann etwa ein Verfallurteil über die Fälle des § 335 ZPO. hinausgehend versagen. Es kann z. B. das schriftliche Vorbringen des ausgebliebenen Beklagten berücksichtigen und den beantragten Erlaß eines Verfallurteils ablehnen. Es kann aber auch umgekehrt von einer genauen Befolgung des § 335 Abs. 1 Ziff. 3 ZPO. absehen, soweit dadurch nicht gegen das Erfordernis des rechtlichen Gehörs verstoßen wird. Das Gericht könnte auch bestimmen, daß eine Partei schon dann als säumig angesehen wird, wenn sie sich nicht innerhalb einer bestimmten Frist auf einen Schriftsatz des Gegners oder eine Anfrage des Gerichts schriftlich äußert; dieses Verfahren sollte aber auf Ausnahmefälle beschränkt bleiben. Das Gericht darf weiter die Einspruchsfrist in dem Verfallurteil anders bestimmen, als es in §§ 339 Abs. 1, 508 Abs. 2 ZPO. vorgesehen ist; es kann auch abweichend von § 345 ZPO. einen weiteren Einspruch gegen ein zweites Verfallurteil zulassen. Ganz kann das Gericht den

Einspruch nicht abschneiden; dies wäre eine Verfassung des rechtlichen Gehörs. Hat das Gericht in dem Verfallurteil keine bestimmte Einspruchsfrist bestimmt, dann gilt die gesetzliche Einspruchsfrist. Ein die Instanz beendendes Urteil anstatt eines Verfallurteils kann das Gericht nur dann erlassen, wenn es die säumige Partei schon vorher darauf hingewiesen hat.

VI. Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen, die im freien Verfahren ergangen sind und die Berufungssumme nicht erreichen, sind nicht zulässig. Ein Rechtsmittel ist auch nicht mit der Begründung zulässig, daß wesentliche Prozeßgrundätze verletzt seien oder daß die Entscheidung eine „Verletzung elementarer Erfordernisse einer geordneten Rechtspflege“ enthalte (RGZ.: JW. 1936, 876). Das geltende Recht enthält keinen Rechtsatz mit dem Inhalt, daß die Verletzung einer grundlegenden Verfahrensvorschrift eine sonst verschlossene Instanz eröffne (RGZ. 144, 88; RGZ.: JW. 1936, 2458)⁶⁾.

Dagegen muß es auch hier zulässig sein, die Nichtigkeitsklage auf die Verfassung des rechtlichen Gehörs zu stützen. Die VereinfachungsVO. enthält zwar keine entsprechende ausdrückliche Bestimmung. §§ 18, 20 EntlVO. haben aber die Nichtigkeitsklage mit dieser Begründung ausdrücklich zugelassen; das freie Verfahren, das noch in größerem Umfange zulässig ist als das Schiedsurteilsverfahren, muß aber dieselben Angriffsmöglichkeiten gegen ein Urteil bieten wie das Schiedsurteilsverfahren⁷⁾. Die Erweiterung der Nichtigkeitsgründe in §§ 18, 20 EntlVO. ist zwar seinerzeit auch mit durch einen Hinweis auf die entsprechenden Aufhebungsgründe der Prozeßordnung (§ 1041 Abs. 1 Ziff. 4, 5 ZPO.) begründet worden; dies kann aber nicht der Anwendung dieser Vorschrift auf das freie Verfahren entgegenstehen; denn auch das Schiedsurteilsverfahren in Streitigkeiten mit geringem Streitwert (§ 20 EntlVO.) ist ja nicht ein Verfahren, das zum Erlaß des schiedsrichterlichen Verfahrens bestimmt ist wie das Verfahren nach § 18 EntlVO.

Prof. Dr. Adolf Schönke, Freiburg i. B.

⁶⁾ Vgl. hierzu weiter Schönke, „Zivilprozeßrecht“ S. 297. Demgegenüber will Böwisch: DWR. 1939, 353 gegen im freien Verfahren ergangene Entscheidungen bei schweren Verfahrensverstößen die Berufung zulassen.

⁷⁾ Wie hier Fehner: DR. 1939, 1734.

31. Neuerungen im Kriegsarbeitsrecht

Als in den ersten Septembertagen des vergangenen Jahres der Krieg ausbrach, wurde unser Arbeitsrecht in kürzester Zeit auf den Kriegszustand umgestellt. Einige der damals getroffenen Maßnahmen sind auf Dauer, mindestens auf die Dauer des Krieges, berechnet, wie die Straffe Regelung des Arbeitseinsatzes durch die Verordnung über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels. Andere Vorschriften sollten in den ersten Monaten des Krieges die Umstellung der Betriebe auf die Kriegswirtschaft erleichtern und eine äußerste Kraftanspannung der schaffenden Front in der Heimat ermöglichen, so die Urlaubssperre und die weitgehende Forderung des Arbeitszeitschutzes. Sie konnten gemildert oder aufgehoben werden, nachdem sie ihren Zweck erreicht hatten. Die Neugestaltung der Lohnordnung war in § 18 der Kriegswirtschaftsverordnung (KWVO.) nur programmatisch verkündet worden und hatte noch der Durchführung. Gelegentlich traten auch Schwierigkeiten auf, die eine Änderung der ursprünglichen Absichten nötig machten, so beim Wegfall gewisser Lohnzuschläge.

Es ließ sich nach alledem voraussehen, daß unser Kriegsarbeitsrecht, besonders in der ersten Zeit, noch manche Änderung erfahren würde. Nachdem jetzt die Entwicklung anscheinend zu einem gewissen Abschluß gelangt ist, soll die Darstellung, die ich in dieser Zeitschrift, Jahrgang 1939 S. 1869 f. gegeben habe und die den Rechts-

zustand von Mitte Oktober 1939 widergibt, ergänzt und auf den heutigen Stand gebracht werden.

1. Der Arbeitseinsatz

Die VO. über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels v. 1. Sept. 1939 mit ihren DurchfVO., über die im DR. 1939, 1872 f. berichtet wurde, ist seither nicht geändert, sondern nur durch einen Erlaß des RArbM. v. 27. Okt. 1939 betr. Arbeitseinsatz der Hausgehilfinnen und Hausangestellten (RArbM. 35/1939, I, 579) ergänzt worden. Daß die Bindung aller Kündigungen und Neueinstellungen an die Zustimmung des Arbeitsamtes den gefunden und wirtschaftlich notwendigen Arbeitsplatzwechsel nicht gehindert hat, sondern zu einem wirksamen Mittel zielbenutzter Arbeitseinsatzpolitik geworden ist, geht daraus hervor, daß es gelungen ist, den durch die Kriegsverhältnisse bedingten umfangreichen Übergang von Arbeitskräften aus schwach beschäftigten oder stillgelegten Betrieben in solche mit starkem Bedarf in verhältnismäßig kurzer Zeit und reibungslos zu vollziehen. Eine noch offene Frage scheint es mir zu sein, ob die Bindung auch der fristlosen Kündigung an die Zustimmung des Arbeitsamtes sich auf die Dauer bewähren wird. Es liegt ein Urteil des Gewerbegerichts Wien v. 9. Okt. 1939 (DZ. 1939, 1809 = ArbM Samml. 37, 21) vor, wonach § 1 der VO. über

den Arbeitsplatzwechsel v. 1. Sept. 1939 auf die fristlose Entlassung von Arbeitern und Angestellten nicht anwendbar sein soll. Diese Entscheidung ist rechtlich nicht haltbar, da § 1 Abs. 3 der VO. klar erkennen läßt, daß auch die fristlose Kündigung aus wichtigem Grunde nach dem Willen des Gesetzgebers der Zustimmung des Arbeitsamtes bedarf. Wenn aber das Gewerbegericht Wien ausführt, die Einrichtung der fristlosen Entlassung aus wichtigem Grunde würde ihres Sinnes beraubt, wollte man sie von der Zustimmung des Arbeitsamtes abhängig machen, so wird man dem kaum widersprechen können. Denn ein wichtiger Grund ist nur dann anzuerkennen, wenn dem Kündigenden die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann. Bersagt nun das Arbeitsamt seine Zustimmung aus Gründen des Arbeitseinsatzes, die es allein zu berücksichtigen hat, so wird dem Betroffenen das Unzumutbare eben doch zugemutet und einen solchen Zustand kann er unmöglich als rechtmäßig empfinden. Man kann die Vorschrift auch nicht damit rechtfertigen, daß andernfalls der Unternehmer versucht wäre, die Form der fristlosen Entlassung zu wählen und dadurch die Nachprüfung des Arbeitsamtes auszuschließen (so Volkmar: ArbR-Samml. 37, 22). Denn entweder findet sich der Beschäftigte mit der Entlassung ab — dann bedarf es der Zustimmung des Arbeitsamtes nicht, weil sich die Beteiligten über die Lösung des Arbeitsverhältnisses einig sind (§ 2 Nr. 1 der VO. v. 1. Sept. 1939). Oder er setzt sich dagegen zur Wehr — dann hat das ArbG. darüber zu entscheiden, ob ein wichtiger Entlassungsgrund vorlag. Verneint es diese Frage, so kann die Kündigung höchstens als ordentliche zum nächsten Kündigungsstermin wirken und zu dieser Kündigung müßte die Zustimmung des Arbeitsamtes eingeholt werden, der Umgehungsversuch wäre also gescheitert. Ich muß deshalb meine schon früher geäußerten Bedenken gegen die Zweckmäßigkeit der gesetzlichen Regelung aufrechterhalten (vgl. Rifisch, Kriegsarbeitsrecht in der Sammlung „Das Reich in Bereitschaft“, R. v. Deckers Verlag, Berlin 1940).

2. Der Arbeitsschutz

Um den vollen Einsatz der Arbeitskraft aller in der Heimat Schaffenden zu ermöglichen und den Betrieben die Umstellung auf die Kriegswirtschaft zu erleichtern, hatte man zu Beginn des Krieges die Vorschriften über die Höchstdauer der täglichen Arbeitszeit für männliche Arbeiter und Angestellte über 18 Jahre zunächst völlig außer Kraft gesetzt, die Festsetzung der Arbeitszeit also ganz der verantwortlichen Entscheidung des Betriebsführers überlassen. Die Vorschriften, die sich mit der Lage der Arbeitszeit beschäftigen, z. B. arbeitsfreie Zeiten und Pausen festsetzen, den Ladenschluß regeln oder die Zulässigkeit von Nachtarbeit und Sonntagsarbeit behandeln, sowie die gesamten Arbeitszeitbeschränkungen für Frauen und Jugendliche waren zwar bestehen geblieben. Aber die Gewerbeaufsichtsämter oder für ganze Bezirke oder Wirtschaftszweige der RArbM. konnten auch diese Vorschriften außer Kraft setzen. Daraufhin hat der RArbM. durch VO. vom 11. Sept. 1939 (RArbBl. 26/1939, III, 293) u. a. gestattet, daß Frauen und Jugendliche in dringenden Fällen bis zu zehn Stunden täglich beschäftigt werden, wobei aber die Wochenarbeitszeit 56 Stunden, bei Jugendlichen unter 16 Jahren 48 Stunden nicht überschreiten darf.

Nachdem diese Regelung ihren Zweck erfüllt hatte, war es möglich, gewissen sozialpolitischen Bedenken Rechnung zu tragen, die sich namentlich gegen den Fortfall jeder gesetzlichen Beschränkung der Arbeitsdauer bei erwachsenen männlichen Gefolgschaftsmitgliedern und gegen die weitgehende, wenn auch an eine behördliche Genehmigung gebundene Zulassung von Jugendlichen und Frauen zur Nachtarbeit richteten. So erging die Verordnung über den Arbeitsschutz v. 12. Dez. 1939 (RArbBl. I, 2403), die das Arbeitszeitrecht in einigen wichtigen Punk-

ten neu regelt und durch eine VO. des RArbM. vom 12. Dez. 1939 (RArbBl. 35/1939, III, 380) ergänzt worden ist. Sie betont in ihrem Vorpruch, daß trotz der Notwendigkeit erhöhter Leistungen jede übermäßige Beanspruchung der Arbeitskraft auch in Kriegsjahren vermieden werden muß und daß, nachdem die Wirtschaft sich auf ihre neuen Aufgaben umgestellt hat, dem Schutze der Arbeitskraft wieder die volle Sorge der Staatsführung gilt.

Die wichtigste Neuerung ist die Wiedereinführung einer Höchstgrenze für die tägliche Arbeitsdauer bei männlichen erwachsenen Gefolgschaftsmitgliedern. Sie beträgt seit dem 1. Jan. 1940 zehn Stunden und darf nur in folgenden Ausnahmefällen überschritten werden:

a) im Falle des Schichtwechsels bei durchgehender Arbeit (vgl. § 10 ArbZD.);

b) wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Arbeitsbereitschaft fällt. Hier darf die Arbeitszeit bis auf zwölf Stunden verlängert werden;

c) in außergewöhnlichen Fällen mit besonderer Genehmigung des Gewerbeaufsichtsamtes oder — wenn die Ausnahme für mehr als drei Wochen erteilt werden soll und es sich nicht nur um eine andere Verteilung der Arbeitszeit handelt — des RArbM.;

d) bei vorübergehenden Arbeiten, die in Notfällen sofort vorgenommen werden müssen. Hier ist aber eine unverzügliche Anzeige an das Gewerbeaufsichtsamt vorgeschrieben.

Schon in meinem ersten Aufsatz (DR. 1939, 1871) hatte ich darauf hingewiesen, daß die Lockerung des Arbeitsschutzes dem Unternehmer die reibungslose Erfüllung seiner Aufgaben, besonders für die Wehrwirtschaft, ermöglichen soll, ihn aber nicht von der Fürsorgepflicht gegenüber der Gefolgschaft entbindet. Mehrarbeit über die auch heute noch als normal anzusehende Grenze von acht Stunden täglich hinaus ist deshalb nur gerechtfertigt, wenn der Betrieb nicht auf andere Weise, z. B. durch Einstellung weiterer Arbeitskräfte, seine Leistung steigern kann, und nur zu verantworten, wenn dadurch nicht die Gesundheit der Beschäftigten gefährdet wird. An diesen Grundsätzen ist, wie sich auch aus dem Vorpruch ergibt, durch die Verordnung über den Arbeitsschutz nichts geändert worden. Sie hat im Gegenteil den Schutz der Beschäftigten verstärkt, indem sie wieder eine feste Grenze für die Mehrarbeit gezogen hat.

Für Jugendliche und Frauen bedeutet die Wiedereinführung einer zehnstündigen Höchstarbeitszeit keine Neuerung, da für sie schon die VO. des RArbM. v. 11. Sept. 1939 Mehrarbeit nur bis zu dieser Grenze zugelassen hatte. Im übrigen gilt das Sollen über die Zulässigkeit von Mehrarbeit Gesagte für Frauen und Jugendliche in verstärktem Maße, zumal die genannte VO. bei diesen beiden Gruppen eine Überschreitung der gesetzlichen Normalarbeitszeit von vornherein nur in dringenden Fällen gestattet. Als dringend dürfen nach der VO. des RArbM. v. 12. Dez. 1939 nur besonders wichtige und eilige Aufträge angesehen werden, deren Nichterledigung in der festgesetzten Zeit einen erheblichen volkswirtschaftlichen Schaden verursachen würde (wichtige, unaufschiebbare Rüstungs- oder Exportaufträge oder Arbeiten, die zur Sicherung der Ernährung unbedingt notwendig sind). Auch ist hier besonders sorgfältig zu prüfen, ob das Arbeitsamt nicht andere geeignete Arbeitskräfte zur Verfügung stellen kann.

Die VO. über den Arbeitsschutz ist ferner darauf bedacht, Nachtarbeit für Jugendliche und Frauen tunlichst einzuschränken. Bis zum 1. Jan. 1940 konnten die Gewerbeaufsichtsämter die in der ArbZD. und im Jugendschutzgesetz enthaltenen Nachtarbeitsverbote für einzelne Betriebe außer Kraft setzen und auf diese Weise weitgehend die Beschäftigung von Jugendlichen und Frauen auch zur Nachtzeit ermöglichen. Künftig muß sich die Nachtarbeit dieser Gruppen wieder strenger in den

gesetzlichen Grenzen halten. In der Zeit von 20—6 Uhr ist die Beschäftigung von Arbeiterinnen und Jugendlichen verboten (§ 19 Abs. 1 ArbZD., § 16 Abs. 1 Jugendschutzgesetz). Nur in mehrschichtigen Betrieben dürfen sie in der Zeit von 6—23 Uhr, ausnahmsweise von 5 bis 22 Uhr oder von 7—24 Uhr und, wenn sie in Früh- und Spätschichten in regelmäßigem Wechsel tätig sind, während des Krieges auch von 5—24 Uhr beschäftigt werden — letzteres, um ihnen auch bei verlängerter Arbeitszeit die Teilnahme an Wechselschichten zu ermöglichen (§ 19 Abs. 2 ArbZD., § 16 Abs. 5 JugendschutzG., Nr. 4 der VD. des RArbM. v. 11. Sept. 1939). Dabei soll es hinfort grundsätzlich bewenden. Bereits früher erteilte Ausnahmegenehmigungen enden spätestens am 20. Jan. 1940, neue Ausnahmen können nur noch in außergewöhnlichen Fällen genehmigt werden. Wo bisher Frauen oder Jugendliche in zwei durchgehenden Tag- und Nachtschichten beschäftigt wurden, wird in Zusammenarbeit mit den Arbeitsämtern versucht werden müssen, mit Hilfe neu einzustellender Arbeitskräfte zum dreischichtigen Betrieb überzugehen und dabei die Jugendlichen und Frauen von der Nachtschicht fernzuhalten.

Eine weitere Erleichterung kann dadurch herbeigeführt werden, daß das Gewerbeaufsichtsamt gemäß § 4 Abs. 2 der VD. v. 1. Sept. 1939 (RWB. I, 1683) für einzelne Betriebe die nach der neuen Regelung gegebenen Mehrarbeitsmöglichkeiten einschränkt. Weitere Handhaben zu einer Verkürzung der Arbeitszeit bieten § 9 Abs. 2 ArbZD. und § 20 Abs. 1 JugendschutzG. Von ihnen wird, worauf der RArbM. in seiner VD. v. 12. Dez. 1939 hinweist, besonders Gebrauch zu machen sein, um eine zu starke Beanspruchung der Gefolgschaft bei ungünstigen Arbeitsbedingungen im Betriebe, aber auch bei langen An- und Abmarschwegen, Verkehrseinschränkungen usw. zu verhindern. Auch kann z. B. die Arbeitszeit an einzelnen Werktagen verkürzt werden, um verheirateten Frauen die Versorgung des Haushalts zu erleichtern. Es geschieht also das Möglichste, um die berechtigten sozialen Belange der Beschäftigten mit den wirtschaftlichen Notwendigkeiten in Einklang zu bringen.

3. Der Urlaub

§ 19 RWB. hatte die Vorschriften und Vereinbarungen über den Urlaub vorläufig außer Kraft gesetzt und den RArbM. ermächtigt, die näheren Bestimmungen über das Wiederinkrafttreten zu erlassen (vgl. meinen Aufsatz im DR. 1939, 1871). Schon mit VD. v. 27. Sept. 1939 hatte der RArbM. in einigen Fällen ausnahmsweise die freiwillige Gewährung von Urlaub zugelassen, teils aus persönlichen Gründen, z. B. im Interesse der Gesundheit des Gefolgschaftsmitglieds, teils aus sachlichen, besonders wenn eine volle Beschäftigung infolge von Betriebsstilllegung oder -einschränkung ohnedies nicht möglich war. Am 17. Nov. 1939 hat der RArbM. dann angeordnet, daß die Vorschriften und Vereinbarungen über den Urlaub am 15. Jan. 1940 wieder in Kraft treten (RArbBl. 33/1939, I, 545). Von diesem Zeitpunkt ab sind die infolge der Urlaubssperre nicht erfüllten Urlaubsansprüche, unter Anrechnung eines vorher etwa schon gewährten Urlaubs, nachträglich zu erfüllen. Es tritt demnach nur eine zeitliche Verschiebung des Urlaubs ein. Der rückständige Urlaub für das Jahr 1939 soll spätestens bis zum 30. Juni 1940 gewährt werden.

Infolge der viereinhalbmonatigen Urlaubssperre tritt im Jahre 1940 eine gewisse Häufung der Urlaube ein, die in vollbeschäftigten Betrieben zu Schwierigkeiten führen kann. Den Betriebsführern ist zwar in der Anordnung des RArbM. aufgegeben, auf eine sorgsame Verteilung des Urlaubs über das ganze Jahr besonders zu achten. Trotzdem wird die Beschäftigungslage der Betriebe in manchen Fällen die Gewährung von Freizeit in diesem

Umfange nicht gestatten. Ist dies auf den Kriegszustand zurückzuführen, so kann der Treuhänder der Arbeit ausnahmsweise eine Abgeltung des Urlaubs in Geld zulassen, aber nur für den rückständigen Urlaub des Jahres 1939 und für etwaige Rückstände aus früheren Jahren. Der Urlaub für 1940 muß stets in Form von Freizeit gewährt werden, sofern er nicht für ausscheidende Gefolgschaftsmitglieder schon nach allgemeinen Grundsätzen abzugelten ist.

4. Der Lohnstopp

Nach § 18 Abs. 1 RWB. sollten die Treuhänder der Arbeit die Arbeitsverdienste sofort den Kriegsverhältnissen anpassen und durch Tarifordnung Höchstlöhne festsetzen. Schon im DR. 1939, 1870 hatte ich auf die großen Schwierigkeiten hingewiesen, die sich bei der Durchführung dieser Vorschrift ergeben müssen. Der Aufbau eines ganz neuen Lohnsystems, der in dieser Aufgabe eingeschlossen ist, erfordert sorgfältigste Überlegungen und damit geraume Zeit. In den seither im RArbBl. veröffentlichten Tarifordnungen sind denn auch nur ganz vereinzelt einmal Höchstlöhne festgesetzt worden.

Es mußte deshalb auf anderem Wege dafür gesorgt werden, daß die Lohnentwicklung während des Krieges nicht die von anderen Zeiten und Ländern her bekannten unliebsamen und gefährlichen Folgeerscheinungen zeitigen könne. Denn an dem Grundsatz, daß niemand am Kriege verdienen soll, muß selbstverständlich festgehalten werden. Man hat sich daher zu einer ebenso einfachen wie durchgreifenden Maßnahme entschlossen: die Zweiten Durchführungsbestimmungen zum Abschnitt III der Kriegswirtschaftsverordnung v. 12. Okt. 1939 (RWB. I, 2028) verbieten jede Erhöhung der geltenden Lohn- oder Gehaltssätze und ermächtigen nur die Treuhänder der Arbeit, Ausnahmen zuzulassen. Die gleiche Vorschrift gilt für eine Senkung der Löhne und Gehälter. Seit dem 16. Okt. 1939 — dem Tage der Verkündung der Verordnung — ist also das gesamte Lohnniveau auf dem damaligen Stande festgehalten.

Um die Tragweite der Maßnahme richtig würdigen zu können, müssen die Einzelheiten der Regelung betrachtet werden. Das Änderungsverbot bezieht sich nicht nur auf feste Zeitlohnsätze, sondern auch auf Akkorde. Auch sie dürfen nicht geändert werden, wenn damit eine Erhöhung oder Verminderung des Arbeitsverdienstes bezweckt wird. Das gilt aber nur für solche Akkorde, deren richtige Berechnung erprobt ist, und nur so lange, als die Berechnungsgrundlagen die gleichen geblieben sind. Noch nicht erprobte Akkorde, die sich als unrichtig erweisen, müssen dagegen sobald als möglich richtiggestellt werden, Akkorde, deren Grundlagen sich geändert haben — z. B. durch Einführung rationalerer Arbeitsmethoden, Verwendung anderen Werkstoffes usw. —, unverzüglich überprüft und den neuen Verhältnissen angepaßt werden. Neue Akkorde sind so festzusetzen, daß der Arbeitsverdienst nach Einarbeitung nicht über den für gleichwertige Arbeiten im Betriebe üblichen hinausgeht.

Die Vorschrift betrifft ferner auch regelmäßige Zuwendungen, die das Gefolgschaftsmitglied außer dem eigentlichen Lohn laufend zu erhalten pflegt, also sowohl Kinderzulagen, Gewinnbeteiligungen und Erfolgsvergütungen (Provisionen) als auch Gratifikationen, Reise- und Trennungszuschüsse, Begegelder und Auslösungen. Auch diese Leistungen des Unternehmers dürfen ohne Zustimmung des Treuhänders der Arbeit weder erhöht noch verschlechtert werden. Es folgt daraus, daß sie auch nicht neu eingeführt werden dürfen. Die Verwaltungsanordnung des RArbM. v. 7. Nov. 1939 hebt hervor, daß der Arbeitsverdienst auch nicht durch Übernahme des Kriegszuschlages zur Einkommensteuer oder sonstiger Kriegslasten durch den Unternehmer erhöht werden darf, auch dann nicht, wenn ein Nettolohn vereinbart war.

Bestehen die Zuwendungen nicht in einem festen Geldbetrage, sondern richtet sich ihre Höhe nach dem Erfolg des Unternehmens oder des Gefolgschaftsmitgliedes, wie bei Gewinnbeteiligungen und Provisionen, so kann es zweifelhaft sein, ob nur der vereinbarte Prozentsatz nicht erhöht werden darf oder ob der Gesamtverdienst keine Steigerung erfahren soll. Gegen eine Verdienststeigerung ist jedenfalls dann nichts einzuwenden, wenn sie durch erhöhte Leistungen bedingt sind. Es sind ja auch dem Arbeitsverdienste der Akkordarbeiter keine Grenzen gezogen, sofern nur die Akkorde richtig berechnet sind. Dagegen soll der am Gewinn oder Umsatz beteiligte Angestellte nicht durch die bloße Tatsache besser gestellt werden, daß sein Betrieb infolge der kriegswirtschaftlichen Verhältnisse, z. B. durch Rüstungsaufträge, einen erhöhten Gewinn oder Umsatz erzielt. In solchen Fällen ist die Erhöhung des Gesamtverdienstes nach der oben erwähnten Anordnung des RArbM. auf ein angemessenes Maß zu beschränken, wobei im Zweifel der Treuhänder der Arbeit zu entscheiden hat.

Um einer Umgehung der Vorschrift vorzubeugen, ist auch eine Erhöhung des Arbeitsverdienstes durch einmalige Zuwendungen untersagt. Sind solche Zuwendungen, wie Sterbegelder, Beihilfen aus Anlaß von Eheschließungen und Geburten, bisher im Betriebe regelmäßig in bestimmter Höhe gegeben worden, so dürfen sie nicht erhöht werden. Ihre Neueinführung ist unstatthaft. Das Verbot betrifft aber nicht solche Leistungen des Unternehmers, bei denen der fürsorgliche Charakter überwiegt und die deshalb nicht als Einkommenserhöhung empfunden werden. Die Anordnung des RArbM. erwähnt Zuschüsse bei schwerer Erkrankung des Gefolgschaftsmitgliedes oder seiner Angehörigen, bei Unfällen oder sonstigen Notfällen. Sie dürfen also sowohl erhöht als auch neu eingeführt werden. Ebenso dürfen den Angehörigen einberufener Gefolgschaftsmitglieder freiwillige Beihilfen gewährt werden.

Einmalige Zuwendungen, die bisher im Betriebe üblich waren, dürfen gesenkt oder auch ganz gestrichen werden, sollen aber nicht ohne begründeten Anlaß wegfallen. Ein unbedingtes Verschlechterungsverbot besteht nur für regelmäßige Zuwendungen. Aber auch bei ihnen kommt es darauf an, ob die Gefolgschaftsmitglieder einen Rechtsanspruch auf die Leistungen des Unternehmers haben. Ist das nicht der Fall, hat sich der Unternehmer vielmehr vorbehalten, ob und in welcher Höhe er die Zuwendung gewähren will, so steht es ihm frei, die Leistung zu kürzen oder ganz einzustellen, wenn auch erwartet wird, daß dies nicht ohne begründeten Anlaß geschieht. Diese Rechtslage besteht besonders häufig bei Weihnachtsgroßleistungen. Die damit zusammenhängenden Fragen sind in mehreren Erlassen des RArbM. behandelt (RArbBl. 1939, I, 544 und 595).

Die strenge Lohnstarre wird durch einige Ausnahmen gelockert. Zunächst sind allgemein solche Lohn erhöhungen zugelassen, die auf Gesetz, Tarifordnung, einer genehmigten Dienst- oder Betriebsordnung oder einer Treuhänderanordnung beruhen. Danach ist vor allem das Aufrücken in eine höhere tarifliche Lohn- oder Gehaltsstufe gestattet. Aber auch ohne tarifliche oder in der Betriebsordnung enthaltene Grundlage soll ein Gefolgschaftsmitglied aufrücken dürfen, wenn dies im Rahmen der im Betrieb üblichen Regelung geschieht und die im Gewerbe üblichen Merkmale für die neue Altersstufe, Berufs- oder Tätigkeitsgruppe gegeben sind. Bei der Prüfung, ob diese Voraussetzungen vorliegen, sind, wie der RArbM. in einem Erlaß v. 16. Dez. 1939 (RArbBl. 1/1940, I, 7) hervorhebt, nicht die außergewöhnlichen Verhältnisse der Kriegszeit, sondern normale Verhältnisse zugrunde zu legen. In allen Zweifelsfällen ist vor der Höherstufung der Reichstreuhänder der Arbeit zu befragen. Ebenso darf bei der Umwandlung eines Probe-

arbeitsverhältnisses in ein festes die Entlohnung in den Grenzen des üblichen neu geregelt werden. Damit ist der reguläre Aufstieg der Gefolgschaftsmitglieder ermöglicht. Darüber hinaus freilich sind dem Unternehmer die Hände gebunden. Er kann also seiner Zufriedenheit mit den Leistungen eines Gefolgschaftsmitgliedes nicht ohne weiteres durch Gewährung oder Erhöhung einer Leistungszulage Ausdruck geben. Ebenso wenig darf er Löhne oder Gehälter im Einvernehmen mit dem Gefolgschaftsmitglied senken, wenn dessen Leistungen nachgelassen haben oder die wirtschaftlichen Verhältnisse des Betriebes eine Verminderung der Lohnkosten erfordern. Nur wenn durch eine neue Tarifordnung oder durch eine vom Reichstreuhänder der Arbeit gebilligte Betriebsordnung oder Dienstordnung die bisherigen Mindestlöhne gesenkt werden, darf der Unternehmer die von ihm gezahlten Löhne und Gehälter entsprechend herabsetzen, aber nur soweit sie auf der bisherigen Regelung aufgebaut waren und, wenn es über tarifliche Löhne und Gehälter sind, nur im Einverständnis mit dem Gefolgschaftsmitglied.

Endlich ist es zulässig, einem gesetzwidrigen Zustand durch Erhöhung oder Senkung von Löhnen oder Gehältern ein Ende zu machen, z. B. wenn der tatsächlich gewährte Lohn den tariflichen Mindestlohn unterschreitet oder den vom Treuhänder der Arbeit festgesetzten Höchstlohn überschreitet. Dagegen ist die Zurückführung nicht leistungsbedingter Entgelte, auch sog. Locklöhne, auf ein angemessenes Maß zwar erwünscht, aber zur Vermeidung willkürlicher Kürzungen an die Zustimmung des Treuhänders der Arbeit gebunden. Die Reichs- und Sonder-treuhänder der Arbeit können überhaupt in allen Fällen, die dem Lohnstopp unterliegen, Ausnahmen zulassen und auf diese Weise die Starrheit der Regelung etwas mildern. Von dieser Möglichkeit wird freilich nur ein sparsamer Gebrauch gemacht werden können, da sonst der ohnedies schon stark belastete Behördenapparat der Treuhänder unerträglich beansprucht werden würde.

Überblickt man diese Lohnregelung, so wird man zu geben müssen, daß der Gesetzgeber bemüht war, die mit einer so ungewöhnlichen Maßnahme, wie sie ein allgemeiner Lohnstopp darstellt, verbundenen Anzutraglichkeiten so weit abzufschwächen, wie dies eben möglich ist. Wollte man die Lohnentwicklung nicht sich selbst überlassen, was im Kriege nicht zu verantworten gewesen wäre, so bliebe gar nichts anderes übrig, als sie zunächst einmal stillzulegen, um sie dann später in die richtigen Bahnen zu leiten. Wenn gelegentliche Härten von den Beteiligten unliebsam empfunden werden, so müssen sie sich sagen, daß es jetzt um ganz andere Dinge geht und daß wir den Krieg wirtschaftlich nur durchhalten können, wenn es gelingt, Löhne, Preise und Währung stabil zu erhalten. Diesem großen Ziele dient auch der Lohnstopp.

5. Die Lohnzuschläge

§ 18 Abs. 3 RArbM. hatte angeordnet, daß Zuschläge für Mehrarbeit, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit nicht mehr zu zahlen sind. Der Wegfall dieser durch eine besondere Leistung bedingten und deshalb auch berechtigten Zuschläge sollte ein Opfer sein, das die Arbeiter und Angestellten der Gesamtwirtschaft ihres Volkes bringen. Daher auch die Vorschrift in § 23 RArbM., daß die dadurch erzielten Ersparnisse an Lohnkosten zur Senkung der Preise und Entgelte für Güter und Leistungen zu verwenden sind. In dieser ursprünglich geplanten Form hat sich der Gedanke allerdings nicht durchführen lassen (vgl. Jessen: DR. 1939, 2122 ff.). Deshalb schreibt § 1 der Durchf. VO. zum Abschnitt IV der RArbM. vom 11. Okt. 1939 (RArbBl. I, 2053) jetzt vor, daß der Unternehmer die nicht mehr zu zahlenden Lohnzuschläge an das Reich abzuführen hat.

Aber auch der Wegfall der Zuschläge in dem zunächst angeordneten Umfange ließ sich auf die Dauer nicht aufrechterhalten. Nachtarbeit, Sonntags- und Feiert-

tagsarbeit bedeuten nicht nur eine Unbequemlichkeit für den Beschäftigten, sie nehmen auch seine Arbeitskraft stärker in Anspruch und erhöhen die Aufwendungen für seine Lebenshaltung. Für beides soll er durch den Zuschlag entschädigt werden. Im Kriege fallen diese Erschwernisse noch stärker ins Gewicht infolge der Verdunkelung, der Einschränkung des Verkehrs und der Lebensmittelauteilung. Das Leben ist überhaupt anstrengender im Kriege, und die Heranziehung der Beschäftigten zu ungewöhnlichen Zeiten rechtfertigt noch mehr als sonst eine besondere Vergütung. Aus diesem Grunde hat der Reichsminister mit B.D. v. 16. Nov. 1939 (RGBl. I, 2254) das Verbot, Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit zu zahlen, mit Wirkung vom 27. Nov. 1939 wieder aufgehoben.

Auch für den Mehrarbeitszuschlag hat sich die Rechtslage geändert. Der völlige Wegfall bedeutete für diejenigen Arbeiter und Angestellten, die in erheblichem Umfang Mehrarbeit leisten müssen, auf die Dauer eine allzu starke Belastung. Die Verordnung über den Arbeitsschutz v. 12. Dez. 1939 (RGBl. I, 2403) hat deshalb in ihrem § 5 den Gefolgschaftsmitgliedern seit dem 18. Dez. 1939 wieder einen Anspruch auf einen angemessenen Mehrarbeitszuschlag insoweit gegeben, als die tägliche Arbeitszeit über zehn Stunden hinausgeht. Von der

ersten Arbeitsstunde an ist die Zahlung des Zuschlags also nicht bloß gestattet, sondern zwingend vorgeschrieben. Als angemessen gilt dabei, wie schon nach § 15 ArbZD., ein Zuschlag von 25%. Doch besteht insofern ein Unterschied gegenüber der Regelung des § 15 a. a. O., als nur der ArbZD. die Höhe des Zuschlags anderweit bestimmen kann, daß dagegen abweichende Vereinbarungen der Beteiligten oder Treuhänderregelungen keine Gültigkeit haben. Der Zuschlag ist grundsätzlich für alle Arten von Mehrarbeit zu zahlen. Der Anspruch darauf entfällt nur, wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Arbeitsbereitschaft fällt, sowie bei vorübergehenden Arbeiten in Notfällen.

Hiernach zuschlagspflichtige Mehrarbeit wird nach dem 1. Jan. 1940 nur noch ausnahmsweise vorkommen. Denn von diesem Zeitpunkt an darf die tägliche Arbeitszeit nach § 1 der B.D. über den Arbeitsschutz im allgemeinen zehn Stunden nicht mehr überschreiten. Innerhalb dieser Zehnstundengrenze bleibt es bei der Vorschrift des § 18 Abs. 3 ArbZD., daß Zuschläge für Mehrarbeit nicht zu zahlen sind. Infolgedessen müssen die dadurch ersparten Beträge nach der oben erwähnten Durchf.B.D. v. 11. Okt. 1939 auch weiterhin an das Reich abgeführt werden, über die dabei auftretenden Schwierigkeiten vgl. Fessen: DR. 1939, 2123. Prof. Dr. Arthur Nikisch, Kiel.

32. Die vereinfachte große juristische Staatsprüfung (Kriegsnotprüfung)

Wie bereits im Weltkrieg, so schuf man auch kurz nach Beginn des jetzigen Krieges für diejenigen Gerichts- und Regierungsreferendare, die einen erheblichen Teil ihres Vorbereitungsdienstes erfüllt hatten und zur Wehrmacht einberufen worden waren, die Möglichkeit, unter erleichterten Bedingungen die große Staatsprüfung abzulegen.

Die gesetzliche Grundlage hierfür bildet für die Gerichtsreferendare die B.D. des Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung v. 2. Sept. 1939 (RGBl. I, 1606) und für die Regierungsreferendare die B.D. des Reichsministers des Innern v. 4. Sept. 1939 (RGBl. I, 1664).

Nach den in diesen Verordnungen enthaltenen Bestimmungen werden diejenigen Referendare zur vereinfachten großen Staatsprüfung zugelassen, die zwei Jahre sechs Monate ihres Vorbereitungsdienstes hinter sich gebracht haben, wenn sie für die Reichsverteidigung zur Wehrmacht einberufen worden sind. Dieser Grundgedanke beider Verordnungen — die Einberufung zur Wehrmacht — ist auch dann gegeben, wenn der Referendar einen Stellungsbeehl zum Dienst in den aktiven Verbänden der H. V. H. -Verfügungstruppe) oder zum Dienst in der Polizei erhalten hat.

Die Meldung zur Ablegung der Prüfung wurde durch das Entgegenkommen der Militärbehörden gerade in letzter Zeit sehr erleichtert, als diese dazu übergingen, den Referendaren wie auch allen anderen Wehrpflichtigen schon geraume Zeit vor dem Tage des Diensttritts bei der Truppe die Stellungsbeehle oder eine Benachrichtigung von der bevorstehenden Einberufung zu übersenden. So konnte ein großer Teil der Referendare bereits vor ihrem Eintritt in die Wehrmacht die vereinfachte große Staatsprüfung ablegen.

Um aber auch denjenigen Referendaren, die sich schon seit Kriegsbeginn bei ihren Truppenteilen befanden, die Ablegung der vereinfachten Prüfung zu ermöglichen, wandte sich der Reichsminister des Innern zugleich im Namen aller obersten Reichsbehörden mit Schreiben vom 30. Sept. 1939 an das Oberkommando der Wehrmacht und beantragte, daß diesen Referendaren zur Ablegung der Prüfung ein kurzer Urlaub gewährt werden solle, sobald ihr Dienst bei der Truppe und die militärische Lage es zulassen. Diejem Antrag wurde entsprochen, und so konnten zahlreiche Referendare während eines ihnen zu diesem

Zwecke gewährten Urlaubs die vereinfachte Prüfung ablegen. Darüber hinaus gewähren noch die einzelnen Truppenteile der Wehrmacht in begründeten Fällen im Wehrdienst befindlichen Referendaren Urlaub zur Fortsetzung des Vorbereitungsdienstes und zur Vorbereitung der Kriegsnotprüfung, um für sie Nachteile gegenüber denjenigen ihrer Kameraden zu vermeiden, denen bereits die Ablegung der Prüfung möglich war.

Es hat sich aber gezeigt, daß das Erfordernis der Ableistung von mindestens zwei Jahren sechs Monaten des Vorbereitungsdienstes zur Zulassung zur Kriegsnotprüfung in vielen Fällen eine unbillige Härte mit sich gebracht hat, wenn auch im Fall der Gerichtsreferendare die für das Zulassungsverfahren zuständigen Oberlandesgerichte im großen und ganzen das Verfahren insofern großzügig handhaben, als von ihnen durch Anrechnung von Urlaubszeiten auf den Vorbereitungsdienst auch solche Gerichtsreferendare zur Prüfung zugelassen werden, bei denen noch ein geringes an der vorgeschriebenen Zeit von zwei Jahren sechs Monaten Vorbereitungsdienst fehlt.¹⁾

Zur Vermeidung dieser Härte erscheint es jedoch als angebracht, die Verordnungen dahin abzuändern, daß auch die Referendare, die bereits mindestens zwei Jahre des Vorbereitungsdienstes hinter sich gebracht haben, zur Kriegsprüfung zugelassen werden, wenn sich aus der Summe ihrer Einzelzeugnisse eine Bewährung im Vorbereitungsdienst ergibt. Sollte sich im Einzelfalle eine solche Bewährung nicht ohne weiteres ergeben, dann soll dieser Referendar den Vorbereitungsdienst fortsetzen, bis er die Frist von zwei Jahren sechs Monaten Vorbereitungsdienst erreicht hat, um in diesem Zeitpunkt ohne weiteres entsprechend der heutigen Regelung zur Kriegsnotprüfung zugelassen zu werden.

Weiterhin wäre zu prüfen, ob nicht auch diejenigen Referendare zur vereinfachten großen juristischen Staatsprüfung zugelassen sind, die zwar nicht direkt zur Wehrmacht oder zu einem ihr in bezug auf die Zulassung zur Kriegsnotprüfung gleichgestellten Verband einberufen sind, die aber auf Grund der sich aus dem Krieg ergebenden

¹⁾ Pfundtner-Neubert, Das neue deutsche Reichsrecht II a) 14 S. 41.

besonderen politischen Lage, wie sie bei Kriegsbeginn noch nicht erkennbar war, zu besonderen Dienstleistungen verpflichtet wurden. Hierbei ist an Dienstleistungen auf Grund des Reichsleistungsg., an eine Tätigkeit in der Verwaltung in Polen oder ähnliches zu denken. Da bei derartigen Aufgabengebieten doch auch das Interesse der Reichsverteidigung im Vordergrund steht, dürfte eine Ausdehnung der Kriegsexamensbestimmungen in dieser Richtung als unbedenklich erscheinen.

Die Prüfung selbst besteht aus einer Aufsichtsarbeit von fünfstündiger Dauer und einer sich am selben Tage daran anschließenden mündlichen Prüfung. Wird die vereinfachte große Staatsprüfung nicht bestanden, so wird dieser Mißerfolg nicht in den Personalakten vermerkt, sondern die Prüfung gilt lediglich als nicht abgelegt. Allerdings besteht in einem solchen Falle nicht die Möglichkeit zur nochmaligen Ablegung der Prüfung in vereinfachter Form. In diesem Fall kommt vielmehr nur noch die Ablegung der ordentlichen großen Staatsprüfung nach vollständiger Ableistung des Vorbereitungsdienstes in Frage.

Es ist als bekannt vorauszusetzen, daß jede Prüfung in mehr oder weniger starkem Maße in ihrem Ergebnis von Zufälligkeiten abhängig ist²⁾. Ist dies aber schon bei den ordentlichen Prüfungen der Fall, so doch insbesondere bei einem Kriegsexamen, bei dem der einzelne Prüfling infolge der abgekürzten Art des Prüfungsverfahrens bei weitem nicht die Gelegenheit hat, sein Können so zu beweisen wie bei einer ordentlichen Prüfung. Meistens besitzt er auch infolge der Fronterlebnisse oder der bevorstehenden Einberufung nicht die Konzentrationsfähigkeit wie sein Kamerad, der unberührt von diesen Dingen das ordentliche Examen ablegt. Bei einem infolgedessen hier leichter möglichen Mißerfolg müßte ihm die Gelegenheit zur nochmaligen Ablegung einer Kriegsprüfung gegeben werden. Erst nach dem zweiten Mißerfolg soll er dann auf den Weg des ordentlichen Zulassungs- und Prüfungsverfahrens verwiesen werden.

Erklärt sich ein Gerichtsreferendar vor Ablegung des Kriegsexamens dazu bereit, nach erfolgreich abgelegter Prüfung für mindestens fünf Jahre im Justizdienst zu verbleiben, so erhält er nach Bestehen der Prüfung weiterhin die Bezüge, die er als Unterhaltzuschuß bereits als Gerichtsreferendar erhalten hatte. Im Fall der Zahlung eines Wehr-

²⁾ Daß dies nicht erst eine Erkenntnis von heute ist, beweist folgendes: Als Hans Blum, der Sohn des erschossenen Politikers Robert Blum und spätere Herausgeber der Annalen des Reichsgerichts, sein juristisches Examen bestanden hatte, schrieb ihm der Professor der Rechte, Wilhelm Eduard Albrecht, der zu den Göttinger Sieben gehörte:

„Daß Ihr Examen nicht glänzend ausgefallen ist, hat mich keinen Augenblick an Ihnen und Ihrer Fähigkeit, dereinst Ihren Beruf zu erfüllen, irrt gemacht. Von jeher habe ich die Examina für einen Notbehelf und sehr unsicheren Prüfstein der inneren Tüchtigkeit gehalten“ (Hans Blum, Meine Lebenserinnerungen).

solches werden lediglich Kürzungen von 10 oder 20% vorgenommen, je nachdem, ob es sich um einen verheirateten oder unverheirateten Kameraden handelt.

Diese Regelung mag vielleicht ungerecht gegenüber denjenigen Assessoren erscheinen, die nicht die Absicht haben, im Justizdienst zu verbleiben. Bei näherer Prüfung der Dinge ist sie aber nicht, denn es ist der Justizverwaltung nicht zuzumuten, auch für diejenigen Assessoren Mittel bereit zu halten, die sich ihr nicht zur Verfügung stellen wollen. Allerdings wäre aus Billigkeitsgründen zu erwägen, ob nicht auch diesen Assessoren bis zu dem Zeitpunkt der Unterhaltzuschuß weiter zu zahlen wäre, in dem sie bei normalen Zeitverhältnissen die große juristische Staatsprüfung bestanden hätten, da diese sonst von vornherein infolge des Fehlens irgendwelcher hierfür in Frage kommender Fonds auf die Familienunterstützung angewiesen wären.

Nur dann wird aber der Assessor, der sich zum Verbleiben im Justizdienst bereit erklärt hat, schon während seines Dienstes in der Wehrmacht oder in den ihr entsprechenden Verbänden zum Gerichtsassessor ernannt, wenn seine Übernahme für die Justizverwaltung einen Gewinn bedeutet. Dies ist jedoch nur der Fall, wenn er die Kriegsprüfung mindestens mit der Note „gut“ bestanden hat, wie es in dem Erlaß des Reichsministers der Justiz v. 20. Nov. 1939 heißt. Diesem Erlaß kann nicht bedenkenlos zugestimmt werden. Wie bereits ausgeführt wurde, hängt doch gerade das Bestehen der Kriegsnoprüfung von so vielen Zufällen ab, daß man keineswegs für eine frühere Übernahme in den Justizdienst ein „Prädikat“ zur Voraussetzung machen dürfte.

Nur dann wird man vielmehr wirklich wertvolle Mitarbeiter gewinnen können, wenn man es bei der Prüfung von deren Eignung nicht nur lediglich auf die fachliche Seite abstellt, wie es nach diesem Erlaß der Fall zu sein scheint, sondern vor allem auf die charakterliche Haltung und politische Bewährung des einzelnen Mannes. Sind seine Haltung und politische Einsatzbereitschaft aber als vorbildlich zu bezeichnen, so erscheint doch dieser als der wertvollere Rechtswahrer und damit der höhere Gewinn für die Justizverwaltung als derjenige, der nicht in dieser Weise qualifiziert werden kann, der aber eben eine bessere Examensnote erzielt hat.

Wenn sich herausstellen wird, daß die Kameraden, die nach Ablegung der Kriegsnoprüfung in den Justizdienst oder in eine sonst von ihnen gewählte Berufssparte gegangen sind, dort genau so ihren Mann stehen werden wie die, die das ordentliche Examen abgelegt haben, so wird auch damit deutlich erwiesen sein, wie begründet die von der Reichsgruppe Junge Rechtswahrer des NSRB schon seit langem erhobene Forderung nach einer allgemeinen Abkürzung des Vorbereitungsdienstes ist.

Dietrich Scheid, Berlin,
Abteilungsleiter in der Reichsdienststelle des NSRB,
Reichsgruppe Junge Rechtswahrer.

Kriegs-Wehrrecht

4. Reichsleistungsgesetz

In einem Kriege benötigt das Reich von seiner Bevölkerung in stärkerem Maße als im Frieden nicht nur persönliche Leistungen, sondern auch Sachleistungen. An der Spitze stehen in dieser Hinsicht die Bedürfnisse der Wehrmacht. Aber auch die entsprechenden Bedürfnisse der Wirtschaft und der Verwaltung kommen hinzu. Denn auch diese Stellen sind in die Maßnahmen zur Verteidigung des Reichs eingegliedert.

Das Interesse aller Beteiligten läßt es angezeigt erscheinen, die Regelung aller dieser Sachleistungen, soweit

es nicht gelingt, sie im Wege freier Vereinbarung zu erreichen, in einem einzigen Gesetz abschließend vorzunehmen. Dies ist in dem Gesetz über Sachleistungen für Reichsaufgaben (Reichsleistungsgesetz) vom 1. Sept. 1939 (RGBl. I, 1645) geschehen. Entstanden ist dieses Gesetz aus dem Gesetz über Leistungen für Wehrzwecke (Wehrleistungsg.) v. 13. Juli 1938, dessen Zielsetzung etwas begrenzter war und das seinerseits wiederum an die Stelle veralteter und für das Altreich und die Ostmark verschiedener Spezialgesetze getreten war.

Die Regelung der Sachleistungen hatte sich vor allem zu befehlen I. mit dem Kreis der Leistungspflichtigen, II. mit den Leistungen, die von ihnen verlangt werden können, III. mit dem Kreis der Stellen, die die Leistungen in Anspruch nehmen dürfen, und IV. mit der Festsetzung der Vergütung für die Leistung und etwaigem Ersatz für Schäden.

I.

Der Kreis der Leistungspflichtigen ist nach dem Gesetz soweit als möglich gefaßt: Leistungspflichtig sind nach § 1 Abs. 1 alle „Bewohner des Reichsgebietes“, also einerlei welche Staatsangehörigkeit sie besitzen, ferner „andere Personen, die im Reichsgebiet Vermögen haben, hinsichtlich dieses Vermögens“, da es den Schutz des Reiches genießt und deshalb auch an seinen Lasten teilnehmen muß, und schließlich „die deutschen Staatsangehörigen an Bord deutscher Schiffe“. Außerdem sind nach § 1 Abs. 2 in gleicher Weise leistungspflichtig die juristischen Personen des öffentlichen und des privaten Rechts. Hierunter fallen allerdings nicht das Reich und seine Organe, soweit sie nicht selbständige juristische Personen, sondern nur Teile der Reichsverwaltung sind. Um sich und seinen Organen bestimmte Pflichten aufzuerlegen, benötigt das Reich nicht eines Gesetzes; es kann die erforderlichen Maßnahmen vielmehr auf dem einfacheren Wege von Erlassen und Verfügungen treffen.

Die allgemeine Leistungspflicht wird lediglich eingeschränkt durch eine Reihe von Befreiungsbestimmungen, die dreierlei Art sind: Von allen Leistungen sind nach § 28 ausländische Staatsangehörige befreit, soweit für sie auf Grund von Staatsverträgen und von anerkannten Regeln des Völkerrechts Befreiungen bestehen; hierunter fallen insbesondere die amtlichen Vertretungen auswärtiger Mächte. Von einzelnen im § 29 näher aufgeführten Leistungen sind einmal befreit ein gewisser Kreis leitender Persönlichkeiten des Staates, deren gehobene dienstliche Stellung gebietet, daß ihnen ein bestimmter, der Erfüllung ihrer Aufgaben dienlicher Sachbesitz unter keinen Umständen geschmälert oder genommen wird, und ferner — vorbehaltlich eines Wegfalls dieser Befreiungen in besonders gelagerten Zeiten — eine Reihe von natürlichen und juristischen Personen aus Gründen, die in ihrer dienstlichen Stellung oder in den ihnen im öffentlichen Interesse obliegenden Aufgaben liegen. Schließlich sind nach § 3 Abs. 4 von den mit Sachleistungen verbundenen oder ihrer Vorbereitung dienenden persönlichen Leistungen, soweit sie körperliche Dienstleistungen bedingen, Personen befreit, denen solche Dienstleistungen infolge ihres Alters, ihres gesundheitlichen Zustandes oder ihrer mütterlichen Fürsorgepflicht für Kinder nicht zugemutet werden können.

II.

Die Leistungen, die von den Leistungspflichtigen verlangt werden können, faßt das Gesetz in drei Gruppen zusammen.

Ein umfassender Unterabschnitt (§§ 4—19) dient der Regelung der „Besonderen Leistungen“, die verhältnismäßig häufig vorkommen und deren nähere Regelung auch in Einzelheiten daher zweckmäßig erschien. Es sind dies vor allem die sogenannten Manöverleistungen, die früher, d. h. vor dem WehrleistungsG., für das Altreich im QuartierleistungsG. und im NaturalleistungsG. sowie für Österreich im EinquartierungsG. und im VorspannG. geregelt waren. Sie sind jedoch gegenüber diesen Gesetzen den Zeitverhältnissen entsprechend ergänzt und können nach § 4 nicht nur von „der Wehrmacht zur Defensiv- oder bei besonderem Einfaß und bei dessen Vorbereitung“ in Anspruch genommen werden, sondern auch von den mit wehrwirtschaftlichen Aufgaben betrauten Bedarfsstellen der Wehrmacht und von den Bedarfsstellen

außerhalb der Wehrmacht zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben.

Alle diese Leistungen lassen sich wieder in drei Untergruppen einteilen: Die eine Untergruppe (§§ 5 bis 9), die den Unterkunfts- und Marschbedürfnissen dient, umfaßt die Gewährung von Unterkunft, die Verabreichung von Verpflegung, die Benutzung von Wasserstellen und die Abgabe von Futter und Betriebsstoffen. Die zweite Untergruppe (§§ 10—14) regelt vornehmlich Bedürfnisse, die durch Übungen im engeren Sinne des Wortes veranlaßt werden, wie die Benutzung von Grundstücken, Gebäuden und Wasserflächen, die Lieferung von Verbrauchsstoffen und Gerät, die Benutzung von Nachrichtenanlagen, die Mitbenutzung von Werkstätten und die Inanspruchnahme von elektrischem Strom und Gas. Die dritte Untergruppe (§§ 15—19) betrifft vornehmlich Beförderungsmittel aller Art, d. h. namentlich die Inanspruchnahme von Pferden und Fahrzeugen einschließlich der Kraftfahrzeuge, die Ausföhrung von Beförderungen einschließlich der Gestellung von Vorspann, die Hilfeleistung für Luftfahrzeuge und die Benutzung von Wasserfahrzeugen sowie deren Einrichtung und Ausrüstung.

Zu dieser Gruppe der „Besonderen Leistungen“, die gegenüber dem WehrleistungsG. keine nennenswerte Änderung erfahren hat, ist im ReichsleistungsG. neu hinzugegetreten die Gruppe der „Leistungen für besondere wirtschaftliche Zwecke“ (§ 3b). In ihr kommt am stärksten die Erweiterung des früheren Gesetzes „für Wehrzwecke“ zu einem Gesetz „für Reichsaufgaben“, auch wirtschaftlicher Art zum Ausdruck. Der Kreis der Leistungspflichtigen ist hier beschränkt auf Inhaber gewerblicher, landwirtschaftlicher oder forstwirtschaftlicher Betriebe und von Verkehrrunternehmen. Von ihnen kann verlangt werden, daß sie über bewegliche Sachen und Rechte, deren Eigentümer, Besitzer oder Inhaber sie sind, bestimmte Rechtsgeschäfte abschließen (also z. B. bestimmte Waren an zu bestimmende Stellen verkaufen), ferner, daß sie Sachen (auch unbewegliche) und Rechte, deren Eigentümer, Besitzer oder Inhaber sie sind, in bestimmter Weise gebrauchen oder verwenden (z. B. Anlagen in Betrieb nehmen oder auf andere Aufgaben, z. B. rüstungswirtschaftlicher Art, umstellen), und schließlich, daß sie bestimmte Sachen beschaffen, einlagern, erzeugen oder herstellen (z. B. Vorräte an Rohstoffen und Betriebsmitteln beschaffen und einlagern oder kriegswichtige Waren herstellen usw.).

Zu diesen beiden Gruppen im einzelnen näher umgrenzter Leistungen tritt die Generalklausel des § 3a „Allgemeine Leistungen“, nach der vom Leistungspflichtigen verlangt werden kann, „daß er den Gebrauch von Sachen, die er im Besitz oder Gewahrsam hat, gestattet, ihm zustehende Rechte an beweglichen Sachen überträgt, sowie sonstige Rechte zur Ausübung überläßt oder die Ausübung von Rechten unterläßt“. Diese Generalklausel ermöglicht jede nur denkbare Sachleistung mit Ausnahme der Übertragung von Rechten an Grundstücken. Letztere kann auf Grund des ReichsleistungsG. niemals verlangt werden, sondern ist den EnteignungsG. vorbehalten geblieben.

III.

Der Kreis der Stellen, die Leistungen sollen in Anspruch nehmen können, paßt sich den aufgeführten Leistungen an. Das Gesetz bezeichnet diese Stellen als „Bedarfsstellen“ und bringt damit zum Ausdruck, daß sie entweder selbst einen Bedarf an Leistungen für Reichsaufgaben haben müssen oder es in ihren Aufgabenkreis fallen muß, einen solchen Bedarf anderer zu decken.

Im Gesetz selbst sind diese Bedarfsstellen nicht aufgeführt. Das Gesetz enthält vielmehr in dieser Hinsicht nur Rahmenbestimmungen. Es sagt in § 2 Abs. 1, daß Bedarfsstellen Dienststellen der Wehrmacht und andere

staatliche oder mit staatlichen Aufgaben betraute Stellen sein können. Im übrigen werden nach § 2 Abs. 2 die Bedarfsstellen aus den Zuständigkeitsbereichen des Oberkommandos der Wehrmacht, des Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung und des Generalbevollmächtigten für die Wirtschaft von diesen im gegenseitigen Einvernehmen und die Bedarfsstellen aus anderen Zuständigkeitsbereichen von den betreffenden obersten Reichsbehörden im Einvernehmen mit den drei genannten Stellen bestimmt. Zugleich mit der Bestimmung der Bedarfsstellen sind aber auch die Leistungen zu bestimmen, die die Bedarfsstellen sollen in Anspruch nehmen dürfen. Außerdem können die Befugnisse der Bedarfsstellen noch an besondere Bedingungen oder Voraussetzungen geknüpft werden. Hieraus erhellt, daß die Bestimmung einer Bedarfsstelle ihr nicht etwa das Recht gibt, alle Leistungen aus dem Gesetz in Anspruch zu nehmen, sondern nur die bei der Bestimmung ausdrücklich aufgeführten Leistungen und eventuell auch nur unter den dabei angegebenen Bedingungen oder Voraussetzungen.

Außerdem hat sich in der einjährigen praktischen Handhabung des WehrleistungsG. ergeben, daß es unbedingt angezeigt ist, die Zahl der Bedarfsstellen für die einzelnen Leistungen soweit als möglich zu beschränken. Nur auf diese Weise können Doppelanforderungen möglichst vermieden werden und kann man jederzeit leicht einen Überblick über das Ausmaß der innerhalb eines räumlich begrenzten Bezirks in Anspruch genommenen Leistungen gewinnen und die Leistungen erforderlichenfalls auf ein tragbares Maß beschränken. Will man aber trotz einer solchen Beschränkung der Zahl der unmittelbar anforderungsberechtigten Bedarfsstellen die Möglichkeit schaffen, daß auch andere Stellen, die gelegentlich einen berechtigten Bedarf an Sachleistungen für Reichsaufgaben haben, in deren Genuß gelangen, so kann man dies erreichen, wenn man den ausdrücklich bestimmten Bedarfsstellen das Recht gibt, die Leistungen auch für Dritte in Anspruch zu nehmen. Dies ist im ReichsleistungsG. durch den neuen § 2a geschehen.

Unter Berücksichtigung aller dieser Gesichtspunkte sind die Bedarfsstellen für die beiden ersten in Abschnitt II aufgeführten Gruppen von Leistungen nunmehr im wesentlichen abschließend bestimmt worden. Diese Bestimmungen sind (gemäß § 2 Abs. 4 ReichsleistungsG.) veröffentlicht in folgenden 5 Bekanntmachungen des Reichsministers des Innern:

1. Bekanntmachung der Bedarfsstellen der Wehrmacht, die zur Inanspruchnahme von Leistungen berechtigt sind, v. 15. Juli 1938 (RGBl. I, 897).
2. Bekanntmachung von Bedarfsstellen der Wehrmacht, die zur Inanspruchnahme von Leistungen nach §§ 3b, 5, 10 und 15 Abs. 1 Nr. 5 ReichsleistungsG. berechtigt sind, v. 20. Okt. 1939 (RGBl. I, 2064).
3. Bekanntmachung von Bedarfsstellen der SS-Verfügungstruppe, der SS-Totenkopfverbände und der Polizeidivision, die zur Inanspruchnahme von Leistungen nach dem ReichsleistungsG. berechtigt sind, v. 2. Dez. 1939 (RGBl. I, 2348).
4. Bekanntmachung von Bedarfsstellen außerhalb der Wehrmacht, die zur Inanspruchnahme von Leistungen berechtigt sind, v. 30. Aug. 1939 (RGBl. I, 1541).
5. Bekanntmachung von Bedarfsstellen außerhalb der Wehrmacht, die zur Inanspruchnahme von Leistungen nach den §§ 3b, 14 und 15 Abs. 1 Nr. 5 ReichsleistungsG. berechtigt sind, v. 13. Okt. 1939 (RGBl. I, 2034).

Zu diesen Bestimmungen der Bedarfsstellen ist zusammenfassend folgendes zu sagen: Die anforderungsberechtigten Bedarfsstellen liegen in ganz verschiedenen

Ebenen. Das Recht, Leistungen anzufordern, die häufig in Anspruch genommen werden müssen oder von nicht besonders einschneidender Bedeutung sind, ist weit nach unten delegiert, aber bei der Wehrmacht im allgemeinen nicht weiter nach unten als bis zu den Bataillonen und Abteilungen und bei den Bedarfsstellen außerhalb der Wehrmacht im allgemeinen nicht weiter als bis zu den unteren Verwaltungsbehörden (Landräten, Oberbürgermeister, staatlichen Polizeiverwaltern). Eine Ausnahme bilden nur Leistungen von sehr geringem Wert, wie die Benutzung von Wasserstellen, die Benutzung nichtöffentlicher sowie privater Fernsprechanlagen und die Mitbenutzung von Werkstätten. Solche Leistungen darf jeder Angehörige der Wehrmacht, der Polizei, des Reichsarbeitsdienstes, des Zollgrenzschutzes im Dienst und (mit Ausnahme der Mitbenutzung von Werkstätten) auch jeder zur Luftschutzbienleistungspflicht herangezogene im Dienst befindliche Pflichtige in Anspruch nehmen. Das Recht dagegen, Leistungen zu fordern, die tiefer in das Wirtschaftsleben eingreifen, ist im allgemeinen nur Dienststellen der Mittelstufe gegeben, wie z. B. das Recht aus § 3b (Besondere wirtschaftliche Leistungen) den Wehrwirtschaftsinspektionen (jetzt „Rüstungsinspektionen“) sowie den Führungsstäben Wirtschaft bei den Reichsstatthaltern, Landesregierungen und Oberpräsidenten am Sitz von Wehrkreis-Kommandos, hier allerdings mit einer gewissen Delegationsbefugnis.

Zu der Generalklausel des § 3a dagegen (oben Abschnitt II, dritte Gruppe) sind wegen ihrer einschneidenden Bedeutung überhaupt keine allgemeinen Bedarfsstellen bestimmt; vielmehr haben sich hier das Oberkommando der Wehrmacht, der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung und der Generalbevollmächtigte für die Wirtschaft die Bestimmung für jeden Einzelfall vorbehalten.

Durch die in dieser Weise abgewogenen Bestimmungen der Bedarfsstellen in Verbindung mit den Vorschriften des Gesetzes über die Anforderung von Leistungen (§§ 22 und 23) soll erreicht werden, daß die Inanspruchnahme von Leistungen nur durch und über Dienststellen geschieht, die sich der Verantwortung für die Eingriffe in die Interessen der Leistungspflichtigen bewußt sind und die Auswirkungen der Anforderungen beurteilen können.

IV.

Den Ausgleich für die Leistungen, die nach obigen Darlegungen unter Umständen sehr weitreichender Art sein können, bilden die Vergütung für die Leistung und etwaige Entschädigungen, die beide von der Bedarfsstelle oder dem Dritten, für den eine Leistung in Anspruch genommen wird, zu gewähren sind.

Vergütung ist nach § 26 Abs. 1 von der Bedarfsstelle oder dem Dritten grundsätzlich für jede Leistung zu gewähren. Ein Anspruch auf Vergütung besteht lediglich dann nicht, wenn die Leistung billigerweise unentgeltlich gefordert werden kann (z. B. wenn eine Truppe beim Durchzug durch einen Ort sich von der Bevölkerung Wasser reichen läßt) und ferner, soweit der Leistungspflichtige in den Fällen der „Besonderen wirtschaftlichen Leistungen“ des § 3b auf Grund anderer Rechtsbestimmungen einen Anspruch auf einen Entgelt gegen einen Dritten erhält (z. B. wenn er Waren an einen Dritten, der ihm bestimmt wird, zu verkaufen hat). Ferner kann nach § 26 Abs. 2 die Bedarfsstelle den Ersatz von Kosten, die dem Leistungspflichtigen durch die auf Grund des § 3b verlangte Beschaffung, Einlagerung, Erzeugung oder Herstellung von Sachen entstanden sind, insoweit versagen, als dem Leistungspflichtigen die Tragung dieser Kosten nach seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zugemutet werden kann. So wird z. B. von einem größeren Wirtschaftsbetrieb eine gewisse Vorratshaltung auch ohne Entgelt verlangt werden können.

Neben der Vergütung für die Leistung und außerdem auch in den Fällen, in denen nach dem vorstehend Gesagten ein Anspruch auf Vergütung entfällt, ist nach § 26 Abs. 3 eine angemessene Entschädigung zu gewähren für Sach- und Personenschäden, außergewöhnliche Abnutzung, Verluste und Haftpflichtschäden, die infolge oder gelegentlich der Leistung ohne grobes Verschulden des Geschädigten entstehen und für die ein Ersatz von einer anderen Stelle nicht zu erlangen ist. Der Anspruch auf eine solche Entschädigung ist nicht unbedingt auf den Leistungspflichtigen beschränkt, sondern kann unter Umständen auch einem Dritten zustehen, muß sich aber unmittelbar aus der Leistung ergeben.

Ein Gegengewicht gegen die weitgehenden Anfordernungsbefugnisse der Bedarfsstellen bildet die im Interesse des Leistungspflichtigen getroffene Regelung der Festsetzung von Vergütung und Entschädigung. Sie kann niemals, und zwar auch nicht im Bereich der Wehrmacht, durch die Bedarfsstelle selbst geschehen, wie dies nach den früheren Spezialgesetzen in beschränktem Umfang unter Umständen möglich war. Vergütung und Entschädigungen werden vielmehr durch eine dritte unparteiische Stelle festgesetzt. Für das Gros der Leistungen erfolgt die Festsetzung in erster Rechtsstufe durch die unteren Verwaltungsbehörden (Landräte, Oberbürgermeister) und in zweiter Rechtsstufe durch die höheren Verwaltungsbehörden (Regierungspräsidenten oder entsprechenden Behörden). Wenn die untere Verwaltungsbehörde aber selbst beteiligt ist, sowie vor allem in den Fällen der Generalklausel des § 3a, der Besonderen wirtschaftlichen Leistungen des § 3b und der Anforderung auf Einrichtung und Ausrüstung von Wasserfahrzeugen nach § 19 entscheidet über Vergütung und Entschädigung in erster Rechtsstufe die höhere Verwaltungsbehörde und — wenn die Forderung im Einzelfall den Betrag von 100 000 *R.M.* übersteigt — in zweiter Rechtsstufe das Reichsverwaltungsgericht, bis zu dessen Errichtung das Preussische Obergerverwaltungsgericht.

V.

Das Reichsleistungsg. als die Kodifikation aller Bestimmungen über Sachleistungen für Reichsaufgaben wird nach diesen Darlegungen folgendem gerecht: Jeder, der für seinen Sachbesitz den Schutz des Reiches genießt, muß ihn, wenn das Reich es nötig hat, für dessen Aufgaben zur Verfügung stellen. Aber der hierdurch bedingte, unter Umständen weitgehende Eingriff in das Privatrecht des einzelnen darf nur durch Stellen geschehen, die ausdrücklich dazu befugt sind, und nur im Rahmen der diesen Stellen im einzelnen gegebenen Befugnisse. Ein besonderes Beschwerderecht gegen solche Inanspruchnahmen durch die zuständigen Bedarfsstellen enthält das Gesetz nicht. Es würde der Stellung der Bedarfsstellen und den Belangen, denen sie durch die Inanspruchnahme der Sachleistungen dienen müssen, widersprechen, wenn man eine Beschwerde an eine außerhalb des Dienstbereichs der betreffenden Bedarfsstelle stehende Stelle zulassen würde, etwa gegen Anforderungen militärischer Stellen an eine Zivilbehörde oder umgekehrt. Dieser Mangel eines besonderen Beschwerderechts nach dem Reichsleistungsg. schließt aber nicht die stets mögliche Dienstaufsichtsbeschwerde an die der Bedarfsstelle vorgesetzte Dienststelle aus. Ist aber der in Anspruch genommene Leistungspflichtige mit der ihm von der Bedarfsstelle angebotenen Vergütung für die Leistung oder dem angebotenen Ersatz für etwaige Schäden nicht einverstanden, so kann er zwecks Festsetzung von Vergütung oder Entschädigung die Behörden der allgemeinen und inneren Verwaltung antufen.

Durch diese Regelung des Gesetzes wird sowohl den in erster Linie zu berücksichtigenden Interessen des Reiches an Sachleistungen für Reichsaufgaben wie den Interessen des Leistungspflichtigen an der unparteiischen Festsetzung einer billigen Vergütung oder Entschädigung Rechnung getragen.

Ministerialrat Dr. Pabst, Berlin.

Aus Forschung und Lehre

150 Jahre russischer Judenpolitik¹⁾

Gegenstand der Arbeit ist die rechtliche und politische Behandlung der Juden im zaristischen Rußland bis zum Ende der russischen Monarchie im Jahre 1917. Es ist das Verhängnis des russischen Reiches gewesen, daß die Judenfrage insofern schlagartig, aus dem Nichts heraus vor ihm aufstand, und zwar in einer Kulturperiode der russischen Aufklärung, die einer nüchternen Betrachtung der Frage so abträglich war wie irgend möglich. Man hat seit der ersten Teilung Polens dreißig Jahre gebraucht, um das Problem notwendig zu erkennen; nie hatte man vorher, wie die anderen europäischen Staaten, Gelegenheit gehabt, sich mit der Frage des einheimischen Judentums zu befassen. Nach dreißig Jahren des Zuwartens und Tastens entschloß sich die russische Staatsführung zur „Einfügung um jeden Preis“. Der Verfasser unterscheidet hier drei Perioden der Einfügung: Durch Förderung, durch Gewalt und durch Voderung. Die wirtschaftlich einschneidendste jüdische Rechtsbeschränkung war zweifellos die sogenannte Tscherta-Gesetzgebung. Danach genossen die Juden grundsätzlich Freizügigkeit nur innerhalb der jüdischen Siedlungsgemarkung, der Tscherta jewreiskoi ossedlosti. Die Ansiedlung in dem außerhalb der Gemarkung liegenden Gebiet, dem Kernreich, war ihnen grundsätzlich untersagt. Die Tscherta umfaßte die Gouvernements des Partums Polen, den größten Teil der Ukraine, das gesamte Weißrußland und die westlichen Randgebiete Großrußlands. Alles, was östlich von dieser Zone lag, gehörte zum verbotenen, inneren Reich. Mit Recht weist der Verfasser dar-

auf hin, daß die Tscherta der gesamten Judenpolitik Rußlands ihren Stempel aufgedrückt hat und zum Schicksal der Juden in Rußland überhaupt geworden ist.

Die Judenordnung vom Jahre 1804 war das erste umfassende Gesetz zur Regelung der „Einrichtung“ der Juden. Es galt für das gesamte Reichsgebiet. Der Zweck des Gesetzes wird vom Verfasser auf folgenden Generalnenner gebracht: Die Absicht, das Dasein der Juden durch ihre Gewöhnung an gesetzlich erlaubte Gewerbe zu sichern. Zar Nikolai I. hat als erster der russischen Judenpolitik eine entscheidende und ausgleichslose Richtung gegeben. Von den 1072 Judengesetzen, die in Rußland in den Jahren 1649 bis 1873 erlassen worden sind, fallen allein über 600 in die Regierungszeit Nikolais I. Die zweite Judenordnung vom Jahre 1835, die im Partum Polen keine Geltung hatte, stellte, wie der Verfasser ausführt, den Versuch einer umfassenden Regelung des jüdischen Lebens dar und hat erstrebt, einen Teil des Bodens zurückzuerobern, der seit 1804 an die vordringende jüdische Welle verloren gegangen war. Die wesentlichsten Gesetzeswerke der Nikolaischen Periode waren folgende: Das Rekrutensystem, d. h. Einführung der Wehrpflicht der Juden, die Beseitigung der Kahale, d. h. der jüdischen religiösen und politischen Gemeinden, aus denen weitere zusammenfassende Organisationen der Judentum erwachsen, die Schul- und Steuerreform. Zum Ausgang der Regierung Nikolais stellt der Verfasser fest, daß die gewaltsame Assimilierung gescheitert war und das Judentum sich nicht hatte einfügen lassen. Die Regierungszeit Alexanders II. brachte eine weitgehende Beseitigung der unter Nikolai und dessen Vorgänger geschaffenen Judenbeschränkungen. Die Tscherta wurde grundsätzlich gesprengt, und zwar erhielten freien Zutritt in das Innere des Reichs mit dem Recht der ständigen Niederlassung: jüdische Großkaufleute, Akademiker

¹⁾ Eine Besprechung des Buches von Dr. jur. habil. Reinhard Maurach, Amtsgerichtsrat in Breslau: *Russische Judenpolitik*. Berlin-Leipzig-Wien 1939. Deutscher Rechtsverlag. 441 S. Preis geb. 16 *R.M.*

und Handwerker. Die Schulpolitik stand im Zeichen des Fortschreitens der Russifizierung der jüdischen Bevölkerung. Die Verjudung des Großhandels, der Industrie, der freien Berufe, der Ärzte und Anwaltschaft erfolgte bald. Hervorzuheben ist, daß die Judenengesetzgebung im Jarum Polen (Kongreßpolen) seit jeher von der russischen getrennt war. Die Entwicklung der Judenpolitik führte unter Alexander II. in diesem Landesteil zu einer völligen Gleichstellung der kongreßpolnischen Juden mit der polnischen Stammbewölkerung.

Das Eindringen der Juden in die Politik öffnete endlich der russischen Regierung die Augen gegenüber dem wahren Gesicht der jüdischen Frage. Jetzt erst in zwölfter Stunde unter Alexander III. im Jahre 1882 entschloß man sich zur letzten Möglichkeit. Man griff zur Abwehr. Der Verfasser unterscheidet die folgenden wesentlichen Angriffsrichtungen der Abwehrgesetzgebung: Ausweisung des Judentums aus dem Gefüge der staatlichen Verwaltung, Zurückdrängung des Judentums aus dem öffentlichen Leben, Verhütung einer Durchsetzung der Stammbewölkerung durch das Judentum und Beschränkung der jüdischen Bevölkerung auf Teile ihrer wirtschaftlichen Betätigung. Der Verfasser weist darauf hin, daß trotz der Abwehrgesetzgebung der Ausbruch des Weltkriegs das Judentum im Vordringen sah. Nachdem seit Kriegsbeginn Zehntausende zwangsweise ausgesiedelter und flüchtiger Juden aus den westlichen Gouvernements in das Kernreich geströmt waren, wurde im Jahre 1915 durch den Runderlaß über die „zeitweilige und beschränkte“ Aufhebung der Siedlungsgemarkung die Tscherta aufgegeben. Abschließend stellt der Verfasser fest, daß das Jahr 1917 das Ende der Beschränkungs politik gegenüber dem jüdischen Volk gebracht hat. Durch Gesetz v. 20. März 1917 wurden die bestehenden Beschränkungs vorchriften nationaler oder religiöser Art und damit alle Judenbeschränkungen aufgehoben.

Als Polen russisch war, da wurden zum erstenmal in der Geschichte dieses mächtigen Reiches die Juden zu einem Problem in Rußland. Sind die Russen überhaupt mit diesem Problem gesetzgeberisch und politisch fertig geworden? Diese Frage muß verneint werden. Die russische Judenpolitik ist an ihrer Grundauffassung gescheitert, das Judentum als Fehler zu betrachten, den die Jüdische bei entsprechender Einwirkung und entsprechender eigener Einsicht ablegen könnte. Der Glaubenswechsel der Juden, die ihr Bekenntnis aufgegeben hatten, zog unverzüglich die Beseitigung aller Judenbeschränkungen nach. Als Ergebnis der verfehlten russischen Judenpolitik sehen wir auf der einen Seite den Leerlauf der Gesetzgebungsmaschine, wirtschaftlich überholte, dem Judentum daher nicht mehr gefährliche Beschränkungen, auf der anderen Seite Machtlosigkeit gegenüber dem vordringenden Kapital.

Das nationalsozialistische Deutschland hat die Judenfrage als Rassenproblem erkannt und gemäß dieser Einsicht gelöst. Zum tieferen Verständnis dieser Frage gehört auch das Wissen um die Versuche, die andere Staaten zur Milderung des Judenproblems unternommen haben. Dem Verfasser ist es gelungen, die Judenpolitik und insbesondere die Judenengesetzgebung des russischen Reiches übersichtlich darzustellen. Die Arbeit füllt eine Lücke aus, da bisher das Problem fast ausschließlich von Juden in russischer Sprache behandelt worden ist und es an einer klaren Einzeldarstellung der russischen Judenpolitik überhaupt gefehlt hat. Der Verfasser hat seine Arbeit auf breiter Grundlage aufgebaut und die 150 Jahre russischer Judenpolitik fesselnd dargestellt. Der vom Verlag geschmackvoll ausgestattete und mit Abbildungen versehene Band enthält ein Schrifttumsverzeichnis, das fast ausnahmslos russischsprachige Quellen angibt, und ein umfangreiches Namenregister.

Dr. Johann y, Berlin.

Rechtspolitik und Praxis

Setzfung der zum notwendigen Unterhalt erforderlichen Beträge bei der Pfändung von Dienst-einkommen, Arbeitsvergütung usw. wegen bevorrechtigter gesetzlicher Unterhaltsansprüche

Werden Dienstbezüge oder Arbeitsvergütungen wegen bevorrechtigter Unterhaltsansprüche, die Verwandten, Ehegatten, früheren Ehegatten oder unehelichen Kindern kraft Gesetzes zustehen, gepfändet, so ist dem Schuldner so viel zu belassen, wie er für seinen notwendigen Unterhalt und zur Erfüllung seiner laufenden gesetzlichen Verpflichtungen gegenüber den dem pfändenden Gläubiger vorgehenden Unterhaltsberechtigten oder zur gleichmäßigen Befriedigung der dem pfändenden Gläubiger gleichstehenden Unterhaltsberechtigten bedarf.

Die Vollstreckungsgerichte sind dadurch vor die Aufgabe gestellt, in mehr oder weniger freier Schätzung den Betrag zu ermitteln, dessen der Schuldner bei einer bescheidenen Lebensführung für sich und die seinen Haushalt teilenden, dem pfändenden Gläubiger vorgehenden Unterhaltsberechtigten bedarf. Schon unter dem früheren Recht hatte die Rechtsprechung in den einzelnen Bezirken und Gemeinden Richtsätze über die Höhe der für den „notdürftigen Unterhalt“ erforderlichen Beträge entwickelt. An diesen Sätzen haben die Gerichte im allgemeinen auch bei der Bestimmung des „notwendigen Unterhalts“ im Sinne der §§ 850 ff. B.P.D. jeziger Fassung festgehalten. Wenn auch eine allgemeine Erhöhung der den Schuldnern belassenen Beträge nicht im Sinne der Neufassung der einschlägigen Bestimmungen in dem AbG. v. 24. Okt. 1934 (RGBl. I, 1070) („notwendiger Unterhalt“) lag, so bietet doch die Neufassung die Möglichkeit, Härten, die sich bei Befolgung der bisherigen Praxis hier und da ergeben hatten, durch eine Auflockerung der Richtsätze auszugleichen. Nach Einzelfällen, die mir bekannt geworden sind, habe ich den Eindruck, daß die Rechtsprechung diese Möglichkeiten nicht überall voll ausgeschöpft. In einigen Bezirken werden z. B. noch jetzt nach den früheren Richtsätzen dem Schuldner für die eigenen Bedürfnisse 9 R.M. für den Unterhalt seiner Frau 3 bis 4 R.M. und für den Unterhalt der Kinder je 2,50 R.M., 2 R.M. oder sogar nur

1,50 R.M. wöchentlich belassen. Selbst wenn man die verhältnismäßig geringen Kosten der Lebenshaltung in einzelnen Gemeinden berücksichtigt, dürften derartige Beträge schwerlich ausreichen, dem Schuldner und seinen Angehörigen auch nur die bescheidenste Lebensführung zu gestatten. Daß eine solche Kürzung des dem Schuldner verbleibenden Lohnes nicht dem Sinne des Lohnpfändungsschutzes entspricht, ist auch dem Abs. 2 der B.D. zur Ergänzung der Vorschriften über die Pfändung der Arbeitsvergütung v. 7. April 1938 (RGBl. I, 378) zu entnehmen, wo die Möglichkeit vorgesehen ist, dem Schuldner u. U. auch gegenüber Unterhaltsgläubigern einen die 150-R.M.-Grenze übersteigenden Betrag zu belassen. Besonders weise ich noch darauf hin, daß die dargestellten Gesichtspunkte auch dann zu gelten haben, wenn die Vollstreckung nicht von dem Unterhaltsberechtigten selbst, sondern von dem Fürsorgeverband oder dem Jugendamt betrieben wird. Auch der Umstand, daß es sich hier um die Erfassung vorläufig verauslagter, von der Volksgesamtheit aufgebracht Mittel handelt, kann eine abweichende Beurteilung nicht rechtfertigen. Es empfiehlt sich nach alledem, soweit bei der Bemessung des dem Schuldner verbleibenden Lohnanteiles von Richtsätzen ausgegangen wird, diese — gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit dem Fürsorgeverband und dem Jugendamt — einer sorgsameren Nachprüfung zu unterziehen.

Schließlich darf nicht übersehen werden, daß Richtsätze der fraglichen Art immer nur als Ausgangspunkt für die richterlichen Erwägungen in Frage kommen, daß die im Einzelfall zu treffende Entscheidung aber stets die besonderen Verhältnisse des Falles berücksichtigen muß. So können z. B. besondere Ausgaben in Krankheitsfällen, die nicht von einer Kasse gedeckt werden, oder die durch getrennte Haushaltsführung entstehenden Mehrkosten die Befassung eines höheren Betrages rechtfertigen. Auch Beiträge, die der Schuldner an die NSDAP. oder die DAF. leistet, werden zu berücksichtigen sein; ein Bedürfnis für eine Berücksichtigung von Beiträgen zur NSD. und von Spenden zum W.F.W. besteht dagegen nicht. Andererseits kann, wenn der Schuldner über Nebeneinkünfte verfügt oder eine mietfreie Wohnung innehat, eine weitergehende Pfändung am Platze sein.

Ich erlaube die Gerichte, diesen Fragen, denen unter sozialen wie unter bevölkerungspolitischen Gesichtspunkten erhebliche Bedeutung zukommt, ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

(W. d. R. v. 10. Jan. 1940 [3743 — IV b³ 27]. — D. S. 1940, 95.)

Gewährung von Beihilfen zur Mietzahlung bei gewerblichen Räumen des Handels

Der nachstehend abgedruckte Erlaß des Reichswirtschaftsministers über die Gewährung von Beihilfen zur Mietzahlung bei gewerblichen Räumen des Handels v. 30. Dez. 1939 (S 5/25 996/39, MinBl. d. R. v. 1940, 6) wird zur Kenntnis gebracht.

Auf Grund dieses Erlasses können Inhaber von Handelsbetrieben und gewerblichen Garagenbetrieben eine Beihilfe erlangen, durch die einschließlich eines Betrages, der von ihnen als Mietern oder Pächtern selbst aufgebracht werden muß, 80 v. H. der vertraglichen Miete oder Pacht gedeckt werden (Abschnitt III d. Erl.). Eine Beihilfe kann in diesem Umfang ferner zur Deckung der Lasten gewährt werden, die der Betriebsinhaber als Eigentümer des für den Betrieb benötigten Grundstücks zu tragen hat (Abschnitt IV d. Erl.).

Hierauf ist im Verfahren der richterlichen Vertragshilfe nach der V. d. v. 30. Nov. 1939 (RGBl. I, 2329) insbesondere dann Rücksicht zu nehmen, wenn der Inhaber eines Handelsbetriebs oder gewerblichen Garagenbetriebs eine Regelung seiner Miet- oder Pachtverpflichtungen gemäß § 2 oder 4 dieser V. d. oder der auf seinem Grundbesitz lastenden Verpflichtungen gemäß § 7 dieser V. d. begehrt. Soweit in diesen Fällen die Gewährung der Beihilfe auf die Entscheidung über den Vertragshilfeantrag von Einfluß sein kann, insbesondere wenn eine Herabsetzung der Miete oder Pacht um mehr als 20 v. H. begehrt wird, wird es sich in der Regel empfehlen, vor einer endgültigen Entscheidung über den Vertragshilfeantrag die Entschließung der Verwaltungsbehörde (Landrat, Oberbürgermeister) über die Beihilfe abzuwarten.

Der Reichswirtschaftsminister.

S 5/25 996/39

Berlin, den 30. Dezember 1939.

I.

Um die volkswirtschaftlich gerechtfertigte Erhaltung von Handelsbetrieben, die ordnungsgemäße Erfüllung der Mietverpflichtungen gegenüber den Grundeigentümern und die laufenden Zahlungen gegenüber dem Grundkredit zu gewährleisten, bestimme ich im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsfinanzminister und dem Herrn Reichsminister des Innern, daß Inhaber von Handelsbetrieben auf Antrag zur Bestreitung der Miete oder Pacht aus Verträgen, die sie vor dem 1. September 1939 über den von ihnen gewerblich genutzten Raum geschlossen haben, eine Beihilfe erhalten können.

Die Beihilfe kann gewährt werden, wenn der Handelstreibende infolge eines Umsatzrückganges aus Anlaß des Krieges auch bei angemessener Berücksichtigung seiner sonstigen Mittel nicht in der Lage ist, seine laufenden Miet- oder Pachtverpflichtungen weiterhin in vollem Umfange zu tragen, ohne daß die Weiterführung oder die spätere Wiedereröffnung seines Betriebes gefährdet wird.

II.

Eine Beihilfe darf nicht gewährt werden, wenn der Handelstreibende

- in der Zeit vom 1. Januar 1937 bis zum 1. September 1939 während mindestens dreier auch nicht zusammenhängender Monate Wohlfahrtsunterstützung oder Arbeitslosenunterstützung bezogen hat, weil aus dem Unternehmen eine selbständige Existenz nicht gewährleistet ist, oder
- schon vor dem 1. September 1939 nicht in der Lage war, ohne Gefährdung des Unternehmens den steuerlichen Verpflichtungen aus dem Handelsbetrieb und den laufenden Verpflichtungen der Gesellschaft gegenüber regelmäßig nachzukommen, oder von der Gewerbe- oder Einkommensteuer freigestellt war, oder
- zum Heeresdienst einberufen ist und für den Handelsbetrieb eine Unterstützung nach dem Familienunterstützungsgesetz erhält.

III.

Die Beihilfe wird als Zuschuß zu der bei dem verringerten Umsatz noch tragbaren Miete oder Pacht soweit gewährt, daß 80 v. H. der vertraglichen Miete oder Pacht gedeckt sind.

Tragbare Miete oder Pacht ist der Betrag, den der Mieter oder Pächter nach seinem Umsatz und unter angemessener Berücksichtigung seiner sonstigen Mittel selbst aufbringen kann. Der nach dem Umsatz selbst aufzubringende Betrag ergibt sich aus einem Hundertsatz des Umsatzes, der von mir für die einzelnen Geschäftszweige in einem besonderen Erlaß festgesetzt wird.

Bei der vertraglichen Miete oder Pacht bleibt eine Herabsetzung, die nach dem 31. August 1939 im Hinblick auf die Auswirkungen des Krieges vorgenommen wurde oder noch vorgenommen wird, außer Betracht.

Sind Wohnräume wegen ihres wirtschaftlichen oder räumlichen Zusammenhanges mit den Geschäftsräumen mit diesen zusammen vermietet oder verpachtet, so sind bei Anwendung dieser Vorschriften die Wohnräume den gewerblichen Räumen gleichzusetzen, falls der Mietwert der Wohnräume hinter dem Mietwert der gewerblich genutzten Räume zurückbleibt.

IV.

Inhaber von Handelsbetrieben, welche vor dem 1. September 1939 Eigentümer des von ihnen bereits zu diesem Zeitpunkt gewerblich benutzten Grundstücks waren, können eine Beihilfe zur Bestreitung ihrer mit dem Grundstück verbundenen Lasten erhalten. Wird das Grundstück außer für den Handelsbetrieb noch in anderer Weise benutzt, so wird die Beihilfe für den Anteil der Lasten gewährt, der bei Zugrundelegung des Mietwerts auf die vom Eigentümer für den Handelsbetrieb benutzten Teile des Grundstücks entfällt.

Die Lasten dürfen nicht höher angesetzt werden als der Mietwert des von dem Eigentümer gewerblich benutzten Grundstücks oder Grundstücksanteils.

Die Vorschriften unter I—III sind entsprechend anzuwenden.

V.

Die Vorschriften dieses Erlasses finden auf gewerbliche Garagenbetriebe entsprechend Anwendung.

VI.

Ein Rechtsanspruch auf die Beihilfe wird auch durch die Bewilligung nicht begründet.

VII.

Anträge auf Grund von Ziffer 1 sind über den Leiter der jeweils zuständigen Wirtschaftsgruppe oder den von diesem bestimmten Leiter einer bezirklichen oder sachlichen Untergliederung an die nach dem Gesetz zum Schutze des Einzelhandels zuständige Stelle erster Instanz zu richten.

Die zuständige Stelle entscheidet über die Anträge nach Absatz 1 endgültig.

VIII.

Die Beihilfe kann unmittelbar dem Vermieter oder Verpächter ausbezahlt werden, wenn die bestimmungsgemäße Verwendung der Beihilfe nicht gewährleistet erscheint.

Der Antragsteller ist verpflichtet, eine wesentliche Besserung der dem Antrag zugrunde liegenden wirtschaftlichen Verhältnisse umgehend der zuständigen Stelle mitzuteilen. Diese kann jederzeit eine Nachprüfung der Voraussetzungen zur Weitergewährung der Beihilfe vornehmen. Der Antragsteller hat der zahlenden Kasse auf Verlangen nachzuweisen, daß er den bezuschußten Verpflichtungen mindestens bis zur Höhe von 80 v. H. nachgekommen ist.

IX.

Die Beihilfe kann zurückgefordert werden, wenn sich die Verhältnisse des Antragstellers so wesentlich gebessert haben, daß ihm eine Zurückzahlung der gewährten Beihilfe, gegebenenfalls in angemessenen Raten, zugemutet werden kann.

Die Beihilfe kann ferner zurückgefordert werden, wenn der Antragsteller

- zur Erreichung der Beihilfe wesentlich falsche Angaben über eine Tatsache gemacht hat, die für die Entscheidung erheblich gewesen ist;
- die Beihilfe nicht zur Begleichung der Miet- oder Pachtverpflichtungen oder zur Bestreitung der mit dem Grundstück verbundenen Lasten verwendet hat;

c) die Beihilfe trotz wesentlicher Besserung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse infolge Unterlassung der Mitteilung (Ziff. VIII Abt. 2 S. 1) bezogen hat.

Das Zurückforderungsrecht ist in dem Bewilligungsbescheid vorzubehalten.

X.

über die Durchführung dieses Erlasses, insbesondere über die haushalts-, kassen- und rechnungsmäßige Behandlung der Beihilfen bei den Verwaltungsbehörden, ergehen besondere Anweisungen.

(W. d. R. v. 16. Jan. 1940 [9133 — IV b 4 74]. — DZ. 1940, 97.)

Devisenrechtliche Anbieterspflicht für Gebührenforderungen des Anwalts

Bei der Tätigkeit des Rechtsanwalts kommt eine Berücksichtigung der Devisenvorschriften insbesondere dann in Betracht, wenn Rechte und Verbindlichkeiten von Ausländern im Sinne des Devisengesetzes Gegenstand der Behandlung sind, also gemäß § 5 Abs. 1 DevG. v. 12. Dez. 1938 von Personen, die ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben. In diesen Fällen erlangen im allgemeinen die einzelnen Genehmigungsvorschriften des DevG. praktische Bedeutung. Daneben tritt noch eine weitere Verpflichtung des Anwalts beim Vorliegen eines Auftrags seitens eines Devisenausländers in Gestalt der devisenrechtlichen Forderungsanbietung.

Ist der Auftraggeber devisenrechtlicher Ausländer, so ist grundsätzlich jede Forderung aus Gebühren und Auslagen gegen ihn gemäß § 46 Abs. 1 Ziff. 4 DevG. v. 12. Dez. 1938 als Forderung in inländischer Währung gegen einen Ausländer der Reichsbank anzubieten mit Ausnahme des im folgenden noch erwähnten Sonderfalles. Die Anbietung hat innerhalb von 3 Tagen nach dem Anfall der Forderung an die örtlich zuständige Reichsbankanstalt unmittelbar oder durch Vermittlung einer Devisenbank zu erfolgen (§ 48 DevG.), und zwar zweckmäßig durch schriftliche Erklärung über Namen und Anschrift des Schuldners sowie Höhe und Rechtsgrund der Forderung. Die Reichsbank kann nach ihrem devisenwirtschaftlichen Ermessen die angebotene Forderung entweder dem Anbieterspflichtigen belassen oder auf einer Übertragung gegen entsprechende Zahlung bestehen.

Zu beachten ist dabei, daß bei mehreren Auftraggebern, von denen einer Devisenausländer ist, ebenfalls eine Anbietungspflicht besteht, da die Haftung der Auftraggeber regelmäßig eine gesamtschuldnerische ist (§ 3 RWObD.), also sich auch hier eine Forderung gegen einen Ausländer richtet. Der gleiche Fall liegt vor, wenn der Anwalt das Mandat von dem Bevollmächtigten eines devisenrechtlichen Ausländers übertragen erhält.

Zur Einschränkung der Anbietung hat die Reichsbank mit Schreiben v. 15. Dez. 1934 angeordnet, daß eine Anbietungspflicht für Gebührenforderungen des Anwalts entfällt, sofern die Gebühren aus Erträgen inländischen Vermögens des Ausländers unter der erforderlichen Genehmigung der Devisenstelle gezahlt werden. Erträge sind insoweit alle Zinsen und regelmäßig wiederkehrenden zinsartigen Nutzungen aus allen Arten von Vermögensanlagen. Wird die Gebührenforderung aus dem Kapitalbestand des inländischen Vermögens eines ausländischen Auftraggebers gezahlt, bedarf es der Anbietung.

Erwähnung erfordert noch der Anbietungszeitpunkt. Grundsätzlich ist eine Forderung innerhalb der Dreitagefrist nach dem „Anfall“, d. h. entsprechend ständiger Auslegung nach der Entstehung und nicht erst bei Fälligkeit anzubieten (vgl. Devisenarchiv Nr. 46/39 S. 1262). Für den vorliegenden Fall bedeutet dies, daß eine Anbietungspflicht mit dem Abschluß des Vertrags zwischen Anwalt und Auftraggeber, also mit der Übernahme des Mandats eintreten würde, da nach allgemeinen schuldrechtlichen Grundsätzen die Forderung in diesem Zeitpunkt entstanden ist. Die entsprechende Durchführung der Anbietung wäre jedoch praktisch oft schwer zu bewirken, da die dem Anwalt im Rahmen eines Mandates anfallenden Gebühren und Auslagen im allgemeinen von vornherein nicht feststehen, sondern von dem Verlauf und Umfang der anwaltlichen Tätigkeit abhängen und erst nach und nach entstehen. Um die Anbietung jeder einzelnen neuer Vorzuschuß-, Gebühren- und Auslagenforderung

zu ersparen, hat die Reichsbank mit Schreiben v. 9. Mai 1934 — II a 8332 — nachgelassen, die Anbietung erst dann vorzunehmen, wenn die Forderungen in ihrer Gesamtheit endgültig feststehen. Das ist regelmäßig der Fall, wenn die Gebührenforderung fällig im Sinne von § 85 RWObD. geworden ist, also beim Ergehen der Kostenentscheidung, sonst bei der Beendigung der Instanz oder der Erledigung des Auftrags. Erst zu diesem Zeitpunkt, dann jedoch unverzüglich innerhalb der Dreitagefrist, hat die Anbietung zu erfolgen. Geht vor Fälligkeit, etwa als Voranschuß, ausländische Zahlungsmittel ein, sind diese auf jeden Fall innerhalb von 3 Tagen der Reichsbank anzubieten (§ 46 Abs. 1 Ziff. 1 DevG.).

Ist der Anwalt als Vermögensverwalter, Abwesenheitspfleger oder als von einer Behörde eingesetzte Vertrauensperson (Abwickler, Treuhänder) für einen devisenrechtlichen Ausländer tätig, wird im allgemeinen das Ende des Mandats ungewiß und nicht voraussehbar sein. In derartigen Fällen muß im devisenwirtschaftlichen Interesse die Anbietung nicht erst bei der Erledigung des Auftrags, sondern schon bei Beginn verlangt werden. Ist dabei, was regelmäßig der Fall sein wird, das Honorar monatlich festgesetzt, wird, entsprechend der Praxis bei der Anbietung regelmäßig wiederkehrender Leistungen, durch einmalige, gleichzeitige Mitteilung der ersten und aller künftigen Forderungen der ordnungsgemäßen Anbietung Genüge getan (Devisenarchiv a. a. O. Sp. 1267).

Unberührt von der Anbietungspflicht bleibt das grundsätzliche Erfordernis der Genehmigung durch die Devisenstelle im Falle der Verfügung über die Gebührenforderung, also insbesondere bei ihrer Annahme (vgl. §§ 14 Ziff. 3, 15 DevG.). Diese Genehmigung wird auch nicht durch die auf Grund einer Anbietung erfolgende Freigabeerklärung der Reichsbank ersetzt. Im Interesse einer möglichst unbelasteten Abwicklung des Zahlungsverkehrs sind indessen weitgehend Ausnahmen von dem Genehmigungszwang geschaffen worden (vgl. Richtlinien zum DevG. II, 10, 11, 19, 21 und III, 10).

Prof. G. Schmidt-Benecke, Leipzig.

Die Behandlung Arbeitsunwilliger

Besonders in der heutigen Zeit ist es notwendig, daß jeder Deutsche seine Arbeitskraft voll und ganz der Gesamtheit zur Verfügung stellt. Der Arbeitseinsatz ist eingehend geregelt worden, und für die Arbeitslosen ist durch die Verordnung über Arbeitslosenhilfe v. 5. Sept. 1939 (RWBl. I, 1674) eine neue Grundlage gegeben. Diese Unterstützung erhält, wer dem Arbeitseinsatz zur Verfügung steht. Nach dem Durchführungserlaß steht dem Arbeitseinsatz nicht zur Verfügung, wer nicht imstande ist, durch seine Tätigkeit wenigstens $\frac{1}{3}$ dessen zu erwerben, was geistig oder körperlich gesunde Personen derselben Art und ähnlicher Ausbildung durch Arbeit zu verdienen pflegen. Auch die sozialen Elemente stehen dem Arbeitseinsatz nicht zur Verfügung. Alle diese Personen fallen somit der öffentlichen Fürsorge zur Last. Diese hat durch das Mittel der Arbeitshausunterbringung eine geeignete Möglichkeit, solche arbeitslosen Personen zur Arbeit zu erziehen, um sie dann wieder in den Arbeitsprozeß eingliedern zu können. Von dieser Bestimmung des § 20 der FürsPfWd. wird mit Erfolg Gebrauch gemacht werden können; denn die Erfahrungen, die bisher mit der Unterbringung gemacht sind, sind recht gut.

Voraussetzung ist, daß jemand arbeitsfähig ist und infolge seines sittlichen Verschuldens der öffentlichen Fürsorge selbst anheimfällt oder einen Unterhaltsberechtigten anheimfallen läßt und Arbeit beharrlich ablehnt oder sich der Unterhaltspflicht beharrlich entzieht. Den Ländern ist es überlassen geblieben, zu dieser reichsrechtlichen Vorschrift nähere Bestimmungen zu erlassen. Preußen hat diese Frage durch die AusfWd. zur FürsPfWd. (§ 21 ff.) eingehend geregelt. Antragsteller ist der vorläufige oder endgültig verpflichtete Fürsorgeverband. Die Unterbringung erfolgt in einer öffentlichen Arbeitsanstalt oder in einer staatlich als geeignet anerkannten Privatanstalt. Der Untergrachte ist verpflichtet, die ihm angewiesenen Arbeiten zu verrichten. Die Unterbringung erfolgt nicht, wenn die Fürsorgebedürftigkeit nur durch vorübergehende Umstände verursacht ist, wenn der Unterzubringende nicht arbeits- oder erwerbsfähig ist, wenn er entsprechend seiner Arbeits- oder Erwerbsfähigkeit zum Unterhalt von Verwandten beiträgt, die vor dem der Fürsorge Anheimgefallenen unterhaltsberechtigt sind oder wenn die Unterbringung mit erheblichen, den Umständen nach nicht

gerechtfertigten Härten oder Nachteilen für das Fortkommen des Unterzubringenden verbunden sein würde. Es kann auch die Einweisung in eine Erziehungs- oder Heilanstalt (vor allem Trinkerheilanstalt) beschlossen werden. Dort muß Gelegenheit sein, den Betreffenden in angemessener Arbeit zu beschäftigen.

Die Beschlüsse erläßt der für den Aufenthaltsort des Unterzubringenden zuständige Regierungspräsident. Es muß eine mündliche Verhandlung erfolgen. In der Praxis fährt meistens der Beauftragte des Regierungspräsidenten an den Aufenthaltsort und führt die Verhandlung durch. Es werden dazu außer dem Unterzubringenden der antragstellende Bezirksfürsorgeverband, oftmals ein Vertreter des Arbeitsamtes sowie andere Personen, die mit der Sache etwas zu tun haben, geladen. Der Unterzubringende ist vorher zu hören, soweit dies nicht durch besondere Umstände ausgeschlossen ist. Die Entscheidung wird dann zumeist gleich am Ort und Stelle gefällt. Über die mündliche Verhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, und der Beschluß wird dem Unterzubringenden sogleich ausgehändigt. Gegen diesen Beschluß kann innerhalb zweier Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren gestellt werden. Dieser Antrag hat keine aufschiebende Wirkung. Der Regierungspräsident kann von Amts wegen oder auf Antrag die Vollstreckung bis zur endgültigen Entscheidung aussetzen.

Dieses Rechtsmittel besteht nach wie vor. Es ist auch nicht durch den Vereinfachungsbeschluß des Führers und den dazu ergangenen Durchsch. beseitigt worden. Nach § 4 der 2. D. über die Vereinfachung der Verwaltung v. 6. Nov. 1939 verbleibt es bei der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes, weil zur Weichwerde über die Entscheidung des Regierungspräsidenten der Reichsminister zuständig wäre. Der Oberpräsident kann nicht als Aufsichtsbehörde oder vorgesetzte Behörde des Regierungspräsidenten angesehen werden.

Die Entscheidung des Verwaltungsgerichtes ist endgültig. Die Vollstreckung des Beschlusses führt der antragstellende Bezirksfürsorgeverband aus. Er kann auch die Entlassung aus der Arbeitsanstalt verfügen, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen der Unterbringung weggefallen sind. Wenn der Untergebrachte die Aufhebung des Beschlusses mit der Hauptangabe beantragt, daß dessen Voraussetzungen weggefallen sind, so ist für diese Entscheidung auch der Regierungspräsident zuständig. Der Untergebrachte kann für eine gewisse Zeit vom Fürsorgeverband beurlaubt werden. Wenn wäh-

rend der Beurlaubung eine Wiedereinlieferung nicht verfügt wird, so gilt der Beurlaubte als endgültig entlassen. Wenn dieser Antrag auf Beurlaubung nach Ablauf von drei Monaten seit der Unterbringung oder der Wiedereinlieferung oder der Ablehnung eines solchen Antrags gestellt wird, so hat der zuständige Regierungspräsident zu entscheiden, wenn der Fürsorgeverband diesem Antrage nicht entsprechen will. Nach einjähriger Unterbringung muß der Untergebrachte auch ohne Antrag beurlaubt werden. Daraus kann man entnehmen, daß sich die Dauer nur auf ein Jahr erstrecken soll, denn eine erneute Unterbringung darf alsdann erst nach 3 Monaten wieder beschlossen werden. Ist der Untergebrachte entlassen und liegen wieder die Voraussetzungen für eine erneute Unterbringung vor, so bedarf es hierzu eines erneuten Beschlusses.

In der Ostmark und im Sudetenland ist bei der Einführung der fürsorgerechtlichen Vorschriften auch diese Frage neu geregelt worden. Die Anordnung ist nur gegenüber Personen über 18 Jahre zulässig. Die Entscheidung trifft in Stadtkreisen der Oberbürgermeister und in den Landkreisen der Landrat. Dem Untergebrachten und gegen den ablehnenden Bescheid dem Antragsteller und dem Fürsorgeverband steht die Berufung zu (vgl. dazu B. D. v. 3. Sept. 1938 und v. 28. Dez. 1938 (RWB. I, 1124 bzw. 1971)). Diese Abhängigkeit von einem bestimmten Lebensalter haben übrigens auch Bayern, Mecklenburg und Thüringen eingeführt. Ein reines Beschlußverfahren ist in Sachsen, Württemberg, Mecklenburg, Oldenburg, Bremen und Schaumburg-Lippe vorgesehen, dagegen haben die preußische Regelung auch die Länder Bayern, Baden, Thüringen, Hessen, Hamburg, Braunschweig, Anhalt und Lippe.

Es wäre an der Zeit, auch hier eine einheitliche Regelung durchzuführen. Die Arbeitsunterbringung ist ein geeignetes Mittel, um arbeitscheue Personen zu ordentlicher Arbeit zu zwingen und damit zu erziehen. Es erscheint auch heute nicht mehr notwendig, das verwaltungsgerichtliche Verfahren vorzusehen. Die einfachste Lösung wäre die, wie in Österreich und im Sudetenland, den Landräten bzw. Oberbürgermeistern die Entscheidung zu überlassen. Über die Berufung entscheidet in Österreich der Reichsstatthalter und im Sudetenland der Regierungspräsident. In Preußen würde demnach also auch die Regierungspräsidenten zuständig sein. Das Verfahren würde dadurch sehr beschleunigt werden, womit dem Ganzen am besten gedient wird.

Von Regierungsassessor Dr. Heuster, Liegnitz

Mitteilungen

Zustellung

Gegen das Bundesmitglied Nr. B 77 978

Rechtsanwalt Dr. Kurt Klief,

zuletzt Berlin NW 87, Agricolastr. 7, wohnhaft

ist unter dem 22. Januar 1940 gemäß §§ 43 ff. der Ehrengerichtsordnung eine einstweilige Verfügung des Vorsitzers des Gaus Berlin des NSRB. auf Ausschluß ergangen.

Legt der Genannte nicht binnen einer Woche bei der Gangeschäftsstelle Berlin des NSRB., Berlin W 62, Kleiststr. 21, Einspruch ein, so wird die einstweilige Verfügung auf Ausschluß endgültig.

Berlin, den 17. Februar 1940.

Vorsitzender des Ehrengerichtshofes des NSRB.
und der Deutschen Rechtsfront:

Dr. Gardiowski.

Schrifttum

Handbuch des Wehrrechts, 2. Aufl. des Gesetzbuchs der deutschen Wehrmacht von Elmar Brandstetter, Kriegsgerichtsrat, und Dr. E. S. Hoffmann, Oberkriegsgerichtsrat der Luftwaffe. Bd. 1 und Bd. 2 (Lofelattausgabe). Berlin 1939. Carl Heymanns Verlag. Preis der beiden Bände zusammen 20 RM.

Die Herausgeber und Bearbeiter haben in mühevoller Sammel- und Sichtungslust das Werk, das schon in seiner ersten Auflage verdienten Beifall gefunden hat, fast auf den doppelten Umfang gebracht und damit ein für die Praxis unentbehrliches Nachschlagewerk und Orientierungswerk geschaffen, das in mehr als einer Hinsicht außerordentlich lehrreich ist. Es zeigt die weite Verzweigung des Wehrrechts, von dem man ja sagen darf, daß es eigentlich das deutsche Recht überhaupt, vom Wehrmachtstandpunkt aus gesehen, darstellt; es beweist, wie wichtig für das Verständnis der

großen wehrrechtlichen Hauptgesetze — etwa des Wehrgesetzes, des Militärstrafgesetzbuchs, der Militärstrafgerichtsordnung usw. — die Fülle der die konkrete militärische Lebensordnung ausmachenden Erlasse hoher Kommandostellen, Dienstvorschriften und Spezialbestimmungen ist, die für den Praktiker in allen Bereichen der Wehrmacht das tägliche Brot sind und denen auch die wissenschaftliche Bearbeitung des Wehrrechts in seinen einzelnen Zweigen Aufmerksamkeit und Beachtung schenken sollte. Wer nicht über die große, aus ständiger praktischer Arbeit geschöpfte Erfahrung und Kenntnis verfügt, wie sie den Herausgebern eignen, und wer nicht selbst in täglicher Arbeit auf das hier gesammelte Material angewiesen ist, kann kaum ermessen, welche Leistung die Herausgeber vollbracht haben. Es wäre kleinlich, auf Einzelheiten hinzuweisen, die bezüglich der Stoffanordnung anders gestaltet werden könnten, oder hier

darauf einzugehen, inwiefern die Entwicklung seit Kriegsbeginn über den Stand der Dinge hinausgeführt hat, auf welchem die Herausgeber ihr Werk abgeschlossen haben. Es ist buchtchnisch dafür gesorgt, daß Ergänzungen und Veränderungen nachgeliefert und nachgetragen werden können, und die Herausgeber würden sich lebhaften Dank verdienen, wenn sie die wichtigsten, durch den Krieg gebotenen Neuerungen prozeßrechtlicher, vollstreckungsrechtlicher, materienstrafrechtlicher Art bald nachliefern würden. Sehr zu begrüßen ist es, daß nunmehr ein besonderer Abschnitt „Kriegsrecht“ die wichtigsten völkerrechtlichen Bestimmungen bringt, mit denen man in der Praxis ständig zu arbeiten hat, daß das Befoldungs-, Fürsorge- und Versorgungsrecht ausführlich berücksichtigt worden ist und daß im Ganzen des Wertes die wertvollsten Anmerkungen wesentlich erweitert und bereichert sind, so daß sie mitunter geradezu Kommentarform annehmen (ausgezeichnet etwa die Anmerkungen zu den §§ 114 ff. WehrStGB.). Was in bezug auf Übersichtlichkeit und Benutzungs erleichterung überhaupt geleistet werden kann, das haben die Herausgeber gewiß geleistet. So ist ihr Werk ein zuverlässiger Führer durch alle Bereiche des Wehrrechts im weitesten Sinne. Es sollte in keiner militärischen Dienststelle fehlen. Den Herausgebern gebührt für eine schwierige, verantwortungsvolle, aber auch wohlgelungene Arbeit der Dank aller, die in der wehrrechtlichen Praxis stehen.

Prof. Dr. Eberhard Schmidt, z. Zt. Kriegsgerichtsrat z. V.

Lothar Stengel-von Rutkowski, RegR. beim Thür. Landesamt für Rassewesen, Jena: Die unterschiedliche Fortpflanzung. Untersuchung über die Fortpflanzung der 20000 thüringischen Bauern. (Politische Biologie, Schriften für naturgeschichtliche Politik und Wissenschaft Heft 10.) München-Berlin 1939. J. F. Lehmanns Verlag. 92 S. Preis kart. 4,80 RM.

Nicht zuletzt der Rechtswahrer kann heute an den schmerzlichen Fragen vorübergehen, die die deutsche Rassenhygiene bewegt. Dazu gehört vor allem die Frage nach der verschieden starken Vermehrung der Auslesegruppen des deutschen Volkes, also auch des Bauerntums. Die vorliegende Schrift gibt dazu ein eindrucksvolles Bild. Die Erhebungen, die ihr zugrunde liegen, erstrecken sich auf 19508 Bauern des politischen Gauß Thüringen. Erfasst sind die Ehen, die in der Zeit von 1869 bis 1. April 1936 geschlossen worden sind. In lebendiger, allgemein verständlicher Darstellung bringt der Verfasser die Geburtenentwicklung in diesen Ehen. Dann erörtert er die Ursachen, die zu der unterschiedlichen Fortpflanzung der Thüringer Bauern und des deutschen Bauerntums überhaupt geführt haben. Das umfangreiche Untersuchungsmaterial, die tiefgründigen Erläuterungen, die er zu seinen recht anschaulichen Tafeln, graph. Darstellungen und Karten sowie ganz allgemein gibt, seine von großer Sachkenntnis getragene Beweisführung und seine vergleichenden Betrachtungen zeichnen die Schrift vor vielen Untersuchungen ähnlicher Art aus. Die gewonnenen Ergebnisse kennzeichnen eindeutig den Ernst der Lage im deutschen Bauerntum und wenden sich mahnend an alle, die, sei es auch nur mittelbar, berufen oder in der Lage sind, die rettende Folgerung mit zu ziehen. Auch auf den Rechtswahrer kommt es dabei an. Ihm werden die Erkenntnisse, die die klar und überzeugend geschriebene Schrift vermittelt, überhaupt von großem Nutzen sein. Sie wird viele Zusammenhänge klären helfen, manchen Irrtum ausräumen und Anlaß zu mancherlei Anregungen geben.

ÖÖR. Dr. Hans Kochler, Jena.

Das neue Deutsche Reichsrecht (Ausgabe Österreich). Herausgegeben von Hans Pfundtner, St. Sekr. im RMZ., Berlin, Dr. Reinhard Neubert, Jk., Präf. d. RMZ., unter Mitwirkung von Dr. F. A. Medicus, MinDir. im RMZ., Berlin, Dr. E. Mannlicher, Vizepräf. und Leiter des Bundesgerichtshofs Wien. Lieferungen 26 (204 Bl.) und 27 (227 Bl.). Wien-Berlin 1939. Industrie-Verlag Spaeth & Linde. Preis je Blatt 3 Rpf und Porto für die Sendung.

Von der bekannten Gesetzesammlung liegen nunmehr die Lieferungen 26 und 27 vor.

Von den in der Lieferung 26 enthaltenen Gesetzesvorschriften seien hervorgehoben: Aus dem Abschnitt „Öf-

fentliches Recht“, das bereits seit dem 1. Okt. 1938 im Land Österreich geltende ÖÖ. mit einer eingehenden, die besonderen Verhältnisse der Ostmark berücksichtigenden Kommentierung, das Ges. zur Förderung der ÖÖ-Heimbesetzung, das Ges. über die Führung der akademischen Grade, die letzten (6. bis 8.) DurchÖD. zum LuftschutzÖ.; aus dem Abschnitt „Wirtschaftsrecht“: Die Vorschriften über die Wohnungsbesetzung für linderreiche Familien und die ÖD. über Strafen und Strafverfahren bei Zuwiderhandlung gegen Preisvorschriften; aus dem Abschnitt „Finanzwesen“: die 2. DurchÖD. zum Neuen Finanzplan; aus dem Abschnitt „Verkehrsrecht“: die ÖD. zur Änderung der Straß-VerÖD. mit den näheren Bestimmungen betr. die Begrenzung der Fahrgeschwindigkeiten.

Mit der Lieferung 27 stellt sich die Sammlung auf die infolge der inzwischen entstandenen kriegerischen Entwicklungen wesentlich geänderten Verhältnisse ein. In jedem der Abschnitte I—VI der Sammlung ist eine neue Unterteilung „Rechtsverteilung“ (RMZ.) eröffnet, in der von nun an diejenigen Rechtsvorschriften gebracht werden, die ausschließlich mit dem RMZ.-Zustand zusammenhängen. Sofern solche Rechtsvorschriften jedoch die Fortbildung bereits vorhandener Vorschriften darstellen, werden sie aus systematischen Gründen auch weiter in jenen Abschnitten gebracht, in denen sich die betr. früheren Vorschriften finden.

Von den zahlreichen Gesetzen, ÖD. und Erlassen bedürfen der besonderen Hervorhebung: Aus dem Abschnitt I „Öffentliches Recht“ die ÖD. über die Anerkennung der Staatsangehörigkeit und den Widerruf des Staatsangehörigkeitserwerbs in der Ostmark; aus dem hierzu gehörigen Teil „RMZ.“ der grundlegende Erlass des Führers über den eingesetzten Ministerrat für die RMZ., die ÖD. über die Bestellung von RMZ.-Kommissaren und der Führererlass über die Vereinfachung der Verwaltung.

Der Abschnitt II „Rechtspflege“ bringt u. a. die in der Ostmark eingeführte RNotarÖ. mit AusÖD., im neuen Teil RMZ. die ÖD. über außerordentlichen Rundfunkmaßnahmen betr. ausländische Sendungen. Im Abschnitt III „Wirtschaftsrecht“ finden sich neben anderen das in der Ostmark eingeführte Ges. über Abwertungsgewinn samt allen DurchÖD. sowie das Ges. über Erhebung von Umlagen in der gewerblichen Wirtschaft, im neuen Teil RMZ. die grundlegenden ÖD. über die Wirtschaftsverwaltung und über die vorläufige Sicherstellung des lebenswichtigen Bedarfs des deutschen Volkes nebst DurchÖD.

Im Abschnitt IV „Sozial- und Arbeitsrecht“ erscheint u. a. im neuen Teil RMZ. die ÖD. über Familienunterstützung bei besonderem Einsatz der Wehrmacht.

Der Abschnitt V „Finanzwesen“ enthält u. a. die ÖD. über das gerichtliche Strafverfahren in der Ostmark.

Die Einkommensteuererklärung 1940 und Körperschaftsteuererklärung 1940. Mit ausführlichen Erläuterungen für die Praxis, den ausgefüllten Musterformularen, dem geltenden Tarif und einer Zusammenstellung aller abzugsfähigen und nichtabzugsfähigen Beträge. 92 S.

Die Umsatzsteuererklärung mit dem amtlichen, in Zweifarben-Druck ausgefüllten Musterformular sowie einer Übersicht über die Rechtslage auf Grund des Ges. v. 16. Okt. 1934 und der DurchÖD. v. 23. Dez. 1938. 56 S.

Beide herausgegeben von RM. Dr. Fritz Koppe, Fachanwalt für Steuerrecht, Hauptschriftleiter i. R. der Zeitschrift „Deutsche Steuerzeitung und Wirtschaftlicher Beobachter“.

Die Gewerbesteuererklärung für das Rechnungsjahr 1940. Mit den amtlichen, in Zweifarben-Druck ausgefüllten Musterbordrucken und ausführlichen Erläuterungen. Von RegR. Martin Kirist, Berlin, RMZ. 38 S.

Berlin-Wien 1940. Industrie-Verlag Spaeth & Linde. Preis je Buch brosch. 1,50 RM.

Rechtzeitig für die Frist zur Abgabe der Steuererklärungen sind auch in diesem Jahr die Erläuterungsvorschriften erschienen, in denen an Hand der amtlichen Bordrucke in Rot-Druck vorgeführt ist, wie die Ausfüllung richtig vorzunehmen ist. Ausführliche Erläuterungen nach dem neuesten Stand der Gesetzgebung und Rechtsprechung geben eine vorzügliche Hilfe bei der Ausfüllung der amtlichen Formulare. D. S.

Rechtssprechung

Nachdruck der Entscheidungen nur auszugsweise und mit genauer Quellenangabe gestattet

[** Abdruck in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts. — † Anmerkung]

Rechtspolitisch besonders bedeutsame Entscheidungen:

aus dem Strafrecht S. 282 Nr. 4, S. 285 Nr. 7 und S. 286 Nr. 9; betr. Vierjahresplan S. 295 Nr. 17

Strafrecht

1. RG. — § 51 StGB. Zurechnungsunfähigkeit. Sind sowohl Anreize zu einem bestimmten Handeln als auch Hemmungsvorstellungen vorhanden, so ist der Wille des Handelnden nur dann frei, wenn er fähig ist, beides gegeneinander abzuwägen und danach seinen Willensschluß zu bilden. Entfallen zufolge einer durch Alkoholgenuß hervorgerufenen Bewußtseinsstörung die „letzten Hemmungen“, sind also überhaupt keine Hemmungsvorstellungen mehr vorhanden, so ist die Bestimmbarkeit des Willens durch vernünftige Erwägungen ausgeschlossen; es fehlt die Fähigkeit, der möglicherweise noch vorhandenen Einsicht in das Unerlaubte der Tat entsprechend zu handeln (RGSt. 73, 121 = DR. 1939, 1308²; RGSt. 67, 149).

(RG., 1. Str.Sen. v. 5. Dez. 1939, 1 D 908/39.)

[Se.]

2. RG. — § 122 StGB.

1. Nach der Abspr. des RG. sind jugendliche Fürsorgezöglinge nicht ohne weiteres Gefangene i. S. der §§ 120—122 StGB., sondern nur insoweit sie sich kraft Polizei- oder Strafgewalt in Haft befinden.

2. Durch die Vereinigung nur eines einzigen Gefangenen mit Nichtgefangenen wird der Tatbestand des § 122 StGB. nicht erfüllt.

Die Strk. geht davon aus, daß derjenige „Gefangener“ ist, dem in gesetzlich gebilligter Form aus Gründen des öffentlichen Interesses die persönliche Freiheit entzogen worden ist, und der sich zufolge dieser Freiheitsentziehung in der Gewalt der zuständigen Behörde befindet. Dabei ist aber die Einschränkung außer acht gelassen, daß eine Freiheitsentziehung nur dann als eine solche i. S. der §§ 122, 120, 121 StGB. in Betracht kommen kann, wenn sie die Folge eines gesetzlichen Eingriffs der Staatsgewalt ist, der dem eigentlichen Haftrecht des Staates bei der Handhabung der Polizei- und Strafgewalt entspringt (RGSt. 39, 7, 8; 48, 227, 228). Wegen Fehlens dieser Voraussetzung sind nach der reichsgerichtlichen Abspr. jugendliche Fürsorgezöglinge nicht ohne weiteres Gefangene i. S. der §§ 120—122 StGB., sondern nur insoweit sie sich kraft Polizei- oder Strafgewalt (z. B. auf Transport) in Haft befinden (RGSt. 37, 336; 48, 227). Denn beim Fürsorgezögling ist das entscheidende Merkmal für die Unterbringung der Erziehungszweck, nicht aber der Schutz der Allgemeinheit. Die Anstalten, in denen Fürsorgezöglinge untergebracht sind, sind keine Gefangenenanstalten. In welchem Umfange in der Fürsorgeerziehungsanstalt ihren Inhabern Beschränkungen der Bewegungsfreiheit auferlegt sind, ist nach der Abspr. (RGSt. 48, 226, 228) gegenüber der in RGSt. 15, 39/40 vertretenen Auffassung ohne Bedeutung. Das JugWohlG. v. 9. Juli 1922 (RGBl. I, 633) enthält nun zwar im § 76, der die Entscheidung Minderjähriger von der Fürsorgeerziehung unter Strafe stellt, eine Regelung dahin, daß diese Bestimmung § 120 StGB. nicht zur Anwendung kommt, wenn der Tatbestand des § 120 StGB. erfüllt ist. Damit ist grundsätzlich zum Ausdruck gebracht, daß Fürsorgezöglinge auch Gefangene sein und in welchem Umfange diese Regelung zu einer Änderung der angeführten Abspr. des RG. über die Unterbringung in der Fürsorgeerziehung hätte Veranlassung geben müssen. Denn in das StGB. eingefügt worden. Der Kreis der Personen, deren behördliche Verwahrung durch diese Bestimmung gesichert werden soll, erstreckt sich auf diejenigen, die auf be-

hördliche Anordnung in einer Anstalt untergebracht sind, mit Ausnahme der Personen, die als Gefangene i. S. der §§ 120 bis 122a anzusehen sind. Daher kann jedenfalls nach dem jetzt geltenden Recht der § 76 JugWohlG. in der ihm durch Art. 4 AusfG. zum GewohnhVerbrG. gegebenen Fassung („abgesehen von den Fällen der §§ 120, 122b ... StGB.“) bei der Verweisung auf den § 120 StGB. sich nur noch auf die Fälle beziehen, in denen der Fürsorgezögling zugleich „Gefangener“ ist. An der bisherigen Abspr. ist danach festzuhalten.

Daraus ergibt sich, daß zwar die Angekl. S. gegen die durch gerichtliches Urteil auf Unterbringung im Arbeitshaus erkannt war, Gefangene i. S. der §§ 120, 122 StGB. war, nicht aber die Angekl. L. und M., die nach dem Urteil Fürsorgezöglinge waren, und ebenfowenig die Angekl. Th. und N., die nur auf Grund des § 13 der „Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge“ v. 4. Dez. 1924 (RGBl. 1924, 765) i. d. Fassung der Bef. v. 1. Aug. 1931 (RGBl. I, 441) in Anstaltspflege, also lediglich unter dem Gesichtspunkt der Hilfsbedürftigkeit im Arbeits- und Bewahrungshaus R. untergebracht waren.

Die Strk. stützt die Anwendung des § 122 StGB. gegenüber allen Angekl. allerdings auch darauf, daß im § 122a StGB. die in einem Arbeitshaus untergebrachten Personen den Gefangenen der §§ 120 bis 122 StGB. gleichgestellt sind. Diese Bestimmung enthält aber nur eine gesetzliche Klarstellung, welche von den behördlich verwahrten Personen, die auf Grund der neugeschaffenen, mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßregeln der Sicherung und Besserung (§ 42a Nr. 1 bis 4 StGB.) in einer Anstalt untergebracht sind, als Gefangene i. S. der §§ 120/122 zu gelten haben. Wenn dabei neben den in Sicherungsverwahrung genommenen Personen die im Arbeitshaus Untergebrachten erwähnt sind, so sind damit ersichtlich nur die auf Grund der §§ 42a Nr. 3, 42d StGB. zur Unterbringung im Arbeitshaus verurteilten Personen gemeint, die auch bereits nach der früheren Abspr. zum § 362 Abs. 3 StGB. a. F. (RGSt. 15, 217) als „Gefangene“ galten. Entscheidend ist demnach nicht der Ort der Unterbringung, der Aufenthalt in einem Arbeitshaus, sondern der strafgerichtliche Ausspruch der Unterbringung im Arbeitshaus.

Durch die Vereinigung nur eines einzigen Gefangenen (also der Angekl. S.) mit Nichtgefangenen wird der Tatbestand des § 122 StGB. nicht erfüllt (RGUrt. v. 21. Juni 1906, 3 D 295/06; GoldbArch. 53, 436).

Die Verurteilung wegen teils einfacher, teils schwerer Meuterei ist daher bei keiner der fünf Angekl. gerechtfertigt. Zutreffend hat aber die Strk. bei den Angekl. L., Th., S. und N. den Tatbestand der gemeinschaftlichen Körperverletzung nach den §§ 223a StGB. als gegeben erachtet.

Die Strk. wird in der neuen Verhandlung Gelegenheit haben, zu prüfen, ob nicht bei allen Angekl. auch — in Tateinheit mit § 223a — der Tatbestand der gemeinschaftlichen Freiheitsberaubung nach § 239 Abs. 1 StGB. gegeben ist. Die Anwendung des § 239 Abs. 1 StGB. würde bei dem gegebenen Sachverhalt eine gleichzeitige Nötigung ausschließen (RGSt. 25, 147, 149 oben; 31, 301, 302).

(RG., 2. Str.Sen. v. 26. Okt. 1939, 2 D 556/39.) [R.]

3. RG. — § 163 Abs. 2 StGB. Auch die durch das Zivilgericht verfügte vorläufige Festnahme des Täters nach § 183 BGB. — z. B. wegen Verdachts eines Meineids in der mündlichen Verhandlung — hat als Einleitung einer Untersuchung i. S. des § 163 Abs. 2 StGB. zu gelten.

Die Annahme der Strafkammer, daß die Festnahme des Angekl. gem. § 183 BGB. durch das Zivilgericht bereits als

die Einleitung einer Untersuchung i. S. des § 163 Abs. 2 StGB. zu gelten habe, ist rechtlich nicht zu beanstanden. In der Entsch. des RG. 1 D 247/27 v. 29. März 1927: JW. 1927, 2009²¹ ist bereits der Antrag des StA. auf vorläufige Festnahme gem. § 183 StGB. als Einleitung einer Untersuchung — dort unter dem Gesichtspunkt des § 158 StGB. — angesehen worden. In vermehrtem Maße muß dies für die vorläufige Festnahme selbst gelten. Daß diese hier nicht von einer allgemein zuständigen Strafverfolgungsbehörde oder einem Strafgericht verfügt, sondern durch ein Zivilgericht erfolgt ist, rechtfertigt eine andere Beurteilung nicht. Denn zu der Maßnahme war das Zivilgericht gesetzlich berufen. Es war also zuständig, nach eigener pflichtgemäßer Erwägung in der geschehenen Weise die Untersuchung gegen den Angekl., der ihm des Meineids verdächtig erschien, in die Wege zu leiten. Bei der unmittelbaren und auch äußerlich in die Erscheinung tretenden Wirkung der vorläufigen Festnahme auf die Person des Angekl. ist sie mehr als bloße Vorbereitung einer Entschliebung über die Frage, ob eine Untersuchung gegen ihn eingeleitet werden soll oder nicht. Als in diesem Sinne lediglich vorbereitend hat das RG. in einer zurückliegenden Entscheidung die bloße Beurkundung der falschen Aussage im Protokoll angesehen (RGSt. 7, 154). Dort ist davon ausgegangen, daß in der Beurkundung „jedenfalls nicht mit Notwendigkeit“ die Einleitung einer Untersuchung wider den Angekl. zu finden sei. Für den Fall, daß der StA. bei seinem Antrag, die falsche Aussage zu protokollieren, bereits entschlossen war, eine Untersuchung gegen den Angekl. zu veranlassen, und diese seine Absicht auch äußerlich erkennbar machte, wird angenommen, daß die daraufhin vorgenommene Beurkundung der falschen Aussage eine Untersuchung einleitete. Gleiches soll nach den Darlegungen in jener Entscheidung gelten für den Fall, daß der Richter, davon ausgehend, daß ein Meineid geleistet worden ist, die falsche Aussage in die Sitzungsniederschrift zu dem Zwecke aufnimmt, die Schuld des Täters festzulegen und dazu den Sachverhalt klarzustellen (siehe auch RGSt. 58, 184). Erst recht muß aber dann die Einleitung einer Untersuchung darin gesehen werden, daß sich der Richter nicht auf eine Feststellung der Straftat in der Sitzungsniederschrift zum Zwecke der Verfolgung des Täters beschränkt, sondern sogar dessen vorläufige Festnahme in der Sitzung verfügt. Das Gericht nimmt damit eine Untersuchungshandlung vor, wie sie bei Gefahr im Verzuge auch sonst — ohne Mitwirkung der Strafverfolgungsbehörde — gerichtlich erfolgen kann (§ 165 StGB.). Mit ihr ist daher auch hier von der zuständigen Behörde bereits ein Verfahren gegen den Angekl. in Gang gebracht gewesen, das auf die Ermittlung einer gesetzlich strafbaren Handlung und die Herbeiführung der für diese vom Gesetz angedrohten Folgen abzielte.

(RG., 2. StrSen. v. 16. Okt. 1939, 2 D 611/39.)

*

**** 4. RG. — §§ 177, 240, 2 StGB. § 177 StGB. ist nicht entsprechend anwendbar, wenn eine Frau durch Drohmittel, die keine Bedrohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben darstellen, zum außerehelichen Geschlechtsverkehr genötigt wird. In solchen Fällen kann aber der Tatbestand des § 240 StGB. verwirklicht sein. †)**

Die Sachbeschwerde beanstandet mit Recht die entsprechende Anwendung des § 177 StGB. auf den festgestellten Sachverhalt. Die Feststellungen ergeben folgendes Bild der Tat: Der Angekl. suchte eine Annäherung an die ihm zufällig begegnende, bis dahin unbekannte Z., die 18 Jahre alt war und seit längerer Zeit ein Liebesverhältnis mit einem Freunde hatte, den sie als ihren Verlobten ansah. Nach Antnüpfung einer Unterhaltung wirkte der Angekl. unter Ausnützung harmloser Mitteilungen des Mädchens auf sie ein, sich ihm hinzugeben, indem er in ihr die irdige Vorstellung erweckte, es schwebte gegen sie ein Ermittlungsverfahren, weil sie mit ihrem Bräutigam in demselben Zimmer geschlafen und nackt in der See gebadet habe; sie habe zu gewärtigen, daß sie verhaftet werde, ihren Eltern Mitteilung von dem Vorgefallenen zugehe und die Z. wie auch ihr Bräutigam ihrer Einstellungen für immer verlustig gingen; er (Angekl.) werde aber alles niederschlagen, wenn sie sich ihm preisgebe. Durch diese Eröffnungen erschüttert, sah die Z. in ihrer Unerfahrenheit die einzige Möglichkeit, sich und ihren Freund vor Schande zu bewahren, darin, daß sie dem Angekl. ihre Frauenehre opferte. Am Tage nach der Vollziehung des Beischlafes mit dem Angekl. kam die Z. nach

langer Überlegung zu dem Schluß, daß ihre Frauenehre vernichtet sei und das für ihren Freund gebrachte Opfer ihr nicht mehr das Recht gebe, weiter zu leben. Sie unternahm daher den Versuch der Selbsttötung, konnte aber durch rechtzeitiges Eingreifen eines von ihrer Zimmerwirtin herbeigerufenen Arztes am Leben erhalten werden.

Die Strk. würdigt diesen Sachverhalt rechtlich dahin, daß auf ihn der § 177 StGB. nicht unmittelbar anzuwenden sei, da der Angekl. weder körperliche Gewalt noch Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben angewandt, die Z. auch nicht in einen willenlosen oder bewußtlosen Zustand im Sinne der genannten Gesetzesvorschrift versetzt habe. Hiergegen ist rechtlich nichts einzuwenden.

Bedenken unterliegen aber die weiteren Darlegungen des Urteils, daß auch der § 240 StGB. nicht Platz greife, da eine Drohung mit einem Vergehen, etwa der Amtsanmaßung, nicht feststellbar sei, und der im Verhalten des Angekl. zu findende Angriff auf die Frauenehre der Z. zwar die Bestrafung aus § 185 StGB. ermögliche, damit aber „der materielle Unrechtsgehalt der Tat nicht erschöpft werde“ und deshalb nach § 2 StGB. die entsprechende Anwendung des seinem Grundgedanken nach zweifellos einschlägigen § 177 StGB. geboten sei. Wörtlich wird in dem Urteil ausgeführt:

„Wenn auch bei der Zeugin Z. keine Willenslosigkeit im ausdrücklichen Sinne des § 177 StGB., d. h. auf körperlicher oder geistiger Veranlagung beruhend, gegeben war, so war doch ihre körperliche und geistige Verfassung unter dem ungeheueren psychischen Druck des Angekl., wie dieser es auch bewußt gewollt hat, derart, daß ihre Willensentschließung nicht als ihre eigene, sondern als ihr von dem Angekl. aufgezwungene angesprochen werden muß. Ihr unter dem psychischen Druck des Angekl. geübter Wille entsprach daher faktisch einer Willenslosigkeit.“

Diese Ausführungen sind nicht frei von Widersprüchen und auch insoweit rechtlich angreifbar, als nicht klar zu erkennen ist, welche der beiden in § 177 StGB. unter Strafe gestellten Vergehungsformen der entsprechenden Anwendung zugrunde gelegt werden soll. Die Strk. setzt das Gefügigmachen der Z. durch Beeinflussung der Willensentschließung „faktisch“ der Willenslosigkeit gleich, obwohl nach den Urteilsfeststellungen nur das geschehen ist, was jeder Täuschung oder Drohung eigen ist, die Beeinflussung des Willens durch Erregung falscher oder bedrohlicher Vorstellungen. Das geht nicht an. Soweit das Verhalten des Angekl. eine Drohung enthält, kann es zu entsprechender Anwendung des § 177 StGB. nicht verwertet werden, weil der Gesetzgeber bewußt eine Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben erfordert und die Möglichkeit einer weiten Auslegung durch Ausdehnung auf Drohmittel anderer Art ausgeschlossen hat. Das Nähere hierzu ist im Urteil des RG. v. 13. Dez. 1937, 3 D 911/37 (JW. 1938, 502²²) ausgeführt worden. Soweit der Angekl. aber durch Irrtumserregung auf den Willen der Z. eingewirkt hat, verbietet sich eine entsprechende Anwendung des § 177 StGB., weil der Grundgedanke dieser Bestimmung nicht das Mittel der Täuschung umfaßt; gleichermaßen scheidet aber auch die Heranziehung des § 179 StGB. aus, der zwar die außereheliche Beischlafsgewährung auf Grund falscher Vorpiegelungen oder Ausnützung eines Irrtums unter Strafe stellt, vom Gesetzgeber aber bewußt auf bestimmte Irrtumsfälle, von denen keiner hier in Frage kommt, beschränkt worden ist, so daß § 179 StGB. weder unmittelbar noch rechtsähnlich angewandt werden kann; vgl. das Urteil des 5. StrSen. v. 24. Mai 1937, 5 D 313/37 (JW. 1937, 2373²³).

Das Urteil des RG. ist hiernach aufzuheben. In der neuen Verhandlung wird die Strk. zu unteruchen haben, ob der Angekl. sich der Nötigung nach § 240 StGB. schuldig gemacht hat. Auf jeden Fall wird die Bestrafung wegen tätlicher Beleidigung zu erwägen sein.

(RG., 5. StrSen. v. 16. Nov. 1939, 5 D 669/39.)

[Sp.]

Anmerkung: Der Versuch der Strk., im Wege rechtsähnlicher Anwendung (§ 2 StGB.) eine Bestrafung des Angekl. mit Zuchthaus zu erzielen, erscheint durchaus begrifflich in Anbetracht der gemeinen Umgarnung des Willens des 18jährigen Mädchens, wie sie sich aus dem Tatbestand ergibt. Und doch wird man der Auffassung des RG., daß hier der Weg der Analogie verschlossen ist, beitreten müssen. Wir haben einen Schulfall für die Unzulässigkeit entsprechender Anwendung eines Strafgesetzes vor uns: § 177 StGB. be-

Schränkt, wie das RG. bereits in seinem Urte. v. 13. Dez. 1937 (JW. 1938, 502³) hervorgehoben hat, bemußt das Mittel der Notzucht — abgesehen von der Gewalt — auf besonders schwere Drohungen, nämlich mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben, Drohungen, die in ihrer Wirkung auf derselben Stufe wie die unmittelbare Gewaltanwendung stehen. Die Tat wäre vielleicht als Notzucht zu beurteilen gewesen, wenn der Angekl. etwa das Mädchen im Weigerungsfalle mit sofortiger Abführung in die Haft bedroht hätte, denn dann hätte eine Drohung mit gegenwärtiger Lebensgefahr wohl vorgelegen. In Wirklichkeit hat er aber nur künftige Verhaftung in Aussicht gestellt. Zutreffend hebt das RG. in dem vorerwähnten Urteil hervor, daß der Grundgedanke des § 177 eben nicht nur die Erzwingung des Verschlags durch die zur Verhütung des Widerstandes der Frau, sondern auch die zur Verhütung des Widerstandes besonders hervorgehobenen Mittel umfasse. Auch der Bericht Gürtners über die Tätigkeit der Strafrechtskommission (II S. 197) lehnt eine Verwässerung des Notzuchtbegriffs durch Ausdehnung des Merkmal der Drohung ab. Auf der anderen Seite kann auch § 179 StGB. nicht analog angewandt werden, denn er beschränkt sich ausdrücklich auf eine Täuschung bestimmter Art, die im vorliegenden Falle nicht zutrifft. Anders liegt die Sache im Falle des im DStrK. 1939, 351 (353) abgedruckten Urteils des RG. Der Grundgedanke des § 176 Biff. 2, der die Schändung einer in einem willenlosen oder bewußtlosen Zustande befindlichen Frau bestraft, wird hier in dem Schutz der Freiheit des Willens der Frau in geschlechtlichen Dingen — wie hinzuzufügen ist: gegen Ausnutzung eines eigenartigen Zustandes — erblickt, weshalb das RG. dazu gelangt, die Strafe dieser Satzung entsprechend im Falle einer einen der Willenslosigkeit ähnlichen Zustand herbeiführenden „schweren Überumpelung“ der auf dem Untersuchungsstuhl liegenden Patientin durch den Arzt anzuwenden. Es hieße aber Rechts- und nicht Gesetzesanalogie treiben, wollte man etwa aus dem allgemeinen, sowohl dem § 176 Biff. 1 u. 2 als den §§ 177, 179 gemeinsamen Gedanken des Schutzes der Freiheit geschlechtlicher Selbstbestimmung die Zulässigkeit analoger Anwendung des § 177 auf den vorliegenden Fall ableiten, wie es das RG. tut, wenn es davon spricht, daß brauchte der Täuschung die Willensentziehung des mißvertrauten Mädchens nicht die eigene, sondern eine ihr vom Angekl. ausgehende gewesen sei. Es bleibt also bei dem Ergebnis des RG., daß eine Bestrafung nur aus § 240 StGB. eintreten kann. Es ist aber, wie gerade dieser Fall zeigt, gerechtfertigt, wenn der Entwurf des neuen StGB. für besonders schwere Fälle der Nötigung Zuchthaus androhen will.

SenPräs. Prof. Dr. Klee, Verfm, Mitgl. d. Akad. f. D. R.

Bemerkung. Die vorstehende Auffassung des Prof. Dr. Klee wird von der Schriftleitung nicht geteilt. Auf die in der Entscheidung behandelten Fragen wird später noch zurückgekommen.

* 5. RG. — § 222 StGB.

1. Nach der Abspr. des RG. schließt der Begriff der Fahrlässigkeit die Voraussehbarkeit des durch ein pflichtwidriges Verhalten herbeigeführten Erfolges in sich. Soweit für die Herbeiführung des Erfolges das schuldhaftes Verhalten eines anderen mit ursächlich war, kommt es darauf an, ob die Möglichkeit dieses Verhaltens so sehr außerhalb der Lebenserfahrung lag, daß es vom Täter nicht in Rechnung gestellt zu werden brauchte.

2. Liegen Weisungen oder allgemeine Vorschriften zur Verhütung von Unfällen vor, so kann sich der Zuwiderhandeln in der Regel nicht darauf berufen, daß der schädigende Erfolg nicht voraussehbar gewesen sei, weil er durch das schuldhaftes Verhalten eines anderen verursacht worden sei.

Der Angekl. hatte die Aufgabe, die zwischen Dessau und Bitterfeld befindliche Rennspur der Reichsautobahn mittels einer an einem Lastkraftwagen angehängten Rehrmaschine zu reinigen. Die Rehrmaschine war 6 m breit und zu beiden Seiten mit einer rotenweißen Flagge versehen. Die Breite der Autobahn zu beiden Seiten der Rennstrecke betrug je 8,90 m, gesamt in eine Fahrspur und eine Überholungsspur von je 4,40 m Breite. Der Angekl. mußte vor einem auf der Rennstrecke arbeitenden Vermessungstrupp ausweichen. Ehe er nach den Verhandlungen mit diesem das Fahrzeug wieder bestieg, überzeugte er sich, wie die StrK. als unwiderlegt ansieht, davon, daß die Fahrbahn auf 1 km frei war, und

vergewisserte sich vor dem Anfahren nochmals durch das rückwärtige Fenster seines Führersitzes, daß sich kein Fahrzeug näherte. Dann fuhr er in einem etwa 50 m langen, nach rechts ausholenden Bogen, der ihn bis an den rechten Straßenrand führte, um die von dem Vermessungstrupp besetzte Stelle herum. Dabei steckte er zunächst den rechten und, als er sich wieder nach links wendete, den linken Richtungsweiser heraus. Als er mit etwa der Hälfte des Lastwagens die Rennspur bereits wieder erreicht hatte, während die Rehrmaschine sich noch auf der Autobahn befand, erfolgte der Zusammenstoß mit dem von dem Verunglückten R. gelenkten Personenkraftwagen, der mit rund 150 km/st. Geschwindigkeit herangekommen war und erst 38 m vor der Zusammenstoßstelle zu bremsen begonnen hatte. Der Unfall ereignete sich bei voller Helligkeit um 12 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Das LG. ist der Auffassung, der Angekl. habe damit rechnen müssen, daß Kraftfahrer mit einer Geschwindigkeit von etwa 150 km/st. die Reichsautobahn befahren würden. Da er durch seine Fahrweise den Verkehr zeitweilig gesperrt habe, hätten die von ihm getroffenen Vorsichtsmaßregeln nicht genügt. Er hätte vielmehr entweder eine Strecke ganz rechts geradeaus fahren müssen, bis die Rehrmaschine auf die eigentliche Fahrbahn gelangt und die Überholungsspur „frei“ gewesen sei, um dann nach erneuter Beobachtung der rückwärtigen Fahrstrecke links hinüber zu fahren, oder er hätte seinen Vorfahrer mit einer roten Fahne rückwärts so aufstellen müssen, daß dieser herannahende Fahrzeuge rechtzeitig hätte warnen können. Die letzte Maßnahme hätte man von ihm um so eher erwarten können, als das ihm bekannte „Merxblatt für Schneeräumung und Glatteisbekämpfung“ der Obersten Bauleitung für Reichsautobahnen in Halle a. S. sie für den Fall anordne, daß ein „Wenden“ mit den zur Schneeräumung und Glatteisbekämpfung benutzten Fahrzeugen und Geräten aus betriebsstechnischen Gründen erforderlich würde.

Diese Erwägungen des LG. begegnen rechtlichen Bedenken. Die Pflichten des Angekl. ergaben sich in erster Linie aus den ihm dienstlich erteilten Anweisungen. Hierüber trifft das angefochtene Urteil keine ausreichenden Feststellungen. Es ist nicht ersichtlich, welche allgemeinen oder besonderen dienstlichen Anweisungen dem Angekl. für die Bedienung der Rehrmaschine und sein Verhalten auf der Reichsautobahn erteilt worden waren. Hierauf kommt es aber entscheidend an. Was das Merxblatt für Schneeräumung und Glatteisbekämpfung anbelangt, so berücksichtigt das LG. nicht ausreichend, daß sich die Verhältnisse bei Schneeräumung und Glatteisbekämpfung doch nicht ohne weiteres den vorliegenden gleichsetzen lassen. Vielmehr können die durch Schnee und Glatteis für das Bremsen der Kraftfahrzeuge geschaffenen besonderen Gefahren der Grund für die Erlassung der Vorschrift gewesen sein. Vor allem aber schließen es die Urteilsfeststellungen nicht aus, daß der Angekl. die der Auffassung sein konnte, bei der Bedienung der Rehrmaschine sei diese Maßregel nicht geboten, weil die Oberste Bauleitung sie nur für die Bedienung der Fahrzeuge und Geräte bei der Schneeräumung und Glatteisbekämpfung angeordnet habe. Was die andere vom LG. in Erwägung gezogene Maßnahme anbelangt, zunächst eine Strecke weit geradeaus zu fahren, so kommt es auch hier auf die dem Angekl. erteilten Weisungen an. Annehmbar lag es im Rahmen seines Auftrages, möglichst schnell wieder auf die Rennspur zurückzukehren, um die Rehrfähigkeit fortzusetzen. Das LG. irrt auch, wenn es annimmt, daß der Angekl. bei dem von ihm erörterten Verfahren die Überholungsspur für den Verkehr unbeschränkt freigemacht hätte. Die Rehrmaschine war 6 m breit, nahm also auch dann ungefähr die Hälfte der Überholungsspur in Anspruch, wenn der Angekl. ganz rechts fuhr. Bei dieser weitgehenden Behinderung des Verkehrs auf der Autobahn konnte der Angekl. sehr wohl der Auffassung sein, daß ihm die Pflicht obliege, möglichst schnell wieder auf die Rennstrecke zurückzugelangen, um den Verkehr auf der Reichsautobahn unbehindert freizumachen.

Insgesamt ist ferner in rechtlicher Hinsicht auf folgendes hinzuweisen: In der reichsgerichtlichen Abspr. ist der Satz entwickelt, daß der Begriff der Fahrlässigkeit die Voraussehbarkeit des durch ein pflichtwidriges Verhalten herbeigeführten Erfolges in sich schließt. Voraussehbar braucht zwar der eingetretene Erfolg nur im Endergebnis gewesen zu sein, nicht auch der Ablauf der Ereignisse, wie er sich im einzelnen Falle zugetragen hat. Die strafrechtliche Verant-

wortlichkeit entfällt aber für Ereignisse, die so sehr außerhalb aller Lebenserfahrung liegen, daß sie auch bei der nach den Umständen des Falles gebotenen und dem Täter nach seinen persönlichen Fähigkeiten und Kenntnissen zuzumutenden sorgfältigen Überlegung nicht in Rechnung gestellt zu werden brauchen. Soweit für die Herbeiführung des Erfolges das schuldhaft Verhalten eines anderen mit ursächlich war, kommt es darauf an, ob die Möglichkeit dieses Verhaltens so sehr außerhalb der Lebenserfahrung lag, daß es vom Täter nicht in Rechnung gestellt zu werden brauchte (RGUrt. 4 D 241/39 v. 28. April 1939: HöchSt. 1939 Nr. 1074; RGSt. 56, 343, 349, 350).

Bei der praktischen Anwendung dieser Grundsätze macht es nun einen wesentlichen Unterschied, ob der Täter zu den von ihm verabsäumten Vorsichtsmaßnahmen durch ihm erteilte besondere Weisungen oder allgemeine Unfallverhütungsvorschriften verpflichtet war oder ob seine Pflicht zum Ergreifen der Schutzmaßnahmen erst aus der ihm zuzumutenden Voraussicht der Möglichkeit einer schädlichen Einwirkung seines Handelns auf andere herzuleiten ist. Liegen Weisungen oder allgemeine Vorschriften, die zur Verhütung von Unfällen erlassen sind, vor, so wird sich der Zuwiderhandelnde in der Regel nicht darauf berufen können, der schädigende Erfolg sei nicht voraussehbar gewesen, weil er durch das schuldhaft Verhalten eines anderen verursacht worden sei. Denn solche Unfallverhütungsvorschriften sind das Ergebnis einer auf Überlegung und Erfahrung aufgebauten umfassenden Voraussicht möglicher Gefahren. Sie bringen schon durch ihr Dasein zum Ausdruck, daß bei Verabsäumung der vorgeschriebenen Vorsichtsmaßnahmen die Gefahr eines Unfalles im Bereich der in Rechnung zu ziehenden Möglichkeiten liegt (vgl. das zu einem Eisenbahnunfall ergangene vorangeführte Urt. des erf. Sen. 4 D 241/39 v. 28. April 1939).

Ist der Handelnde aber auf seine eigenen Überlegungen angewiesen, so behalten die vorgelegenen Grundsätze über die notwendige Voraussehbarkeit des schädigenden Erfolges ihre volle Wirksamkeit. Im vorliegenden Falle glaubt nun das LG., die Notwendigkeit weiterer als der vom Angekl. getroffenen und annehmbar normalerweise ausreichenden Vorsichtsmaßnahmen damit begründen zu sollen, er habe damit rechnen müssen, daß Kraftwagen mit einer Geschwindigkeit von etwa 150 km/st. die Reichsautobahn befahren würden. Damit wird aber der entscheidende Gesichtspunkt nicht getroffen. Es kommt vielmehr darauf an, ob der Angekl. damit rechnen mußte, daß ein Kraftwagen angesichts des weithin sichtbaren Verkehrshindernisses in Gestalt der Rehrmaschine diese Geschwindigkeit beibehalten würde. Das LG. würdigt nicht ausreichend den Umstand, daß das Verhalten des verunglückten Kraftfahrers N. eine außergewöhnliche Fahrlässigkeit in sich schloß. Es mag dahingestellt bleiben, ob nicht bereits das Einschlagen einer Fahrgeschwindigkeit von 150 km/st. an sich auch auf einer Reichsautobahn das zu verantwortende Maß überschritt. Jedenfalls aber war eine ganz wesentliche Herabsetzung dieser Geschwindigkeit unter allen Umständen geboten, sobald auch nur irgendwie ein Verkehrshindernis und die Möglichkeit der Gefährdung anderer in Erscheinung trat. Angesichts einer 6 m breiten Rehrmaschine, die nicht nur die Fahrspur, sondern auch gleichzeitig die Überholungsspur in erheblichem Maße verperrte, die durch zwei seitliche Flaggen als außergewöhnliches Verkehrshindernis gekennzeichnet und deren Bewegungsrichtung anders als bei gewöhnlichen auf der Autobahn verkehrenden Kraftfahrzeugen von vornherein ungewiß war — hinzu kommt, daß der Angekl. an dem Lastkraftwagen seitlich jeweils einen Winker herausgesteckt hatte — war die Beibehaltung einer Geschwindigkeit von 150 km/st. bis in die unmittelbare Nähe von etwa 38 m eine überaus schwere Verletzung der Verkehrspflichten, die um so unverständlicher war, als auch der seitlich der Rehrmaschine arbeitende Vermessungstrupp Anlaß zur Vorsicht hätte geben müssen. Daß der Angekl. von sich aus mit einem solchen Verhalten hätte rechnen müssen, kann nach den bisher getroffenen Feststellungen nicht angenommen werden.

Das Urteil unterlag daher der Aufhebung.

(RG., 4. Str.Sen. v. 3. Nov. 1939, 4 D 575/39.)

[R.]

** 6. RG. — § 223 b StGB. Unterläßt es der Haushaltsvorstand aus Gewissenlosigkeit, einem kranken, hilflosen Hausgenossen die erforderliche ärztliche Hilfe zuteil werden zu lassen, so erfüllt er damit den Tatbestand des § 223 StGB.

Das LG. hat die Merkmale des § 223 b StGB. rechtlich bedenkenfrei festgestellt.

Auf dem Anwesen, das dem Ehemann der Beschw. gehörte, wohnte außer den Eheleuten und ihren erwachsenen Kindern noch ein Bruder des Ehemannes. Dieser Bruder, ein gewisser Richard K., der geistig zurückgeblieben und wirtschaftlich mittellos war, stand vollkommen unter dem Einfluß seiner Angehörigen, die ihn völlig eingeschüchtert hatten. Er erhielt auf dem Hofe seines Bruders, der ihm zum Pfleger für seine unbedeutende Vorzugsrente bestellt worden war, seine Versorgung, hatte seine Schlafstelle in einem Nebenraum des Stalles und half bei den landwirtschaftlichen Arbeiten mit, so gut er konnte.

In der hier fraglichen Zeit war Richard K., was die Beschw. und ihr Ehemann erkannten, ernstlich erkrankt. Er litt an einer schweren Entzündung der Endglieder seiner Finger und Zehen, so daß er vor Schmerzen kaum gehen konnte und am Gebrauch seiner Hände fast völlig gehindert war. Die Beschw. und ihr Ehemann haben den Kranken nicht ärztlich behandeln lassen. Nach der ersichtlichen Annahme des LG. war der Kranke wegen seiner geistigen Beschränktheit, seines körperlichen Leidens und seiner bedrückten Lage selbst unfähig, etwas zu seiner Heilung zu unternehmen, etwa die Organe der Armenpflege oder der NSB. zu diesem Zwecke anzurufen. So ist er erst verspätet in ärztliche Behandlung gekommen, nachdem die Behörde von seinem Zustand erfahren und ihn ins Krankenhaus eingewiesen hatte. Wäre Richard K. rechtzeitig vom Arzt behandelt worden, so wäre er schneller geheilt worden und hätte viel weniger Schmerzen erdulden müssen.

Als sich der Kranke noch auf dem Anwesen seines Bruders befand, ließen sich die Beschw. und ihr Ehemann, die selbst erkrankt waren, von ihrem Arzt, der zu diesem Zwecke zu ihnen ins Haus gekommen war, ärztlich behandeln. Obwohl beide Eheleute täglich sahen, wie schwer ihr Bruder bzw. Schwager zu leiden hatte, und obwohl sie sich bemüht waren, daß sie für ihren kranken Hausgenossen etwas tun mußten, unterließen sie es, auch ihn ärztlich versorgen zu lassen. Die Beschw., die auf dem Hofe tatsächlich die maßgebende Person war, handelte, wie das LG. annimmt, überwiegend aus Geiz und Gewissenlosigkeit. Sie ließ ihren Schwager, von dem kein Geld mehr zu erwarten und der damals keine vollwertige Arbeitskraft mehr war, wie einen Landstreicher umherlaufen, ließ ihn bettläger verkommen und gebrauchte sogar den Ausdruck, „wenn der Hund bloß erst tot wäre“.

Ohne Rechtsirrtum hat das LG. den Richard K. für einen Wehrlosen i. S. des § 223 b StGB. erachtet. Der Kranke gehörte auch unbedenklich zum Hausstand der Beschw. Diese hatte hier, da sie nicht nur die Ehefrau des Hofbesizers, sondern auch tatsächlich die maßgebende Person auf dem Hofe war, unbedenklich die Stellung eines Haushaltsvorstandes. Aus dem Rechtsgrunde der Hausgemeinschaft war sie somit ihrem kranken Hausgenossen gegenüber zur Fürsorge verpflichtet. Die Gebote des Sittengesetzes, die von ihr mindestens verlangten, ihren kranken Hausgenossen nicht einfach umkommen zu lassen, waren insoweit zugleich Rechtsgebote (vgl. RGSt. 69, 321 = JW. 1935, 3106¹⁶; RGSt. 72, 373 = JW. 1938, 3225²; RGSt. 73, 53 [55] = JW. 1939, 538²). Befanden sich die Eheleute, womit das LG. rechnet, in so bedrängten wirtschaftlichen Verhältnissen, daß sie sich nicht in der Lage glaubten, noch das Opfer an Arztkosten für einen hilfbedürftigen Dritten aufwenden zu können, so hatten sie mindestens die Rechtspflicht, die Organe der öffentlichen Armenpflege über die Hilfsbedürftigkeit ihres kranken Hausgenossen rechtzeitig zu unterrichten. Sie hatten ferner, auch wenn sie selbst damals bettlägerig krank gewesen sein sollten, die Möglichkeit, eines ihrer Kinder als Boten zur Behörde zu senden, um diese entsprechend zu verständigen. Nach der bedenkenfreien Feststellung des LG. hat dies die Beschw. aber aus Gewissenlosigkeit unterlassen. Somit ist auch das Tatbestandsmerkmal der Böswilligkeit gegeben. Es kann daher dahingestellt bleiben, ob auch der Beweggrund des Geizes, aus dem das Merkmal der Böswilligkeit gleichfalls gefolgert werden könnte, hier bedenkenfrei nachgewiesen ist (vgl. RGSt. 72, 118 = JW. 1938, 1516⁹).

(RG., 5. Str.Sen. v. 30. Nov. 1939, 5 D 735/39.)

[R.]

7. RG. — §§ 246, 266 StGB. Untreue in Lateinheit mit Unterschlagung durch Geschäftsführer und Prokuristen einer GmbH., die von der GmbH. an dritte Gesellschaften sicherungsübereignete Kraftwagen vertragswidrig für Rechnung der GmbH. weiterveräußern und den Erlös der GmbH. zuwenden. †)

Der Angekl. C. war einer der beiden Geschäftsführer einer GmbH., die mit Kraftwagen handelte. Der andere Geschäftsführer war der Geldgeber und kümmerte sich nicht weiter um das Geschäft. Der Angekl. R. war Angestellter (Büroleiter) dieser GmbH. und erhielt später Einzelprokura. Die beiden Angekl. arbeiteten eng zusammen. Sie haben die ganze Abwicklung der Geschäfte der GmbH. in ihren Einzelheiten gemeinsam erörtert und täglich zusammen besprochen, was an diesem und den folgenden Tagen zu erledigen sei und wie die Handhabung dabei sein solle.

Die Verurteilung der beiden Angekl. wegen Unterschlagung begegnet — zunächst dem äußeren Sachverhalte nach — keinen durchgreifenden rechtlichen Bedenken. Die Kraftwagen und die Traktoren, die von der GmbH. sicherungshalber der R.-A.-G. und der B.-A.-G. übereignet worden waren, aber auf Grund eines hierbei vereinbarten Leih- oder Verwahrungsverhältnisses im Besitz der GmbH. blieben, verkauften die Angekl. allerdings als Vertreter der GmbH. für diese. Sie handelten jedoch dabei zugleich zu ihrem eigenen Nutzen. Für C. als den allein tätigen Geschäftsführer der GmbH. ergibt sich das schon daraus, daß er für die Bevorschussung der sogenannten vorführfinanzierten Wagen unmittelbar haftete. Er hatte somit ein starkes eigenes Interesse daran, seine Gesellschaft wirtschaftlich lebenskräftig zu erhalten, zu welchem Zwecke er und R. die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Fahrzeuge verkauften. Aber auch für R. bestand ein eigenes Interesse an der Erhaltung der Gesellschaft, für die er in gehobener und gut bezahlter Stellung als leitender Angestellter und Prokurist tätig war. Obwohl also die Angekl. namens der GmbH. und in erster Linie zu deren Gunsten den unrechtmäßigen Verkauf der im Eigentum der Kreditgesellschaften stehenden Fahrzeuge vornahmen, läßt sich doch bei Berücksichtigung des Umstandes, daß sie durch den Verkauf ihren eigenen Vorteil suchten und fanden, die Annahme der StrR. rechtfertigen, daß sie die Fahrzeuge als fremde bewegliche Sachen „sich“ zueigneten. Dies entspricht auch der Entwicklung der Rechtsprechung. Bereits in RGSt. 67, 266 = JW. 1933, 2219¹⁶ ist im Hinblick auf das überragende Interesse des Täters, der dort auch zugunsten einer GmbH. handelte, Unterschlagung durch ihn bejaht worden. Ebenso hat der erst. Sen. in seiner Entsch. 2 D 181/36 v. 15. Juni 1936: DJ. 1936 1126 den Angestellten eines Geschäfts der Unterschlagung schuldig befunden, der fremdes Geld nicht für sich, auch nicht im eigenen Namen für Interessen Dritter verwandte, sondern es für Zwecke des Geschäfts verbrauchte, weil der Angestellte, der Sohn eines der Geschäftsinhaber, das Geschäft für die Familie und damit auch für sich verwaltete, mithin durch seine Tätigkeit auch seine eigenen Interessen wahrte. Die Angekl. können sich nach der Sachlage nicht darauf berufen, namens der Gesellschaft tätig geworden zu sein. Denn bei dem Verkauf der zur Sicherung übereigneten Fahrzeuge handelte es sich nicht darum, ein Recht der Gesellschaft für diese wahrzunehmen. Die Gesellschaft hatte überhaupt kein Recht zum Verkauf ohne Genehmigung der Kreditgesellschaften oder zufolge tatsächlicher Übung hinsichtlich der vorführfinanzierten Wagen — doch nur unter der selbstverständlichen Voraussetzung, daß aus dem Erlös die Finanzierungswechsel bezahlt wurden. Das Recht zum Verkauf ohne Genehmigung und ohne alsbaldige Bezahlung der Finanzierungswechsel mußten sich also nur die Angekl. selbst an. Sie verfügten infolgedessen wie rechtmäßige Eigentümer über die Fahrzeuge. Daran ändert auch der Umstand nichts, daß sie jeweils den Erlös aus den Verkäufen ihrer Gesellschaft zuwandten (vgl. dazu auch RGSt. 47, 324, 325). Auch liegen die Voraussetzungen für eine in Mittäterchaft begangene Unterschlagung dadurch vor, daß nach den tatsächlichen Verhältnissen die beiden Angekl. gemeinsam Besitz und Gewahrsam an den verkauften fremden Fahrzeugen hatten, da sie gemeinsam die Geschäfte der GmbH. führten.

Die Finanzierungsverträge der GmbH. mit der R.-A.-G. und der B.-A.-G. hatte die Gewährung von Darlehen an die GmbH. zum Gegenstande und bezweckten in ihren einzelnen Absätzen insbes., die Kreditgeber für ihre Forderungen auf Rückzahlung der Darlehensbeträge sicherzustellen. Als Siche-

rung dienten den Kreditgesellschaften die ihnen seitens der GmbH. sicherungshalber übereigneten Fahrzeuge. Auf Grund des in den Finanzierungsverträgen jeweils vereinbarten Leih- oder Verwahrungsverhältnisses blieb die GmbH. unmittelbare Besitzerin der Fahrzeuge. Hinsichtlich dieser hatten also die Angekl. als die leitenden Vertreter der GmbH. die Pflicht, die Vermögensinteressen der kreditgebenden Gesellschaften wahrzunehmen. Nun kann allerdings die rechtsgeschäftliche Verpflichtung, zu einer vereinbarten Zeit an den Gläubiger Leistungen zu bewirken oder sich sonst vertragsgemäß zu verhalten, nicht ohne weiteres i. S. des § 266 StGB. als Pflicht, die Vermögensinteressen des Gläubigers wahrzunehmen, angesehen werden (vgl. RGSt. 71, 90 = JW. 1937, 1334³⁷ v. 1805⁶⁷). Indessen hat der erst. Sen. für den Fall der Sicherungsübereignung schon wiederholt anerkannt, daß je nach der Ausgestaltung der rechtlichen und tatsächlichen Beziehungen zwischen dem Sicherungsgeber und dem Sicherungsnehmer aus diesem Verhältnis sich für jeden von beiden die Pflicht ergeben kann, die Vermögensinteressen des anderen wahrzunehmen (RGSt. 69, 223, 225 = JW. 1935, 3632¹⁰; RGEntsch. 2 D 62/38 v. 21. März 1938: SöchstNSpr. 1938 Nr. 1145). In dem vorliegenden Falle ergeben auch die Feststellungen des angefochtenen Urteils besondere Anzeichen dafür, daß auf Grund der Finanzierungsverträge für die GmbH. die Pflicht bestand, die Vermögensinteressen der Kreditgesellschaften hinsichtlich der sicherungshalber übereigneten Fahrzeuge wahrzunehmen. Ein Miet- oder Verwahrungsverhältnis ist an sich schon seiner Natur nach in besonderem Maße geeignet, eine solche Pflicht zu begründen. Hier kommt die ausdrückliche Vertragsabrede hinzu, daß der GmbH. die rechtsgeschäftliche Verfügung über die Fahrzeuge oder ihre Vermietung oder Verleihung verboten war. Für die Bejahung der Frage spricht weiter die Tatsache, daß die GmbH. ständig derartige vertragliche Beziehungen zu den beiden Kreditgesellschaften unterhielt. Auch der Umstand, daß diese durch ihre eigenen Kontrollpersonen die Einhaltung der Verträge durch die GmbH. in deren Geschäftsräumen von Zeit zu Zeit überprüften, läßt ein so inniges Verhältnis rechtlicher und tatsächlicher Art erkennen, daß die so beschaffenen stetigen Beziehungen als Kennzeichen für ein bestehendes Treueverhältnis gewertet werden müssen. Die Angekl. waren aber die Personen, die für die Erfüllung der hiernach der GmbH. obliegenden Treupflicht den Finanzierungsgesellschaften gegenüber einzustehen hatten. Sie standen mithin selbst in einem Treueverhältnis zu diesen. Die sich daraus für sie ergebende Pflicht, die Vermögensinteressen der Kreditgesellschaften wahrzunehmen, haben sie zu deren Schaden verlegt und damit den Tatbestand der Untreue der äußeren Tatsache nach verwirklicht.

Aber auch die innere Tatsache ist in diesen Fällen der Untreue in Lateinheit mit Unterschlagung von der StrR. hinreichend bargetan, indem von ihr festgestellt wird, daß sowohl C. als auch R. sich der Unzulässigkeit der Veräußerung von vorführfinanzierten Wagen ohne Abzung der noch laufenden Wechsel und von einkaufsfinanzierten Wagen ohne vorherige Bezahlung der Dreimonatswechsel bewußt gewesen sind, und für die Verkäufe der vier bei der B.-A.-G. beliehenen Traktoren die entsprechende Feststellung getroffen wird.

(RG., 2. StrSen. v. 14. Dez. 1939, 2 D 345/39.)

Anmerkung: I. Das Urteil bejaht zunächst eine gemeinsame Unterschlagung nach § 246 StGB., wenn der Geschäftsführer und der Prokurist einer GmbH. die von der GmbH. an dritte Gesellschaften sicherungsübereignete Kraftwagen vertragswidrig für Rechnung der GmbH. weiterveräußern und den Erlös der GmbH. zuwenden. Diese Annahme einer Unterschlagung geschieht aber nicht voraussetzunglos. Die Gründe des Urteils bemühen sich darzutun, daß beide Angekl. „dabei zugleich zu ihrem eigenen Nutzen“ gehandelt haben, eine Voraussetzung, von der die Verurteilung ersichtlich abhängig gemacht wird.

Auch dieser Standpunkt ist erst das Ergebnis einer allmählichen Entwicklung. Während das Gesetz beim Betrug in § 263 StGB. das „sich oder einem Dritten“ einen Vorteil verschaffen genügen läßt, fordert der Wortlaut beim Diebstahl des § 242 StGB. und bei der Unterschlagung des § 246 StGB. ausdrücklich ein „sich“ zuzueignen. Mehr und mehr hat sich jedoch die Mpr. von einer solchen engen Wortauslegung losgelöst und läßt auch in diesen Fällen ein „sich oder einem Dritten“ genügen. Diese Entwicklung vollzieht

sich schon in RGSt. 47, 147; 48, 58; 57, 166 (s. meinen Grundriß, 1938, S. 213). Denn was hier für den Diebstahl gesagt ist, gilt sinngemäß gleichermaßen für die Unterschlagung. Diesen Standpunkt bekräftigt sodann besonders die im Urteil genannte Entsch. RGSt. 67, 266 (hier von vornherein für die Unterschlagung), wozu die weiter erwähnte Entsch. des 2. Str.Sen. v. 15. Juni 1936 (2 D 181/36) tritt. Wir haben schon früher hervorgehoben, daß diese Entwicklung dem Wesen der Sache entspricht und daher als zutreffend anzuerkennen ist; daraus ergibt sich auch die Richtigkeit des Ergebnisses im vorliegenden Fall.

Es fragt sich nur, ob jene Voraussetzung des eigenen Nutzens des Täters wirklich notwendig ist und gefordert werden darf. Wir haben insoweit schon früher Zweifel geäußert und halten sie auch jetzt für begründet. Das Urteil RGSt. 67, 266 verneint ein „sich“ Zueignen und demgemäß eine Unterschlagung, wenn „der Täter über die fremde Sache nicht in eigenem Namen und nicht zu eigenem Nutzen, sondern namens und in Vertretung eines Dritten und zu dessen Nutzen verfügt“, während es Unterschlagung annimmt, wenn er „auch sich selbst unmittelbar einen rechtswidrigen Vermögensvorteil hat verschaffen wollen“, oder m. a. W.: wenn er „obwohl er scheinbar für die Gesellschaft handelte, doch tatsächlich die Geschäfte der GmbH. in seinem alleinigen Interesse geführt und deshalb die jeweiligen Verfügungen ausschließlich zu eigenem Nutzen getroffen hat“. Hierin liegt aber eine unklare Vermischung der beiden verschiedenen Begriffe des „Zueignens“ als der unberechtigten Ausübung der Herrschaft über eine Sache und der „Bereicherung“ durch solche Zueignung. Geht man (mit Recht) davon aus, daß das „sich-Zueignen“ im weiten Sinne zu verstehen und auch das Zueignen an einen anderen darunter zu begreifen ist (weil auch dabei der Verfügende „sich“ unberechtigterweise eine Herrschaft anmaßt), so kann es nichts ausmachen, ob dies zu eigenem oder zu fremdem „Nutzen“ geschieht. Ich würde daher, ohne daß es dazu der Zuhilfenahme des § 2 StGB. u. f. bedürfte (Ordn. a. a. D.), im vorliegenden Falle ohne Rücksicht auf die „Interessen“ Richtung, also weitergehend als das Urteil Unterschlagung bejahen.

II. Die zweite Frage des Falles betrifft die Untreue nach § 266 StGB. Daß eine rechtsgeschäftliche Verpflichtung der beiden Angekl. gegenüber den kreditgebenden Gesellschaften bestand, anders sich zu verhalten, als sie es durch die Weiterveräußerung der sicherungsübereigneten Kraftwagen getan haben, steht fest. Es fragt sich nur, ob im Sinne der bekannten, den Wortlaut der Strafbestimmung (mit Recht) einschränkenden Auslegung des RG. (RGSt. 71, 90) eine „Pflicht, fremde Vermögensinteressen wahrzunehmen, verletzt“ worden ist. Das Urteil bejaht dies unter näherem Hinweis auf frühere Rechtsprechung. Wir möchten ihm darin beitreten. Die Entscheidung darüber, ob eine bestimmte vertragliche Pflicht in den Rahmen des § 266 StGB. fällt oder nicht, kann unseres Erachtens jeweils nur aus der konkreten Art und dem besonderen Gewicht der in Rede stehenden Verpflichtung gewonnen werden. Nun bedeutet aber gerade die Sicherungsübereignung mit Belassung der sicherungsübereigneten Sache beim Kreditnehmenden eine so weitgehende Einräumung einer Vertrauensstellung durch den Kreditgebenden, daß gerade hierin der verstärkte Schutz des § 266 StGB. grundsätzlich erforderlich und berechtigt ist. Seine Anwendbarkeit dürfte daher mit Recht weitgehend zu bejahen sein. Ich möchte mich aber dabei dem Urteil auch insoweit anschließen, als ich mit ihm nicht unter allen Umständen auf Grund einer Sicherungsübereignung ein solches besonderes Treueverhältnis annehme. Aber im vorliegenden Fall legt das Urteil überzeugend „ein so inniges Verhältnis rechtlicher und tatsächlicher Art“ dar, daß „die so beschaffenen stetigen Beziehungen als Kennzeichen für ein bestehendes Treueverhältnis gewertet werden müssen“. Und zwar bestand dieses Treueverhältnis auch persönlich in Beziehung auf die beiden Angekl. Deshalb ist § 266 StGB. mit Recht bejaht worden.

III. Gegen die Feststellung vorsätzlichen Handelns und gegen die Annahme einer Tateinheit zwischen Unterschlagung und Untreue ergeben sich keine Bedenken.

Prof. Dr. Edmund Mezger, München.

*

** 8. RG. — § 259 StGB. Hinsichtlich der Strafzumessung sind Vortat und Hehlerei nicht miteinander verknüpft. Die Strafe ist für jede Straftat nach dem für sie festgesetzten Strafrahmen zu bemessen.

Das LG. hat den Angekl. zwar wegen gewerbsmäßig begangener Hehlerei verurteilt, hat aber nicht auf die gesetzlich vorgeschriebene Zuchthausstrafe, sondern in bewußter Abweichung von dem Gesetz auf Gefängnisstrafe erkannt. Das LG. führt mehrere Gründe an, aus denen es das Recht ableiten zu können glaubt, ausnahmsweise von der Vorschrift des Gesetzes abgehen zu dürfen. Hierzu ist zu bemerken:

Der Richter darf den in den Strafbestimmungen vorgesehenen Strafrahmen nur in den gesetzlich vorgesehenen Fällen verlassen; liegt ein solcher Fall nicht vor, so muß der Richter bei der Strafsetzung innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens bleiben, auch wenn ihm die im Gesetz vorgesehene Mindeststrafe zu hart oder die vorgesehene Höchststrafe zu mild erscheinen sollte. Vor allem steht das Recht der Gnade dem Richter nicht zu. Insoweit hat sich der Rechtszustand gegenüber der Zeit vor 1933 nicht geändert. Auch der seitdem eingetretene Wandel in der Auffassung von Recht und Staat entbindet den Richter, vor allem den Strafrichter, nicht von der Treue gegenüber dem Gesetz. Soweit von dem Standpunkt dieser gewandelten Auffassung aus dem bisherigen Strafgesetz Mängel anhaften, können sie nur auf dem Wege des Gesetzes beseitigt werden. Dies ist in einer Reihe von vordringlichen Fällen bereits geschehen. Soweit dies nicht geschehen ist, ist es der Wille des Gesetzgebers, den derzeitigen Gesetzeszustand vorerst zu belassen. Die Mängel sollen, soweit sich nicht schon früher ein vordringliches Bedürfnis erweist, im Zuge der allgemeinen Erneuerung des Strafrechts beseitigt werden.

Ganz abgesehen davon ist aber auch die Betrachtungsweise des LG. unzutreffend. Hehlerei ist gegenüber der Vortat keine Nebentat, wie das LG. meint. Das Gesetz steht keineswegs auf diesem Standpunkt. Wenn der Gesetzgeber in der gewerbsmäßigen oder gewohnheitsmäßigen Begehung der Hehlerei einen Erschwerungsgrund gegenüber der einfachen Hehlerei und eine des Zuchthaus würdige Straftat sieht, so ist er sich dabei wohl bewußt, daß diese schwere Hehlerei die Folge einer denkbar leichten Vortat sein kann, daß also die Vortat im Einzelfall mit einer geringfügigen Geld- oder Freiheitsstrafe geahndet werden kann, während gegen den gewerbs- oder gewohnheitsmäßigen Hehler auf die schwerste Freiheitsstrafe erkannt werden muß. Der Gesetzgeber hat es bewußt unterlassen, auch hinsichtlich der Strafzumessung Vortat und Hehlerei miteinander zu verknüpfen. Die Strafe ist für jede Straftat nach dem für sie festgesetzten Strafrahmen zu bemessen; innerhalb dieses Strafrahmens ist es möglich, je nach der Schwere der Vortat, auf eine größere oder geringere Strafe zu erkennen.

(RG., 1. Str.Sen. v. 15. Dez. 1939, 1 D 921/39.)

*

** 9. RG. — § 263 StGB.

1. Derjenige, der eine vertragswidrige Ware geliefert erhält, ist nur dann als geschädigt zu erachten, wenn er für die Ware keine Verwendungsmöglichkeit hat oder sie nach seinen besonderen Bedürfnissen oder den besonderen Umständen des Falles minderwertig ist. Rein subjektive Empfindungen des Getäuschten haben bei der vermögensrechtlichen Abwägung außer Betracht zu bleiben.

2. Die Entziehung einer Antwortschaft, die mit Wahrscheinlichkeit einen Vermögenszuwachs erwarten läßt, stellt einen Vermögensschaden dar. †)

Das LG. hat für erwiesen erachtet, daß die beiden Angekl. dem Beamten des Ministeriums die Lieferung von N.-Reißzeugen zu einem bestimmten Preise zugesichert, dann aber vertragswidrig von der Firma C. P. hergestellte Reißzeuge geliefert haben. Sie haben dies, nachdem sie anfänglich auch weiterhin wahrheitswidrig behauptet hatten, sie hätten N.-Fabrikate geliefert, zugestanden und darauf die Reißzeuge vom Ministerium wieder zur Verfügung gestellt erhalten.

Von der Anklage eines gemeinschaftlich verübten Betrugsversuchs sind die beiden Angekl. freigesprochen worden, weil nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme die gelieferten N.-Fabrikate den N.-Fabrikaten gleichwertig seien und für das belieferte Ministerium denselben Zweck erfüllen könnten wie die N.-Fabrikate, somit eine Beschädigung des Vermögens des Reiches um so weniger vorliege, als die gelieferten P.-Fabrikate billiger gewesen seien als die verlangten N.-Fabrikate.

Die Rev. der Staatsanwaltschaft muß Erfolg haben.

Eine Vermögensschädigung des Ministeriums war allerdings nach den getroffenen Feststellungen nicht gegeben. Die Angekl. hatten hiernach nicht schon bei Vertragsabschluß die Absicht, trotz gegebener Zusicherung keine N.-Fabrikate zu liefern. Sie entschloßen sich vielmehr hierzu erst nach erhaltenem Lieferungsantrag, als die Firma G. N. die Lieferung von N.-Fabrikaten zu einem Preis, der einen Wiederverkauf ermöglichte, abgelehnt hatte.

Bei dieser Sachlage kam nur ein sog. Erfüllungsbetrug in Frage. Derjenige, der eine vertragswidrige Ware geliefert erhält, ist nur dann als geschädigt zu erachten, wenn er eine Ware erhält, für die er keine Verwendungsmöglichkeit hat oder die nach seinen besonderen Bedürfnissen oder den besonderen Umständen des Falles minderwertig ist (RG-St. 16, 1, 7, 10; 23, 434; 49, 23; RG-Urt. 3 D 1496/03 vom 29. Juni 1903; Goldh. 50, 392; 2 D 473/35 v. 11. Mai 1936; 5 D 390/38 v. 23. Juni 1938). Eine Irrtumserregung über die Leistungsfähigkeit einer bestimmten Herstellungsfirma kann allerdings einen Betrug begründen, wenn der Preis gerade mit Rücksicht auf die innere Güte der Ware einer bestimmten Herstellungsfirma bezahlt wird und die gelieferte Ware der echten an innerer Güte nicht gleichsteht. Diese Sachlage war hier nicht gegeben. Die gelieferten, von der Firma P. hergestellten Reißzeuge waren, wie feststeht, nicht nur qualitativ, sondern auch hinsichtlich der Bedeutung der Herstellungsfirma und der inneren Güte den N.-Fabrikaten gleichwertig. Rein subjektive Empfindungen des Getäuschten haben bei der vermögensrechtlichen Abwägung an sich außer Betracht zu bleiben (RG-St. 68, 212 = JW. 1934, 2851¹⁶). Entscheidend war, daß das Ministerium ein Bedürfnis für die bestellte Ware hatte und daß die gelieferten Reißzeuge den verlangten Zweck erfüllten, auch sonst brauchbar waren und den Reißzeugen der Firma M. im Werte nicht nachstanden. In der Tatsache, daß der vom Ministerium mit der Bestellung verbundene Zweck, eine Herstellungsfirma im Notstandsgebiet zu unterstützen, bereitet worden ist, kann eine Minderung des Vermögens des Reiches nicht gefunden werden. Die Voraussetzungen für einen solchen Vermögensschaden wären nur dann gegeben, wenn die Bestellung lediglich zu diesem wohlthätigen Zweck, unabhängig vom eigenen Bedürfnis aufgegeben worden wäre; denn nur dann wäre die Aufwendung der Mittel nur durch den Unterstützungszweck bedingt gewesen (RG-St. 70, 33 = JW. 1936, 993¹⁷).

Das RG. hat es jedoch unterlassen zu prüfen, ob nicht eine Schädigung des Vermögens der Firma N. und der beiden anderen, vom Ministerium zur Abgabe von Preisangeboten aufgeforderten Zwischenhändlerfirmen eingetreten wäre, wenn durch die Irrtumserregung der beiden Angekl. die beabsichtigte Vermögensverfügung des Ministeriums herbeigeführt worden wäre. Versüglicher und Geschädigter können nach der ständigen Rpr. des RG. verschiedene Personen sein (RG-St. 17, 264; 21, 236; 53, 216). Eine Vermögensschädigung kann auch in der Entziehung einer Anwartschaft liegen. Keinen Vermögenswert begründen allerdings unbestimmte Aussichten und Hoffnungen auf Gewinn (RG-Urt. 1 D 780/33 v. 28. Nov. 1933; JW. 1934, 367). Dagegen stellt die Entziehung einer Anwartschaft, die mit Wahrscheinlichkeit einen Vermögenszuwachs erwarten läßt, einen Vermögensschaden dar (RG-St. 63, 191; 60, 422; 71, 333, 334 = JW. 1937, 3022¹⁸ v. Ann.; RG-Urt. 3 D 677/26 v. 21. Okt. 1926; 3 D 925 v. 16. März 1925). Da im vorliegenden Falle das Ministerium ausdrücklich N.-Reißzeuge kaufen wollte, war mit einer an Gewißheit grenzenden Wahrscheinlichkeit damit zu rechnen, daß dieser Herstellungsfirma ein gewisser Anteil am Gewinn zufließen werde. Dies lag auch in der Absicht des Ministeriums, das auf diese Weise eine im Notstandsgebiet liegende Firma unterstützen wollte. Gab die Firma N. kein Angebot ab oder wurden von den beiden anderen Firmen, die gewillt waren, N.-Fabrikate zu liefern, günstigere Angebote abgegeben, dann wäre aller Voraussicht nach einer dieser Firmen der Zuschlag erteilt worden. Haben dies die Angekl. durch ihre vertragswidrige Lieferung und ihre irreführenden Auskünfte, so waren die Voraussetzungen des versuchten Betrugs erfüllt.

(RG., 2. StrSen. v. 4. Dez. 1939, 2 D 494/39.)

[R.]

Anmerkung: Das Urteil bewegt sich in den Bahnen der bisherigen Praxis des RG., wie sie durch den Beschluß der 1. StrSen. RG-St. 16, 1 ff. und durch die Unterstel-

lung der Entziehung bestimmter Anwartschaften unter die Vermögensverfügung beim Betrug des § 263 StGB. vor-gezeichnet sind. Weitere Hinweise auf frühere Entsch. erübrigen sich, da schon das Urteil selbst sie gibt. Das Ergebnis ist zu billigen.

Zu RG-St. 16, 1 ff. ist die grundsätzliche Beurteilung der Vermögensschädigung beim Betrug klar herausgestellt: das RG. vertritt unter Ablehnung einer rein „subjektiven“ Bestimmung den „objektiven“, gleichzeitig aber „individuellen“ Standpunkt. Das will besagen: rein subjektive Bewertungen des Betroffenen bleiben bei der Frage, ob eine Vermögensschädigung objektiv vorliegt, außer Betracht; aber dabei darf nicht verkannt werden, daß eine solche objektive Vermögensbewertung nicht abstrakt, sondern immer nur im Hinblick auf das individuelle Vermögen und seine besondere Gestalt erfolgen kann. Diese Grundsätze sind sachgemäß und entsprechen den praktischen Bedürfnissen; rein subjektive Bestimmung der Vermögensschädigung würde zur Willkür, rein objektive (abstrakte) Bewertung ohne Rücksicht auf die individuelle Gestalt des Vermögens zum Schematismus führen. Das vorliegende Urteil entspricht diesen Grundsätzen, indem es zunächst richtig davon ausgeht, daß eine (erst nach Vertragsabschluß vom Lieferanten beschlossene) vertragswidrige Lieferung als solche wohl „subjektiv“ den Wünschen des Empfängers nicht entspricht, aber für sich betrachtet „objektiv“ noch nicht ohne weiteres eine Vermögensminderung bedeutet. Auch würdigt das Urteil ausdrücklich die „individuellen“ Umstände des Falles und vermag auch aus ihnen nicht zu einer Vermögensschädigung zu gelangen.

Die Bedeutung des Urteils liegt aber weniger in der Einhaltung dieser schon bisher üblichen Linie als darin, daß es dem Untergericht zur Pflicht macht, weitergehend zu erwägen, ob nicht doch der konkrete Fall zur Annahme einer Vermögensschädigung führt. Die Möglichkeit einer solchen (und damit eines versuchten Betrugs mit unbedingtem oder bedingtem Vorsatz) sieht das RG. im Blick auf die Herstellungsfirma und die beiden andern Zwischenhändlerfirmen, die vom Ministerium zur Abgabe von Preisangeboten aufgefordert waren. Gegen eine solche Annahme bestehen meines Erachtens keine Bedenken; durch die vertragswidrige Erfüllung wurde offenbar der abgeschlossene Vertrag hinfällig und die Berücksichtigung jener anderen Firmen frei, was die Angekl. unterdrückten. Die Angaben hierüber sind freilich dürftig.

Es fragt sich aber, ob nicht etwa doch auch eine Vermögensschädigung des Ministeriums in Betracht kommt. Die Abgrenzung gegenüber den Fällen RG-St. 53, 171 und 70, 33, in denen das RG. eine solche mit Recht bejaht hat, ist nicht so leicht, wie es zunächst scheint. Das Urteil will den entscheidenden Unterschied darin sehen, ob (wie dort) „lediglich“ die Zweckgebundenheit an den Unterstützungsgedanken oder (wie hier) „auch“ die eigene Verwendung der Leistung eine Rolle spielt. Aber man sieht nicht ein, warum es auf das „lediglich“ so sehr ankommen soll. Denn auch im vorliegenden Fall war das Ministerium nicht „verpflichtet“ (vgl. RG-St. 70, 33 ff., 35/36), die vertragswidrige Leistung anzunehmen. Man wird sich deshalb schon entschließen müssen, das Verhältnis des Unterstützungszwecks zum eigenen Verwendungszweck etwas näher in seinem Wert und in seiner Bedeutung zu würdigen. Auch neben der ungeminderten Möglichkeit oder Verwertung der Reißzeuge im eigenen Betrieb kann nach Lage der Sache die Unterstützung eines andern für das Ministerium (den Staat) einen selbständigen Vermögenswert besitzen, dessen Vereitelung eine Vermögensschädigung darstellt. Dies darf man allerdings wiederum nicht rein „subjektiv“ nach der Meinung des Empfängers beurteilen (sonst würde man den oben festgelegten Ausgangspunkt verlassen). Zur richtigen „individuellen“ Beurteilung der Lage, wie sie RG-St. 16, 1 ff. fordert, gehört aber, will man zu einer klaren Entsch. kommen, wohl die übereinstimmend von den Vertragschließenden angenommene Grundlage. Soweit die finanzielle Unterstützung der Herstellungsfirma im Notstandsgebiet dem Ministerium gegenüber zum Vertragsbestandteil geworden ist (worüber nähere tatsächliche Feststellungen notwendig wären), könnte meines Erachtens in deren Vereitelung eine Vermögensschädigung auch dem Ministerium gegenüber gegeben sein.

Prof. Dr. Edmund Mezger, München.

*

10. RG. — § 8 VolksverrG.; § 15 der 2. StAnnVD. Die Beihilfe zu Einkommen- und Vermögensteuerverkürzung durch Verschweigen steuerpflichtiger Werte steht zu dem Verbrechen nach § 8 VolksverrG. im Verhältnis der Tatmehrheit, wenn die Steuerzuwiderhandlung bereits begangen oder versucht war, als die Anzeigepflicht nach dem VolksverrG. zu erfüllen war.

Das Sondergericht in H. hat den Angekl. wegen Beihilfe zu einem Verbrechen nach § 8 VolksverrG. verurteilt, weil er bei der Abgabe der vom FinA. angeforderten Erklärung mitgewirkt hat, in der sein Auftraggeber S. am 25. April 1934 den Besitz anzeigepflichtiger Werte in Abrede gestellt hat. Der Teil der verschwiegenen Werte, den der Beschw. nach der Feststellung des Sondergerichts genannt hat, bestand in 8000 £ Dawesanleihe, die S. in einem Schließfach einer Amsterdamer Bank verwahrte. Das LG. in G. hat nun den Beschw. wegen Beihilfe zum Versuch der Einkommensteuerverkürzung und wegen Beihilfe zum Versuch der Vermögensteuerverkürzung, diese teilweise in Tateinheit mit einem Vergehen gegen § 15 der 2. StAnnVD. verurteilt, weil er für S. die seit 1930 abgegebenen Steuererklärungen, die sämtlich unrichtig waren, entworfen hat. In diesen Erklärungen waren auch die 8000 £ Dawesanleihe und die Einkünfte aus diesem Vermögen verschwiegen.

Das LG. hat zu der Frage des Verbrauchs der Strafkraft durch das Urteil des Sondergerichts in H. v. 18. Juni 1937 keine Stellung genommen. Es geht ersichtlich wie das Sondergericht davon aus, daß die Beihilfe zu den Steuervergehen zu dem Verbrechen nach dem VolksverrG. im Verhältnis der Tatmehrheit stehe. Dieser auch im Schrifttum vertretenen Auffassung (vgl. Gartenstein: DZ. 1935, 1448 [1453]) ist grundsätzlich zuzustimmen, wenn die Steuerzuwiderhandlung bereits begangen oder versucht war, als die Anzeigepflicht nach dem VolksverrG. zu erfüllen war. Wird aber die unrichtige Anzeige im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit anderen Erklärungen im Steuerfestsetzungsverfahren abgegeben, die dem Zweck dienen, dieselben Werte der Besteuerung zu entziehen, so kann die Möglichkeit nicht ausgeschlossen werden, daß sie auf demselben Vorsatz beruht. Hat der Beschw. bei der Abgabe der unrichtigen Anzeige mitgewirkt, um die auch auf die Verkürzung der Vermögen- und Einkommensteuer gerichtete Tätigkeit des Steuerschuldners zu fördern, so könnte sie je nach den näheren Umständen ein Teil seiner Beihilfehandlung zur Steuerhinterziehung gewesen sein. Zwischen den Straftaten bestünde dann das Verhältnis der Tateinheit. In diesem Falle wäre die Strafkraft durch das Urteil des Sondergerichts v. 18. Juni 1937 hinsichtlich der Beihilfe zur Einkommensteuerverkürzung und der Beihilfe zur Vermögensteuerverkürzung in Tateinheit mit dem Vergehen gegen § 15 der 2. StAnnVD. verbraucht. In dieser Richtung bedarf der Sachverhalt noch weiterer Aufklärung. Das Urteil ist daher insoweit aufzuheben.

(RG., 3. StrSen. v. 30. Nov. 1939, 3 D 521/39.) [R.]

Zivilrecht

Ehegesetz

** 11. RG. — I. § 55 EheG. Für die Frage, ob die Aufrechterhaltung der Ehe als sittlich gerechtfertigt anzusehen ist, ist das Vorhandensein mehrerer unterhalts- und erziehungsbedürftiger Kinder von entscheidender Bedeutung. Vom völkischen Standpunkt aus hat das Wohl der Kinder im Vordergrund zu stehen.

II. Zu § 311 ZPO. Es genügt, daß der Vermerk über die Zulassung der Rev. in den Entscheidungsgründen des U. enthalten ist, vorausgesetzt, daß die Zulassung schon bei der Verkündung des Urteils beschlossen war. †)

Aus der am 1. April 1925 geschlossenen Ehe sind drei Kinder im Alter von jetzt 12, 10 und 7 Jahren hervorgegangen. Die Parteien leben seit dem Juli 1934 getrennt. Der M. ist jetzt 41, die W. 35 Jahre alt. Eine vom M. im Jahre 1935 erhobene Scheidungsklage die auf § 1568 BGB. gestützt war, ist in beiden Instanzen abgewiesen worden.

Nunmehr begehrt der M. erneut Scheidung der Ehe.

und zwar auf Grund des § 55 EheG. Alle Instanzen haben abgewiesen.

I. Der Ansicht der Revisionsbeantwortung, die Rev. sei unzulässig, weil sie nicht ordnungsmäßig durch das BG. zugelassen worden sei, vermag der erf. Sen. nicht zu folgen. Der Vermerk über die Zulassung der Rev. findet sich in den Entscheidungsgründen des U. Daß das an sich zulässig ist — selbstverständlich nur unter der Voraussetzung, daß die Zulassung schon bei der Verkündung des Urteils beschlossen war —, ist in der Rpr. allgemein anerkannt und wird offenbar auch von der Revisionsbeantwortung nicht in Zweifel gezogen. Die Revisionsbeantwortung rügt aber unter Bezugnahme auf die Entsch. des RArbG. 21, 221, daß die Zulassung der Rev. habe verkündet werden müssen und daß dies nicht geschehen sei. Einer solchen Verkündung bedurfte es aber nicht. Die genannte Entsch. des RArbG., die allerdings davon ausgeht, daß eine Verkündung des Anspruchs über die Zulassung des Rechtsmittels erforderlich sei und daß die Tatsache der Verkündung durch das Verhandlungsprotokoll ausgewiesen werden müsse, ist ersichtlich auf die besonderen Vorschriften des ArbGG. abgestellt und kann deshalb hier nicht einschlagen. In der genannten Entsch. ist ausdrücklich auf den Unterschied der Bestimmungen in § 60 ArbG. 2 ArbGG. zu denen in § 311 Abs. 2 ZPO. hingewiesen. Da § 311 ZPO. in keinem Fall eine Verkündung der Urteilsbegründung vorschreibt, deren Erfordernis das RArbG. in der genannten Entsch. aus § 60 Abs. 2 ArbGG. folgert, braucht naturgemäß auch eine Verkündung des Anspruchs über die Zulassung der Rev. nicht zu erfolgen, wenn er in den Urteilsgründen enthalten ist. Unter diesen Umständen bestehen hier gegen die Zulässigkeit der Rev. keine Bedenken.

II. Das BG. stellt zunächst fest, daß die Parteien länger als drei Jahre getrennt leben, daß die Ehe unheilbar zerrütet und daß der M. an dieser Zerrüttung allein oder zum mindesten weitaus überwiegend schuldig ist, und zwar dadurch, daß er Beziehungen zu der E. aufgenommen hat. Den danach zulässigen Widerspruch der W. sieht das BG. als beachtlich an. Die Ehe habe, wenn auch nicht ganz reibungslos, 9 Jahre als Gemeinschaft bestanden und es seien aus ihr drei wohlgeratene Kinder hervorgegangen. Erst als die E. dazwischen gekommen sei und die Zuneigung des M. erweckt habe, sei beim M. die eheliche Gesinnung geschwunden, während die W. die Kraft aufgebracht habe, über diese schwere Kränkung hinwegzukommen. Für die W., die an der Ehe festhalten wolle, seien nicht nur wirtschaftliche Gesichtspunkte maßgebend, sondern sie fühle sich auch verpflichtet, den Mann von einem Weg abzuhalten, der nach ihrer Überzeugung ein Zwerg sei. Wesentlich für sie sei auch die Rücksicht auf die Kinder, die mit gleicher Liebe an beiden Eltern hingen und denen sie das Elternhaus erhalten wolle. Allerdings sei zu berücksichtigen, daß der M. die Ehe mit der W. auch in Form eines gleichgültigen Nebeneinanderlebens nicht mehr aufnehmen werde. Nach der Scheidung wolle der M. eine neue Ehe mit der E. eingehen. Diese Ehe könne nicht als völkisch wertvoller angesehen werden als die jetzt bestehende, auch wenn anzunehmen sei, daß der M. es dann in seinem Beruf leichter haben werde als unter den jetzt gegebenen Verhältnissen, die schon zu einem Dienststrafverfahren gegen ihn mit seiner Strafverurteilung geführt hätten. Insgesamt sei mit Rücksicht auf die bisherige Gestaltung der Ehe, vor allem mit Rücksicht auf die Kinder und die Tatsache, daß durch die Kinder auch noch ein — wenn auch nur loses — Band zwischen den Ehegatten bestehe und daß die W. an der Ehe aus durchaus sittlich berechtigten Gründen festhalten wolle, die Aufrechterhaltung der Ehe als sittlich gerechtfertigt anzusehen.

Die Rev. kann keinen Erfolg haben.

Ganz unbedenklich ist zunächst die Annahme des BG., daß die Zerrüttung der Ehe zum mindesten überwiegend auf das Verschulden des M. zurückzuführen sei. Das BG. hat dabei keineswegs verkannt, daß gewisse Charakterunterschiede der Parteien bestehen und hier und da die Harmonie in der Ehe gestört haben, legt aber das Hauptgewicht auf die Beziehungen des M. zu der E. Aber auch in der Frage der Beachtlichkeit des Widerspruchs kann dem U. zum mindesten im Ergebnis nicht entgegengetreten werden. Es hält sich jedenfalls insoweit im Rahmen der vom erf. Sen. aufgestellten Grundsätze, als es für die Aufrechterhaltung der Ehe entscheidend auf das Vorhandensein der drei noch unterhalts- und erziehungsbedürftigen Kinder abstellt. Gerade

vom völkischen Standpunkt aus hat das Wohl der Kinder im Vordergrund zu stehen; die persönlichen Belange der Ehegatten müssen dahinter zurücktreten (vgl. RGZ. 160, 41 = DR. 1939, 640¹⁶). Der K. kann sich auch nicht mit Erfolg darauf berufen, daß er sich zur Zahlung eines genügenden Unterhaltsbetrages verpflichtet und für den Todesfall seine Lebensversicherung von 10000 RM an die Bekl. und die Kinder zu je 1/4 abgetreten habe. Bereits in einer früheren Entsch. hat der Senat dargelegt, daß, wenn dem Vater durch die Scheidung der alten die Eingehung einer neuen Ehe möglich werde, dies in aller Regel nur auf Kosten der Kinder der ersten Ehe geschehen könne und daß die den Kindern daraus erwachsenden wirtschaftlichen Gefahren auch durch die ihnen zustehenden Unterhaltsansprüche allein nicht ausgeglichen werden könnten. Daran ändert auch eine besondere Verpflichtung des K. nichts, da sie durch eine Veränderung der Verhältnisse, insbesondere die durch die neue Ehefestsetzung in aller Regel eintretende materielle Belastung berührt werden kann. Abgesehen von diesen rein materiellen Folgen läßt sich auch nicht verkennen, daß der K. durch Begründung einer neuen Familie den Kindern aus der jetzigen Ehe als Vater mehr oder minder verloren gehen würde. Vom K. als Vater dreier noch unerwachsener Kinder muß man aber verlangen, daß er — auch unter Zurückstellung persönlicher Wünsche — sich und seine Kraft den Kindern erhält. Es gilt deshalb auch hier der in der vorgenannten Entsch. des Senats aufgestellte Satz, daß wertvoller als der Versuch der Gründung einer neuen Ehe in einem Falle wie dem vorliegenden die Aufrechterhaltung der alten Ehe ist mit dem Ziele, den aus ihr hervorgegangenen Kindern die Grundlage für ihre körperliche und geistige Entwicklung nach Möglichkeit zu erhalten. Es kann deshalb hier auf die Tatsache, daß die Scheidung der Ehe dem K. die Möglichkeit gäbe, mit der E. eine völkisch wertvolle Ehe zu schließen, nicht entscheidend ankommen. Bei dieser Sachlage sprechen mindestens zur Zeit überwiegende Gründe dafür, die Aufrechterhaltung der Ehe als sittlich gerechtfertigt anzusehen, so daß der Widerspruch der Bekl. beachtlich ist und der vom K. begehrten Scheidung entgegensteht. Ob einem Scheidungsbegehren des K. etwa später stattzugeben sein wird, wenn die Erziehung und Ausbildung der Kinder beendet ist, ist hier nicht zu entscheiden.

(RG., IV. ZivSen., U. v. 25. Nov. 1939, IV 174/39.) [Sp. 1]

Anmerkung: Die Entsch., der man zustimmen wird, enthält keine wesentlich neuen Gedanken zur Auslegung des § 55 EheG.

Die Ehe hat 9 Jahre als Gemeinschaft bestanden; während dieser Zeit sind die heute 12, 10 und 7 Jahre alten Kinder der Eheleute geboren. Seit 5 Jahren leben die Ehegatten getrennt, weil der Mann sich einer anderen Frau zugewandt hat. Es handelt sich offenbar um einen Fall, wie ich ihn in meinem „Ehegesetz“ (2. Aufl. 1939, S. 242, 243) beschrieben habe. Der Mann hat sich leichtsinnig seiner Verantwortung gegenüber seiner Familie entschlagen; er hat seine Frau und seine drei Kinder verantwortungslos im Stich gelassen. Sein Verhalten ist besonders verwerflich, weil er eine durch Jahre erprobte Gemeinschaft aus selbstjüchtigen Gründen zerstört hat. In solchem Falle ist es sittlich durchaus gerechtfertigt, dem Scheidungsbegehren des Mannes nicht zu entsprechen. Es geschieht dem Manne hiermit kein Unrecht, und der Frau und den Kindern wird nur ihr Recht; für sie müßte sich eine Scheidung immer schädigend auswirken; das RG. weist mit Recht hierauf hin. Und die Volksgemeinschaft hat schließlich auch kaum ein Interesse daran, daß dem Manne die Möglichkeit einer zweiten Heirat gegeben wird; denn sein Verhalten in der ersten Ehe ist kaum dazu angehtan, ihn zur Gründung einer zweiten Gemeinschaft für besonders geeignet anzusehen. Muß man nicht befürchten, daß er auch diese Gemeinschaft wieder zerstören wird, wenn sie von ihm ein persönliches Opfer fordert? Wer eine Frau und drei wohlgeratene minderjährige Kinder, die noch des Vaters bedürfen, verläßt, nur weil seine Gefühle einer anderen Frau zustreben, muß sich diesen Zweifel an seinem Gemeinschaftsgeist gefallen lassen.

DOG. Maßfeller, Berlin.

des § 55 Abs. 1, nach der unheilbar zerrüttete Ehen nach entsprechender Dauer der Trennung grundsätzlich geschieden werden sollen.

Der 1886 geborene K. hat die 1883 geborene Bekl. 1912 geheiratet. Die aus der Ehe hervorgegangenen Töchter sind 25 und 18 Jahre alt. Seit Oktober 1930 leben die Parteien getrennt. Die vom K. 1931 erhobene Scheidungsklage blieb erfolglos, weil er durch seine Beziehungen zu der E. die Ehe zerrüttet und der Bekl. Grund zur Eifersucht gegeben habe und deshalb das Verhalten der Bekl., soweit es erwiesen sei, keine Eheverfehlung darstelle. Nunmehr hat der K. auf Scheidung der Ehe aus § 55 EheG. geklagt. Er ist jedoch vom RG. und OLG. abgewiesen worden, da die Bekl. der Scheidung widersprochen hat. Die Rev. hatte Erfolg.

Das BG. hat die unheilbare Zerrüttung der Ehe der Parteien festgestellt und als Grundlage dafür besonders den Inhalt der Berufungsbegründung verwendet. Diese laufe, so führt es aus, darauf hinaus, daß der K. wegen seiner eigenen geschlechtlichen Bedürfnisse die Treue nicht mehr aufrechtzuerhalten brauche, nachdem die Bekl. durch die auf ihrem Alter von 55 Jahren beruhenden körperlichen Veränderungen ihm nicht mehr gewähren könne, was er beanspruchen zu dürfen glaube. Die Ehezerüttung habe der K. durch seine Beziehungen zu der E. verschuldet.

Auf den Widerspruch der Bekl. hat das BG. die Scheidung verlagert. Bei der Lagen und in keiner Weise zu billigen Lebensauffassung des K. könne es allerdings fraglich sein, ob die Aufrechterhaltung einer solchen Ehe noch sittlich zu rechtfertigen sei. Doch komme es wesentlich darauf an, wie nach gesundem Volksempfinden über die Auflösung dieser Ehe und die damit eintretende Befreiung des schuldigen Teils von ihm unliebsamen Fesseln zur Ermöglichung einer anderen geschlechtlichen Beziehung von noch ungewisser Art zu denken sei, wenn andererseits die Frau keinerlei Schuld treffe und die Parteien 20 Jahre in glücklicher Ehe gelebt und Kinder hätten, die Frau nur unverschuldet den geschlechtlichen Bedürfnissen des Mannes nicht mehr voll entsprechen. Es trete noch hinzu, daß der Unterhalt der Frau bei Wiederverheiratung des Mannes oder bei seinem Ableben gefährdet sein könne. Die Antwort könne nur dahin lauten, das sittliche Empfinden verbiete diese Scheidung; denn es würde eine Prämie auf die eheliche Untreue bedeuten, wenn der schuldige Gatte die Scheidung erzwingen könnte. Gerade vom K. als Beamten müsse verlangt werden, daß er seiner Frau, auch wenn sie das Unglück gehabt haben sollte, geschlechtlich früher zu erkalten, die Treue halte, dies um so mehr, als die Bekl. drei Jahre älter sei als er, so daß er von vornherein mit der eingetretene Entwicklung habe rechnen müssen. Dem ständen Belange der Volksgemeinschaft nicht entgegen; denn es sei zu bezweifeln, ob eine bisher sogar völlig ungewisse neue Ehe eines Mannes vom Charakter des K. überhaupt erwünscht sein könne.

Diese Ausführungen des BG. halten den Angriffen der Rev. nicht stand.

Die Nichtbeachtung des Widerspruchs bedeutet keine Ausnahme von einer in § 55 Abs. 2 EheG. zu suchenden Regel, sondern die Rückkehr zur Regel des § 55 Abs. 1, nach der unheilbar zerrüttete Ehen nach entsprechender Dauer der Trennung grundsätzlich geschieden werden sollen (RGZ. 160, 144). Ob die Scheidung auf den Widerspruch ausnahmsweise zu verlagern ist, muß in erster Reihe nach den öffentlichen Belangen entschieden werden (RG. a. a. D.). Zu diesen Belangen gehört die Vermeidung der schweren sittlichen und einer gesunden Volkserhaltung abträglichen Schäden, die sich aus der Aufrechterhaltung inhaltslos gewordener Ehen ergeben (RGZ. 159, 305). Deshalb ist die Aufrechterhaltung einer solchen Ehe nur zu rechtfertigen, wenn im Einzelfalle ganz besondere Gründe für sie vorliegen. Dabei muß der Gesichtspunkt, den schuldigen Scheidungskläger für sein schuldhaftes Verhalten, insbes. seinen Mangel an ehelicher Treue, zu bestrafen oder zu verhindern, daß er trotz seiner Schuld sein Ziel der Befreiung von der Ehefessel erreicht, völlig ausschließen. Gerade von diesem rechtsirrigen Gedanken hat sich aber das BG. bei seiner Entscheidung vormiegend bestimmen lassen, indem es aus dem Inhalte der Berufungsbegründung den Anlaß entnimmt, über den Charakter des K. ein äußerst ungünstiges Urteil zu fällen. Da es sich überhaupt nicht um die Frage nach der Bestrafung des K. handelt, braucht nicht erörtert zu werden, ob es angeht, aus Äußerungen in den während des Rechtsstreits gewechselten Schriftsätzen in dieser Weise Schlüsse auf die Persönlichkeit

12. RG. — § 55 EheG. Die Nichtbeachtung des Widerspruchs bedeutet keine Ausnahme von einer in § 55 Abs. 2 EheG. zu suchenden Regel, sondern die Rückkehr zur Regel

keit einer Partei zu ziehen, und ob der Inhalt der Berufungsbegründung wirklich ein so hartes Urteil geboten erscheinen läßt. Für die Aufhebung des U. genügt schon der Rechtsfehler, daß das U. in erster Reihe nicht das öffentliche Interesse an der Beseitigung völlig inhaltloser Ehen beachtet, sondern die moralische Verurteilung des Kl. in den Vordergrund gestellt hat. Es hätte statt dessen prüfen müssen, ob ein besonderer Grund gegeben war, der in diesem Fall ausnahmsweise die Verfassung der Scheidung gebietet.

Da der feststehende Sachverhalt die Beantwortung dieser Frage im Sinne ihrer Verneinung ohne weiteres ermöglichen kann das RevG. die Sachentscheidung alsbald selbst treffen (§ 565 Abs. 3 ZPO.). Sie muß auf Scheidung dieser Ehe gehen. Die Ehe war von vornherein dadurch stark belastet, daß die Bekl. drei Jahre älter ist als der Kl., daß also bei der Frau die geschlechtliche Erhaltung nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge erheblich früher eintreten mußte als beim Manne. Gewiß hätte sich der Kl. oder hätten sich, richtiger gesagt, beide Ehegatten über diese Gefahr schon bei der Heirat klar sein können. Das ändert aber nichts daran, daß für diese Ehe zur gegebenen Zeit eine starke Gefährdung eingetreten sein muß, die bei Ehen mit dem naturgemäßen Altersverhältnis der Beteiligten ausbleibt. Es kommt hier weiter hinzu, daß auch die Bekl. offensichtlich schon seit langer Zeit die Ehe nur noch als Grundlage ihrer Versorgung bewertet und für den Kl. die Gefühle einer Ehefrau kaum noch hegt. Andernfalls hätte es nicht vorkommen können, daß der Kl. von der Geburt eines Enkelkinds überhaupt nicht benachrichtigt wurde. Die beiden Töchter der Parteien sind längst erwachsen und bedürfen der Erziehung und des Unterhalts von Seiten der Eltern nicht mehr. Es bleibt somit nur die Frage nach dem Unterhalt der Bekl. Da kein Zweifel besteht, daß den Kl. bei der Zerstörung der Ehe ein Verschulden trifft, was, nachdem die Bekl. der Scheidung widersprochen hat, auch im Urteil ausgesprochen werden muß, hat die Bekl. auch nach der Scheidung den Unterhaltsanspruch nach § 69 EheG. Daß dieser Anspruch besonders gefährdet sein würde, wenn die Scheidung gewährt wird, ist nicht ersichtlich, könnte aber auch für sich allein die Beachtlichkeit des Widerspruchs nicht begründen. Ebenso kommt dem Umstande keine ausschlaggebende Bedeutung zu, daß die Bekl. für den Fall des Ablebens des Kl. nach der Scheidung die Witwenversorgung nicht mehr beanspruchen, sondern nur nach Maßgabe des § 102 DVG. erhalten könnte. Dies fällt hier um so weniger ins Gewicht, als sie älter ist als der Kl., daher die Aussicht, ob der Fall der Witwenversorgung überhaupt eintreten wird, völlig ungewiß ist (RGZ. 160, 148).

(RG., IV. ZivSen., u. v. 7. Dez. 1939, IV 133/39.) [Se.]

*

13. RG. — § 81 Abs. 4 EheG.; §§ 43 Abs. 2, 46 Abs. 3 ZOG. Ist im Sorgerechtsverfahren gemäß § 81 Abs. 4 EheG. eine Pflegschaft angeordnet und diese an ein anderes Gericht abgegeben worden, so ist hiermit nicht auch das Sorgerechtsverfahren als solches zwangsläufig auf dieses Gericht übergegangen. Die Abgabe der Pflegschaft ist daher auf den Rechtsmittelzug im Sorgerechtsverfahren ohne Einfluß.

Aus der durch Urteil v. 30. Sept. 1938 geschiedenen Ehe des Arbeiters Heinrich F. in Kassel ist ein minderjähriger Sohn hervorgegangen. Das U. in Kassel hat als VormGer. durch Beschluß v. 14. April 1939 der Mutter das Sorgerecht über den Sohn übertragen. Auf die Beschwerde des Vaters hat das U. in Kassel durch Beschluß v. 29. Juni 1939 den amtsgerichtlichen Beschluß aufgehoben und das Sorgerecht dem Großvater Daniel F. in Ludwigshafen (Rhein) als Pfleger übertragen. Das U. in Kassel hat dann durch Verfügung v. 28. Aug. 1939 die Pflegschaft aus Zweckmäßigkeitsgründen an das U. in Ludwigshafen abgegeben und dieses hat sie durch Verfügung v. 16. Sept. 1939 übernommen. Nunmehr hat die Mutter durch Schriftsatz vom 5. Okt. 1939 gegen den Beschluß des U. in Kassel weitere Beschwerde eingelegt. Zur Entsch. über diese hat sich das RG. mit folgender Begründung für zuständig erklärt:

Zur Entsch. über die weitere Beschwerde ist das RG. als das dem U. in Kassel übergeordnete Zentralgericht nur dann zuständig, wenn trotz Übernahme der Pflegschaft durch das U. in Ludwigshafen das Sorgerechtsverfahren bei dem U. in Kassel verblieben ist. Wäre es dagegen mit an das U. in Ludwigshafen übergegangen, so würde auch zur Entsch. über die vorliegende weitere Beschwerde das diesem Gericht als Zentralgericht übergeordnete U. in München

zuständig sein; denn das Übernahmegericht tritt vollständig, auch für den Rechtsmittelzug, an die Stelle des Abgabegerichts (vgl. Schlegelberger, Anm. 7 zu § 46 ZOG.). Der Senat hat in einem Beschluß v. 6. Dez. 1906 (Frankfurter Rundschau Bd. 40, 211), in dem es sich um die Anordnung der Fürsorgeerziehung gegen einen unter Vormundschaft stehenden Minderjährigen handelte, ausgesprochen: Erfolge die Abgabe und Übernahme der Vormundschaft an ein anderes Gericht in rechtswirksamer Weise, so werde dieses Gericht VormGer. und damit zu allen ihm als solchem obliegenden Verrichtungen zuständig. Das abgehende Gericht sei dagegen nicht mehr VormGer. und ihm fehle deshalb die ihm nur als VormGer. zustehende Befugnis, die Fürsorgeerziehung durch Beschluß anzuordnen. Es erscheine deshalb unzulässig, zwar die Vormundschaft an ein anderes Gericht abzugeben, ein gleichzeitig anhängiges Fürsorgeerziehungsverfahren dagegen nicht abzugeben. Hieraus folge, daß mit der Abgabe und Übernahme der Vormundschaft an ein anderes VormGer. zugleich, und ohne daß es einer besonderen Abgabe und Übernahme bedürfe, auch ein etwa anhängiges Fürsorgeerziehungsverfahren auf das neue VormGer. übergehe. Diesen Standpunkt hat der Senat auch noch in einem Beschluß v. 13. Febr. 1925 (ZFG. 2, 92) gebilligt. Demgegenüber hat das ObU. in München in einem Beschluß v. 12. Mai 1928 (ZFG. 6, 40), in dem es sich um die Anordnung vormundschaftsgerichtlicher Maßregeln gegen die Mutter eines unter Vormundschaft stehenden Minderjährigen handelte, den Standpunkt vertreten, daß die Abgabe einer Vormundschaft an ein anderes als das mit der Vormundschaft zunächst besetzte VormGer. nicht notwendig auch die Abgabe eines von dem früheren VormGer. wegen Gefährdung des Kindes eingeleiteten Verfahrens nach sich ziehe, und hat diesen Standpunkt folgendermaßen begründet: Nach § 43 Abs. 2 ZOG. sei zwar für eine Verrichtung des VormGer., die nicht eine Vormundschaft oder Pflegschaft betreffe, dasjenige Gericht zuständig, bei dem bereits für die Person, in Ansehung deren die Verrichtung des VormGer. erforderlich werde, eine Vormundschaft oder Pflegschaft anhängig sei. § 43 Abs. 2 ZOG. begründe jedoch nur eine Zuständigkeit, mache aber die Vormundschaft und die sonstige Verrichtung i. S. des § 43 ZOG. nicht zu einem einheitlichen Verfahren, und es sei deshalb eine Tatfrage, ob mit der Abgabe der Vormundschaft auch das andere Verfahren als abgegeben anzusehen sei. Da der oben wiedergegebene Standpunkt des Senats sich auf allgemeine Erwägungen und nicht etwa auf besondere Vorschriften des RZugWohlfG. gründet, ist die Schlussfolgerung naheliegend, daß nach der damaligen Ansicht des Senats mit der Abgabe und Übernahme einer Vormundschaft oder Pflegschaft an ein anderes Gericht eine bei dem abgehenden Gericht anhängige Verrichtung i. S. des § 43 ZOG. gleichzeitig zwangsläufig auf das Übernahmegericht übergeht. Ob diese Schlussfolgerung im allgemeinen gezogen werden kann und welche Ansicht bei dem sich dann ergebenden Widerspruch zu dem Standpunkt des ObU. in München den Vorzug verdient, bedarf jedoch hier keiner Entsch., da jedenfalls in einem Falle der hier vorliegenden Art diese Schlussfolgerung nicht gezogen werden kann. Allerdings bildet das Sorgerechtsverfahren aus § 81 EheG. eine dem VormGer. obliegende Verrichtung i. S. des § 43 ZOG. Trotzdem unterscheidet sich der vorliegende Fall wesentlich von dem in dem Beschluß v. 6. Dez. 1906 behandelten Fall: Hier bestimmt sich die Zuständigkeit für das Sorgerechtsverfahren nach § 43 Abs. 1 ZOG., während sich damals die Zuständigkeit für das Fürsorgeerziehungsverfahren nach § 43 Abs. 2 ZOG. bestimmte; es bestand folglich dort von Anfang an hinsichtlich der Zuständigkeit eine verfahrensrechtliche Bindung des Fürsorgeerziehungsverfahrens an die Vormundschaft, während es hier an solcher Bindung fehlt. Dagegen besteht hier im Gegensatz zu dem damaligen Fall in materieller Hinsicht eine Bindung der Pflegschaft an das Sorgerechtsverfahren; denn mit der Entsch. in diesem Verfahren steht und fällt gleichzeitig die Pflegschaft. Hier ist die Pflegschaft lediglich eine Folge der Entsch. im Sorgerechtsverfahren; beide stehen zueinander im Verhältnis von Ursache und Wirkung. Bei dieser Abhängigkeit der Pflegschaft von dem Sorgerechtsverfahren wäre es nicht nur unzumutbar, sondern widersinnig, wollte man mit der Abgabe und der Übernahme der Pflegschaft durch ein anderes Gericht gleichzeitig das Sorgerechtsverfahren als auf dieses Gericht übergegangen ansehen; denn dies hätte beispielsweise im

vorliegenden Falle zur Folge, daß über die weitere Beschwerde gegen den Beschluß des LG. in Kassel das OLG. in München als Zentralgericht zu entscheiden hätte und daß dieses, wenn es zu einer Aufhebung des landgerichtlichen Beschlusses und hiermit zur Aufhebung der Pflegschaftsanordnung käme, die Sache an das AG. in Ludwigshafen oder das diesem übergeordnete LG. in Frankfurt zurückverweisen müßte, obwohl diese Gerichte nach einer Aufhebung der Pflegschaft mit der Sache selbst sonst nichts mehr zu tun haben. Der Senat steht daher auf dem Standpunkt, daß dann, wenn im Sorgerechtsverfahren gemäß § 81 Abs. 4 EheG. eine Pflegschaft angeordnet ist, und diese an ein anderes Gericht abgegeben wird, hiermit nicht auch das Sorgerechtsverfahren zwangsläufig auf dieses Gericht übergeht und daß folglich die Abgabe der Pflegschaft auf den Rechtsmittelzug im Sorgerechtsverfahren ohne Einfluß ist. Im vorliegenden Falle ist von dem AG. in Kassel lediglich die „Pflegschaft“ an das AG. in Ludwigshafen abgegeben und von diesem übernommen worden. Das AG. in Kassel hat zwar für die Pflegschaft keine besonderen Akten angelegt, sondern dem AG. in Ludwigshafen einfach die die Anordnung der Pflegschaft enthaltenden Sorgerechtsakten übersandt und dieses die gesamten Akten behalten. Hierin kann auch nicht etwa eine stillschweigende Abgabe und Übernahme auch des Sorgerechtsverfahrens erblickt werden; denn abgegeben und übernommen werden können nur abhängige Verfahren, beide Gerichte konnten und mußten jedoch das Sorgerechtsverfahren als abgeschlossen ansehen, da gegen den Beschluß des LG. in Kassel v. 29. Juni 1939 bis zur Abgabe- und Übernahmeverfügung v. 28. Aug./16. Sept. 1939 kein Rechtsmittel eingelegt war. Hiernach ist das Sorgerechtsverfahren trotz der Übernahme der Pflegschaft durch das AG. in Ludwigshafen bei dem AG. in Kassel verblieben und somit das AG. zur Entsch. über die weitere Beschwerde zuständig.

(AG., ZivSen. 1a, Beschl. v. 8. Dez. 1939, 1a Wx 1190/39.)

Handelsrecht

14. RG. — §§ 48 Abs. 1, 50 Abs. 1, 2 HGB. Die Befugnis eines Prokuristen, den Geschäftsinhaber zusammen mit einem Handlungsbevollmächtigten zu vertreten, kann nicht in das Handelsregister eingetragen werden.

Im Handelsregister ist bei einer GmbH. eingetragen, daß drei mit Namen bezeichnete Prokuristen die Gesellschaft entweder gemeinschaftlich mit dem Geschäftsführer oder gemeinschaftlich mit einem anderen Prokuristen oder gemeinschaftlich mit einem von der Gesellschaft schriftlich bestellten Handlungsbevollmächtigten vertreten. Das Registergericht erachtete nachträglich den letzteren Teil der Eintragung für unzulässig, leitete deshalb das Amtslösungsverfahren aus § 142 HGB. ein und verwarf einen Widerspruch der Gesellschaft als unbegründet. Eine sofortige Beschwerde der Gesellschaft wurde vom LG. zurückgewiesen. Ihre sofortige weitere Beschwerde hat ebenfalls keinen Erfolg gehabt.

Das RG. hat bereits in dem Beschlusse 1b X 910/27 vom 24. Nov. 1927 (RGZ. 5, 240; HöchstNspr. 1928 Nr. 637) grundsätzlich ausgesprochen, daß es unzulässig sei, den Prokuristen (als solchen) an die Mitwirkung eines Handlungsbevollmächtigten zu binden, und zwar auch dann, wenn ihm außerdem die Möglichkeit offengelassen werde, die Vertretungsmacht gemeinschaftlich mit einem anderen Prokuristen auszuüben. Hieran ist bei erneuter Prüfung festzuhalten. Die Begründung der früheren Entsch. geht dahin: Die Procura dürfe nach § 50 Abs. 1, 2 HGB. nicht beschränkt werden, insbesondere nicht auf eine Ausübung, die nur unter gewissen Umständen gestattet sei. Die Bindung des Prokuristen an die Mitwirkung eines Handlungsbevollmächtigten bedeute aber, daß die Procura nur unter gewissen Umständen, nämlich bei Mitwirkung des Handlungsbevollmächtigten, ausgeübt werden dürfe. Dem läßt sich nicht entgegenhalten, daß für einen Prokuristen, der ohnehin gemeinschaftlich mit einem anderen Prokuristen zur Vertretung befugt sei, die Zulassung zur Vertretung mit einem Handlungsbevollmächtigten keine Einschränkung, sondern eine Erweiterung bedeute. Denn diese Erweiterung hat selbst lediglich eine ihrem Umfange nach beschränkte Vertretung zum Gegenstande und ist deshalb unzulässig. Die Erwägung der weiteren Be-

schwerde würde auch für den Fall zutreffen, daß dem Prokuristen, der sonst nur in Gemeinschaft mit einem anderen Prokuristen handeln kann, gestattet würde, als Einzelprokurist lediglich gewisse Geschäfte oder gewisse Arten von Geschäften vorzunehmen. Eine solche Beschränkung ist nach § 50 Abs. 2 HGB. unter allen Umständen unzulässig.

Die Richtigkeit des in der früheren Entsch. aufgestellten Grundsatzes ergibt sich auch aus einer anderen Erwägung. Die Vertretungsmacht, die von dem Prokuristen in Verbindung mit einem Handlungsbevollmächtigten ausgeübt werden soll, ist entweder eine solche im Rahmen der Procura oder eine solche im Rahmen einer Handlungsvollmacht. Im ersteren Falle übt A. (der Prokurist) die Procura gemeinschaftlich mit B. (dem „Handlungsbevollmächtigten“) aus. Das bedeutet zugleich, daß B. die Procura gemeinschaftlich mit A. ausübt. Dann ist aber B., mag er auch als Handlungsbevollmächtigter bezeichnet sein, in Wahrheit Gesamtprokurist genau ebenso wie A. Er müßte daher als solcher mit in das Handelsregister eingetragen werden. Im zweiten Falle dagegen übt A. gemeinschaftlich mit B. und B. gemeinschaftlich mit A. lediglich eine Handlungsvollmacht aus. Eine solche ist aber im Handelsregister überhaupt nicht einzutragen. Hieran kann der Umstand nichts ändern, daß der eine Beteiligte daneben Prokurist, und zwar Gesamtprokurist i. S. des § 48 Abs. 2 HGB., ist. Denn diese Eigenschaft ist für seine im Rahmen der bloßen Handlungsvollmacht zu entfaltende Tätigkeit ohne Bedeutung. Das ist es auch, was der frühere Beschluß des RG. mit seinen Ausführungen über die rechtliche Zulässigkeit der Gesamthandlungsvollmacht eines Handlungsbevollmächtigten und eines Prokuristen im Auge hat. Auf diese Zulässigkeit kommt es hier nicht an, weil einer solchen Gesamthandlungsvollmacht auch bei Beteiligung eines Prokuristen die Eintragung in das Handelsregister versagt ist.

(RG., 1. ZivSen., Beschl. v. 21. Dez. 1939, 1 Wx 857/39.)

*

**** 15. RG.** — 1. Ein Bekl. ist niemals dadurch beschwert, daß das Gericht seine Entscheidung ohne weitere Prüfung auf einen nur hilfsweise vorgebrachten Klagegrund stützt.

2. Zur Frage der Gestaltung des Klageantrages, wenn mehrere selbständig nebeneinanderstehende Geldansprüche nicht in ihrer Gesamtsumme eingeklagt werden sollen.

3. Jedes Aufsichtsratsmitglied einer GmbH. hat für den im Rahmen seines Pflichtentreefes entstehenden Schaden einzustehen, sofern ihm nicht der Beweis gelingt, daß es ihm ohne sein Verschulden unmöglich war, diesen Schaden abzutenden.

4. Der Aufsichtsrat einer GmbH. hat — im Gegensatz zu dem der AG. — keinerlei öffentliche Belange wahrzunehmen.

5. Auch eine bereits überschuldete juristische Person kann durch weitere Verpflichtungen einen Schaden erleiden.

6. Verzichtet eine GmbH.-Gesellschafterversammlung auf einen der Gesellschaft zustehenden Schadenersatzanspruch, so kann dieser Verzicht gemäß § 138 BGB. nichtig sein, wenn dadurch Dritte in sittenwidriger Weise geschädigt werden.

Die Kl. sind Gläubiger der inzwischen in Konkurs geratenen BS.-GmbH., deren Aufsichtsratsmitglied der Bekl. eine Zeitlang war. Sie erheben gegen ihn eine Reihe von Vorwürfen, wie sich aus den nachfolgend zusammengestellten Ansprüchen ergibt:

1. Die Kl. verlangen vom Bekl. auf Grund des § 22 GmbHG. die Nachzahlung der restlichen Einlage auf seinen Geschäftsanteil.

2. Ferner haben sie den Klageanspruch auf die §§ 31 Abs. 1, 30 GmbHG. gestützt, weil der Bekl. sich von der BS. sowohl einen Teil seiner Einlage als auch sonstige Beträge als Gewinnbeteiligung unberechtigterweise habe auszahlen lassen.

3. Sodann haben sie ihren Anspruch darauf gestützt, daß der Bekl. in mehrfacher Hinsicht seine Pflichten als

Mitglied des Aufsichtsrats gröblich verletzt habe (§ 52 GmbHG. i. Verb. mit § 249 Abs. 2 HGB.). Das die B.S. schädigende pflichtwidrige Verhalten des Bekl. sehen sie darin,

a) daß der Bekl. nicht rechtzeitig für die Anforderung der restlichen Stammeinlage eingetreten sei;

b) daß er während seiner Amtstätigkeit ein ungeheures Anwachsen der Verschuldung der B.S. geduldet habe, indem er, statt eine solide Geschäftsführung zu fördern, sein Augenmerk nur auf die Errechnung und Herausholung möglichst hoher Gewinne für sich gerichtet habe;

c) daß er vermöge dieser Einstellung noch während seiner Amtszeit die Eingehung der wirtschaftlich unverantwortlichen Schulverbindlichkeiten gegenüber den Kl. zu 1 und 2 geduldet habe;

d) daß er pflichtwidrigerweise die Geschäftsführer nicht schon i. J. 1928 veranlaßt habe, den Antrag auf Konkursöffnung gemäß § 64 GmbHG. zu stellen; nur dadurch sei auch die nach seinem Ausscheiden entstandene Schulverbindlichkeit der B.S. gegen die Kl. zu 3 noch ermöglicht worden.

4. Endlich haben die Kl. auch Ansprüche aus eigenem Recht geltend gemacht, die sie auf die §§ 823 Abs. 2, 826 BGB. gestützt haben:

a) die Verletzung eines Schutzgesetzes i. S. des § 823 Abs. 2 BGB. sehen sie darin, daß der Bekl. sich durch Nichtherbeiführung des Antrages auf Konkursöffnung der Teilnahme am Vergehen der Geschäftsführer nach § 84 GmbHG. schuldig gemacht habe;

b) das vorzüglich sittenwidrige Verhalten i. S. des § 826 BGB. darin, daß er sich durch die ihm gegebene Abfindung ein „Schweigegeßel“ habe zahlen lassen.

1. Als Grund der Verurteilung des Bekl. gibt das BG., indem es alle anderen Ansprüche und Klagegründe dahingestellt läßt, lediglich an, daß er seine Pflichten als Aufsichtsratsmitglied verletzt habe, indem er nicht für rechtzeitige Anmeldung des Konkurses durch den Geschäftsführer gesorgt habe. Somit ist die Verurteilung ausschließlich auf § 52 GmbHG. i. Verb. mit § 249 Abs. 2 HGB. gestützt.

Die Rev. rügt, daß das BG. die Verurteilung des Bekl. auf einen ausschließlich der Klageschrift nur hilfsweise geltend gemachten Klagegrund gestützt habe; in der Klageschrift sei ausdrücklich hervorgehoben, daß in erster Linie Einzahlung der restlichen Stammeinlage verlangt und daß alles andere nur hilfsweise vorgebracht werde. Durch die nach Ansicht der Rev. unzulässige Abweichung von der durch die Klage festgelegten Reihenfolge der Ansprüche fühlt sich der Bekl. insofern beschwert, als im Falle seiner Verurteilung aus dem ersten Klagegrunde der Klagegrund der Haftung als Aufsichtsratsmitglied (infolge der inzwischen eingetretenen Verjährung) erledigt sein würde, während nunmehr ein Anspruch aus dem ersten Klagegrund noch von neuem geltend gemacht werden könnte.

Der Rev. ist zuzugeben, daß die Kl. in der Klageschrift mit ihrem Anspruch in erster Linie die Einzahlung der restlichen Stammeinlage verlangt haben, mit dem Hinzufügen, daß alles andere nur hilfsweise vorgebracht werde. Schon nach dem Tatbestand des Bl. kann es jedoch zweifelhaft sein, ob die Kl. an der Voranstellung dieses Anspruchs in dem Sinne, daß in erster Linie über ihn entschieden werden solle, auch in der VerZust. festgehalten haben. Deshalb hätte es einer Tatbestandsberichtigung bedurft, wenn die Kl. gleichwohl die in der Klageschrift angegebene Reihenfolge noch beibehalten hätten und auf die Nichtbeachtung dieser Reihenfolge eine Revisionsrüge gestützt werden sollte.

Aber selbst wenn die Kl. die in der Klageschrift angegebene Reihenfolge der Ansprüche beibehalten hätten, könnten doch aus der Nichtbeachtung dieser Reihenfolge nur die Kl., nicht aber auch der Bekl. eine Revisionsrüge herleiten (vgl. RGZ. 152, 292 = JW. 1937, 749¹⁰ m. Anm.).

Denn die etwa verletzte Verfahrensvorschrift dient nur den Belangen der Klagepartei, nicht auch denen des Bekl. Die Bestimmung der Reihenfolge, in der verschiedene Klageansprüche oder Klagegründe geltend gemacht werden, hängt ausschließlich vom Belieben der Kl. ab; diese können die einmal bestimmte Reihenfolge auch nach Belieben, soweit wenigstens Klageänderungen zugelassen werden, jederzeit wieder ändern.

2. In diesem Zusammenhange ist aber, da das Bl. aus anderen, nachstehend noch zu erörternden Gründen aufgehoben werden muß, wegweisend für die weitere Behandlung der Sache durch das BG. noch folgendes hervorzuheben: Die Kl. verlangen mit der Klage einen einheitlichen Betrag und stützen dieses Verlangen nicht nur auf verschiedene Klagegründe für denselben Anspruch, sondern machen damit zugleich auch mehrere selbständige Ansprüche geltend, die voneinander völlig unabhängige, grundsätzlich nebeneinanderzustellende Beträge zum Gegenstande haben; von diesen mehreren Ansprüchen, die zusammengerechnet jedenfalls einen den Klageantrag übersteigenden Betrag ergeben, wird dann — wenn man von dem in der Klageschrift geäußerten Verlangen nach Voranstellung des Anspruchs auf Einzahlung der restlichen Stammeinlage absteht, wie es das BG. getan hat — ohne weitere Unterscheidung ein einheitlicher Teilbetrag geltend gemacht. So verlangen die Kl. Einzahlung einer restlichen GmbH-Stammeinlage, Ersatz für verschiedene wenigstens teilweise selbständige, nicht näher bezifferte Schadensfolgen, die durch Verletzung der Aufsichtspflichten des Bekl. als Aufsichtsratsmitglied verursacht sein sollen, sowie Erstattung eines angeblich zurückgezahlten Einlagebetrages und angeblich zu Unrecht ausbezahlter Gewinne; teilweise werden dieselben Ansprüche auf verschiedene Klagegründe, z. B. der Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichtherbeiführung rechtzeitiger Konkursanmeldung auf § 52 GmbHG. in Verbindung mit § 249 Abs. 2 HGB. und auf § 823 Abs. 2 BGB. in Verbindung mit § 84 GmbHG. gestützt. Wie der Senat bereits wiederholt dargelegt hat, ist die Geltendmachung eines unterschiedslos zusammengefaßten Teiles von mehreren selbständigen Ansprüchen, deren Beträge selbständig nebeneinanderstehen, aber zusammengerechnet über den darauf verlangten Betrag hinausgehen, unzulässig (RGZ. 157, 321 = JW. 1938, 2048⁴³; RG.: JW. 1939, 769²⁷). Entweder sind für jeden einzelnen Anspruch die Teilbeträge anzugeben, die zusammen den Betrag des Klageantrages ausmachen, oder die einzelnen Ansprüche sind unter Bezifferung eines jeden von ihnen derart in ein Abhängigkeitsverhältnis zu bringen, daß der eine Anspruch als Hauptanspruch und die übrigen Ansprüche in genau anzugebender Reihenfolge als Hilfsansprüche geltend gemacht werden. Wird der Klageantrag unterschiedslos auf mehrere selbständige Ansprüche (nicht nur verschiedene Klagegründe) gestützt, so ist zwar im Zweifel jeder dieser Ansprüche bis zum Betrage des Klageantrages als (bedingt) rechtshängig geworden anzusehen, hat jedoch das Gericht durch Ausübung des Fragerechts auf eine Klärung im obigen Sinne zu bringen. Im vorliegenden Falle hat nun das BG. einen der geltend gemachten Ansprüche, nämlich den auf Ersatz des durch verspätete Konkursanmeldung entstandenen Schadens herausgegriffen und, da es ihn, soweit er auf § 52 GmbHG. i. Verb. mit § 249 Abs. 2 HGB. gestützt ist, für begründet erachtet hat, den Bekl. nach dem Klageantrage verurteilt. Da sich hinsichtlich der Rechtskraftwirkung dieses Urts. keine Zweifel ergeben können und damit alle anderen Ansprüche als überhaupt nicht anhängig geworden anzusehen sind, nötigt der erwähnte Verfahrensverstoß nicht dazu, das Bl. von Amts wegen aufzuheben.

3. Das Verfassungsgericht macht den Bekl. für den Schaden verantwortlich, der der B.S. daraus erwachsen ist, daß er nicht rechtzeitig die Eröffnung des Vergleichs- oder Konkursverfahrens herbeiführt hat. Die Stellung

eines hierauf gerichteten Antrages wäre nun freilich gemäß den §§ 64, 84 UmbHG. ausschließlich Sache der Geschäftsführer (oder Liquidatoren) der GmbH. gewesen. Jedoch fällt es in den Rahmen der Überwachungspflicht des Aufsichtsrats, daß er die Geschäftsführer zur Stellung eines solchen Antrages veranlaßt, sobald die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen. Es fragt sich daher in erster Linie, inwiefern in dieser Beziehung eine objektive Pflichtverletzung des Besl. als Aufsichtsratsmitglied anzunehmen ist.

In dieser Hinsicht kommt es zunächst darauf an, in welche Zeit die Pflichten des Besl. als Aufsichtsratsmitgliedes fallen. Das BG. stellt hierzu rechtlich einwandfrei fest, daß der Besl. Aufsichtsratsmitglied geworden ist.

Eine andere Frage ist, von welchem Zeitpunkt ab der Aufsichtsrat und insbesondere auch der Besl. als dessen Mitglied die Pflicht gehabt hätten, auf Stellung des Konkursantrages zu dringen. Das BG. stellt hierzu fest, daß die BS. schon am Tage der Zwischenbilanz zum 31. Juli 1928 die Grenze der Überschuldung überschritten gehabt habe. Demgemäß hätte, wenn diese Zwischenbilanz ordnungsgemäß aufgestellt worden wäre, der Geschäftsführer schon damals, also wohl im Aug. 1928, die Eröffnung des Konkursverfahrens oder des gerichtlichen Vergleichsverfahrens beantragen müssen (§ 64 UmbHG.). Für die Mängel dieser Zwischenbilanz ist der Besl. als Aufsichtsratsmitglied grundsätzlich mitverantwortlich, da die Überwachung der Bilanzierung zu den Aufgaben des Aufsichtsrats gehört. Hiernach liegt das pflichtwidrige Verhalten des Aufsichtsrats und auch der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder nach der rechtlich einwandfreien Auffassung des BG. darin, daß sie die sachwidrige Zwischenbilanz zum 31. Juli 1928 ebenso wie die späteren Bilanzen, die ebenfalls die bestehende Überschuldung noch nicht erkennbar machten, unbeanstandet hingenommen und demgemäß den Geschäftsführer auch nicht veranlaßt haben, unverzüglich die Eröffnung des Konkursverfahrens oder des gerichtlichen Vergleichsverfahrens zu beantragen.

Bei der Prüfung des Verschuldens des Besl. geht das BG. zutreffend von der Beweislast des Besl. aus. Denn der Aufsichtsrat hat nach ständiger Rspr. grundsätzlich für jeden Mißerfolg seiner Überwachungstätigkeit im Rahmen seines Pflichtkreises einzustehen und im Falle eines solchen Mißerfolges den Nachweis zu erbringen, daß er ohne sein Verschulden nicht in der Lage gewesen ist, das schädigende Ereignis abzuwenden. Demgemäß haben die Kl. lediglich den ursächlichen Zusammenhang zwischen dem angeblich schädigenden Ereignis, das abzuwenden der Besl. verpflichtet war, und dem Schaden selbst nachzuweisen; ein schädigendes Ereignis in diesem Sinne kann entweder die Nichtverhinderung pflichtwidriger Handlungen oder die Nichtherbeiführung bestimmter pflichtgemäßer Handlungen der Geschäftsführer sein; im vorliegenden Falle ist es die Nichtherbeiführung eines rechtzeitigen Antrages auf Konkursöffnung. Für die Ursachen dieses Mißerfolges seiner Amtstätigkeit fällt dem auf Schadensersatz in Anspruch genommenen Aufsichtsratsmitglied die volle Darlegungs- und Beweislast zu. Dies gilt insbesondere auch für die Frage, ob dem Besl. etwa ein erfolgreiches Eingreifen deshalb unmöglich war, weil der Aufsichtsrat nicht satzungsgemäß zusammengesetzt und aus diesem Grunde beschlußunfähig war; das BG. hat daher mit Recht diese Frage im Zusammenhange mit der Verschuldensfrage erörtert. Die Ausführungen der Rev., die die Frage der Möglichkeit einer Einwirkung des Besl. auf den Geschäftsführer (zwecks Stellung des Antrages auf Eröffnung des Konkurses) vom Standpunkt der Ursächlichkeit der Pflichtverletzung des Besl. für den Schaden behandeln, gehen also insoweit fehl; denn die Pflichtverletzung des Besl. besteht nicht nur subjektiv in einem schuldhaften Verhalten, sondern objektiv in der Nichtherbeiführung des geschuldeten Erfolges; die Unmöglichkeit der geschuldeten Leistung hat

aber grundsätzlich der Verpflichtete selbst zu beweisen (§ 282 BGB.).

In seinen die Erörterung der Verschuldensfrage einleitenden Ausführungen sagt das BG. folgendes: Der Besl. könne hierbei keine besondere Beweiserleichterung beanspruchen, wie er sie wegen des Abnehmens wichtiger Zeugen und wegen der Minderung des Erinnerungsvermögens an manche Einzelheiten begehrt habe; im Gegenteil seien an den Entlastungsbeweis des Besl. strenge Anforderungen zu stellen, da für jeden Einsichtigen aus tatsächlichen Gründen festgestanden habe, daß die BS. ein riskantes Unternehmen gewesen sei.

Das BG. geht sodann auf Einzelheiten ein.

Mit Recht wirt die Rev. dem BG. zunächst vor, daß es die beschränkten Eingriffsmöglichkeiten, die der Besl. infolge der unvollständigen Besetzung des Aufsichtsrats gehabt habe, nicht genügend berücksichtigt habe. Denn der Aufsichtsrat handelt grundsätzlich nur als Kollegium, und auch in dem Gesellschaftsvertrag ist hier dem einzelnen Aufsichtsratsmitglied weder das Recht noch die Pflicht eingeräumt worden, den Vorstand selbständig zu überwachen. Der Geschäftsführer R. hat den Besl. dann auch, als er mit Schreiben v. 30. Nov. 1928 Auskunft und Rechnungslegung verlangte, formell berechtigterweise, mit dem Hinweis darauf abschlägig beschieden, daß das einzelne Aufsichtsratsmitglied zu solchem Verlangen nicht berechtigt sei. Dies schließt nun freilich nicht aus, daß der Besl. nach wie vor verpflichtet gewesen ist, den Vorteil der Gesellschaft zu wahren und Schaden von ihr abzuwenden, soweit es in seiner Macht stand. Infolgedessen hatte er in erster Linie die Pflicht, für eine baldige Wiederherstellung der verlorengegangenen Beschlußfähigkeit des Aufsichtsrats Sorge zu tragen. Jedoch hat das BG. nicht festgestellt, daß der Besl. in dieser Hinsicht etwas versäumt hat. Zugunsten des Besl. ist daher für die Rev.Just. zu unterstellen, daß er bemüht gewesen ist, eine Ergänzung des Aufsichtsrats herbeizuführen, oder daß seine etwaigen Bemühungen wegen des andauernden Widerstandes keinen Erfolg gehabt hätten. In diesem Falle wäre dem Besl. schließlich nichts weiter übriggeblieben, als sein Amt als Aufsichtsratsmitglied niederzulegen; jedoch bleibt die Frage offen, ob der Besl. dadurch den Erfolg herbeigeführt hätte, dessen Nichtherbeiführung ihm das BG. zur Last legt. Wenn auch der Besl., wie oben ausgeführt ist, beweispflichtig dafür ist, daß er nicht die Möglichkeit gehabt habe, wirksam einzuschreiten, die Mängel der Bilanzen aufzudecken und den Antrag auf Konkursöffnung durchzusetzen, so war doch mit den geschilderten Vorgängen immerhin eine Lage geschaffen, die einem wirksamen Eingreifen des Besl. und der Aufdeckung der Überschuldung der Gesellschaft durch ihn möglicherweise und, wie man vielleicht sogar sagen kann, dem ersten Anschein nach im Wege stand. Angesichts der Schwierigkeiten, vor denen der Besl. infolge Beschlußunfähigkeit des Aufsichtsrats gestanden hat, und der Grenzen der Möglichkeit des einzelnen Aufsichtsratsmitgliedes, wirksam einzuschreiten, hat das BG. jedenfalls den Sachverhalt in den angegebenen Richtungen nicht erschöpfend gewürdigt.

Hiernach ist für die Rev.Just. zugunsten des Besl. zu unterstellen, daß er von sich aus, ohne Zuziehung von Sachverständigen, die Überschuldung der BS. nicht erkannt hat und auch nicht erkennen konnte. Alsdann aber erheben sich wiederum die Zweifel, in welcher Weise der Besl. angesichts der Beschlußunfähigkeit des Aufsichtsrats als einzelnes Aufsichtsratsmitglied überhaupt die Möglichkeit gehabt hätte, den Bedenken, die nach der Feststellung des BG. bei ihm aufgetaucht sind, weiter nachzugehen. Das BG. meint, er hätte nötigenfalls Sachverständige heranziehen müssen. Jedoch wäre er nicht verpflichtet gewesen, einen Sachverständigen aus eigener Tasche zu bezahlen; und selbst wenn er dazu bereit gewesen wäre, wäre er als einzelnes Aufsichtsratsmitglied nicht berechtigt ge-

weisen, die Vorlegung der Bücher an den Sachverständigen zu verlangen.

4. Aber selbst wenn man davon ausgeht, daß der Bevl. zu einem näher festzusetzenden Zeitpunkt in der Lage gewesen wäre, die Überschuldung der Gesellschaft festzustellen, so bleibt doch noch die weitere Frage offen, was er daraufhin hätte tun müssen und können. Auch hierzu nimmt das BG. nur unzureichend Stellung. Es sagt nur, der Bevl. hätte den Geschäftsführer veranlassen müssen, den Konkursantrag zu stellen, und hätte dieses Ziel, „notfalls unter Androhung einer Strafanzeige“, auch durchsetzen können.

Diese Erwägung ist, wie die Rev. mit Recht rügt, nicht frei von Rechtsirrtum. Die Annahme des BG., daß der Bevl. den Geschäftsführer in der angegebenen Weise zur Stellung des Konkursantrages hätte zwingen müssen, setzt voraus, daß er außerdemfalls zur Erstattung einer Strafanzeige verpflichtet gewesen wäre. Dies unterliegt jedoch erheblichen rechtlichen Bedenken. Ob es bei der Aktiengesellschaft zutreffen würde, obwohl auch hier entsprechend dem § 84 GmbHG. die Strafvorschriften wegen Unterlassens des Konkurs- oder Vergleichsantrages sich nur gegen die Vorstandsmitglieder und die Abwickler (Liquidatoren) richten (vgl. § 315 Abs. 1 Ziff. 2 HGB.; § 297 Ziff. 2 und 3 AktG.), bedarf hier keiner Erörterung. Bei der GmbH. ist jedenfalls zu berücksichtigen, daß hier bislang ein Aufsichtsrat nicht, wie bei der Aktiengesellschaft (vgl. insbesondere jetzt § 279 Ziff. 1 AktG.), ein notwendiges Gesellschaftsorgan ist, dem im öffentlichen Interesse bestimmte Aufgaben überwiesen sind, daß bei der GmbH. vielmehr ein Aufsichtsrat nur dann zu bestellen ist, wenn dies im Gesellschaftsvertrage ausdrücklich vorgesehen ist, und daß es diesem auch überlassen ist, die Art und den Umfang der Überwachungsaufgaben des etwaigen Aufsichtsrats beliebig festzusetzen (vgl. § 52 GmbHG.). Ist danach ein Aufsichtsrat zu bestellen, dann finden auf diesen allerdings zum großen Teil die für den Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung. Hierbei sind aber doch gerade wieder die Bestimmungen ausgenommen, die zum Schutze der Aktionäre und der Gläubiger erlassen worden sind, insbesondere der § 249 Abs. 3 HGB. i. Verb. mit den §§ 241 Abs. 3 und 4 HGB.; ferner sind auch Pflichtverletzungen von Aufsichtsratsmitgliedern nur in dem besonderen Falle des § 82 Abs. 1 Nr. 3 GmbHG. (wegen wissentlich unwahrer Darstellung oder Verschleierung der Vermögenslage der Gesellschaft) mit öffentlicher Strafe bedroht. Aus alledem erhellt, daß der Aufsichtsrat der GmbH. nur die Verpflichtung hat, die Belange der GmbH. als solcher, nicht aber auch öffentliche Belange wahrzunehmen (vgl. RGZ. 73, 392 = JW. 1910, 617). Er untersteht ausschließlich der Gesellschafterversammlung. Wenn er also bei der ihm obliegenden Überwachungstätigkeit Pflichtwidrigkeiten der Geschäftsführer bemerkt und von sich aus keine Abhilfe zu schaffen vermag, bleibt ihm nichts anderes übrig, als die Verhältnisse in der nötigenfalls von ihm einzuberufenden Gesellschafterversammlung darzulegen und dieser dann alle weiteren Maßnahmen zu überlassen. Falls auch dies zu keinem Erfolg führt, hat er seiner Pflicht genügt und kann ihm kein Vorwurf daraus gemacht werden, bildet es sogar den letzten Ausweg, um sich von weiterer Haftung zu befreien, wenn er nunmehr sein Amt niederlegt. Demgemäß wäre zu prüfen gewesen, ob und gegebenenfalls zu welchem Zeitpunkt der Bevl. durch eine Mitteilung an die Gesellschafterversammlung, daß die Gesellschaft überschuldet sei, die Stellung des Konkursantrages hätte herbeiführen können. Falls der Bevl. sich darauf beruft, daß ihm dies nicht möglich gewesen sei, liegt ihm allerdings auch in dieser Hinsicht die volle Darlegungs- und Beweislast ob. Jedoch hat das BG. den Sachverhalt nach diesen Richtungen überhaupt nicht geprüft, so daß auch deshalb das Bl. aufzuheben ist.

5. Den Schaden, der der Gemeinschuldnerin durch die

Nichterbeiführung rechtzeitiger Konkursanmeldung entstanden sein und für den der Bevl. daher verantwortlich gemacht werden soll, erblickt das BG. darin, daß seit der Konkursreise neue Gläubigerforderungen hinzugetreten sind; nach seiner Auffassung ist die Gesellschaft um den Betrag dieser neuen Gläubigerforderungen geschädigt; als solche stellt es die Forderungen der Kl. fest.

Die Rev. rügt mit Recht, daß diese Feststellung nicht ausreicht, um einen durch verspätete Konkursanmeldung der Gemeinschuldnerin zugefügten Schaden darzutun. Dadurch, daß die Kl. wegen ihrer seit Eintritt der Konkursreise entstandenen Forderungen aus der Konkursmasse keine Befriedigung finden können, sind unmittelbar nur die Kl. selbst geschädigt, so daß diese hierauf, bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen, einen Schadenersatzanspruch aus § 823 Abs. 2 BGB. oder § 826 BGB. stützen können; das Vorliegen der Voraussetzungen dieser Ansprüche hat das BG. aber gerade dahingestellt gelassen. Ferner bedürfte es keiner Darlegung eines besonderen Schadens, wenn der Anspruch sich etwa auf § 249 Abs. 3 i. Verb. mit § 241 Abs. 3 HGB. stützen ließe, es sich insbesondere um den Fall des § 241 Abs. 3 Ziff. 6 HGB. handelte, daß eine Aktiengesellschaft Zahlungen geleistet hat, nachdem ihre Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist oder ihre Überschuldung sich ergeben hat (vgl. RGZ. 159, 211 = DR. 1939, 316⁹ [m. Ann.], insbes. RGZ. 159, 230). Auf die GmbH. findet aber nach § 52 GmbHG. der § 249 Abs. 3 HGB. keine entsprechende Anwendung, abgesehen davon, daß hier nicht die Leistung von Zahlungen, sondern nur die Eingehung von Verbindlichkeiten festgestellt ist. Eine Schädigung der Gesellschaft kann hiernach durch verspätete Konkursanmeldung nur herbeigeführt sein, wenn und soweit sich bilanzmäßig feststellen läßt, daß seit dem Zeitpunkt, wo der Bevl. wegen Eintritts der Konkursreise hätte eingreifen müssen und die Konkursanmeldung hätte herbeiführen können, die Überschuldung der Gemeinschuldnerin zugenommen hat. Die Rev. meint zwar, daß bei einer juristischen Person selbst eine Schuldenvermehrung dann nicht als ein ihr zugefügter Schaden gelten könne, wenn ihr Vermögen bereits durch Schulden aufgezehrt sei. Diese Auffassung wird jedoch der Bedeutung der Schadenersatzpflicht nicht gerecht; auch eine überschuldete Rechtspersonlichkeit bleibt verpflichtet, ihre Gläubiger nach Möglichkeit zu befriedigen, und hat von allen ihr zustehenden Rechten Gebrauch zu machen, um dieser Pflicht zu genügen; sie ist daher durch jede Vermögensminderung insoweit geschädigt, als infolge dieser ihre Mittel zur Befriedigung der Gläubiger nicht ausreichen (vgl. RG.: JW. 1937, 2481²⁰). Hiernach wäre eine Feststellung des BG. erforderlich gewesen, inwieweit seit dem Zeitpunkt, von dem ab der Bevl. für die Nichterbeiführung des Konkurses verantwortlich geworden ist, eine Steigerung der Überschuldung der Gemeinschuldnerin verursacht worden ist.

6. Der Bevl. hat sich endlich noch darauf berufen, ihm sei von der Gesellschafterversammlung Entlastung gewährt worden. Hierzu ist u. a. zu bemerken: Verzichtete sie dann aber in Kenntnis der strafbaren Mißwirtschaft des Geschäftsführers und der Pflichtwidrigkeiten des Bevl. als Aufsichtsratsmitgliedes, die einen Schadenersatzanspruch gegen ihn rechtfertigen, auf diesen Anspruch, dann kann ein solcher Verzicht in der Tat gegen die guten Sitten verstoßen. Mag auch die Gesellschafterversammlung der GmbH. grundsätzlich befugt sein, auf der Gesellschaft zustehende Ansprüche zu verzichten, so liegt doch die Sache wesentlich anders, wenn und soweit die Gesellschaftersmitglieder der naheliegenden Gefahr des Zusammenbruchs der Gesellschaft bewußt sind, so daß der Verzicht nicht oder nicht ausschließlich zu Lasten der Gesellschaft geht, sondern in erster Linie die Gläubiger benachteiligt; eine derartige Verzichtserklärung mit dem sittenwidrigen — möglicherweise auch nur bedingten — Vorbehalt, Dritte zu benachteiligen (§ 826 BGB.), ist mit der Rechtsicherheit im Verkehr un-

vereinbar und daher gemäß § 138 BGB. nichtig. Dies gilt ebenfalls für die GmbH., wenn die angegebenen Voraussetzungen auf sämtliche abstimrende Gesellschafter oder auch nur auf einen für das Ergebnis der Abstimmung wesentlichen Teil der Gesellschaft zutreffen. Im übrigen würde es auch als eine unzulässige Rechtsausübung anzusehen sein, wenn der Besl. einen Verzicht auf Regreßansprüche aus einem Entlastungsbeschl. herleiten wollte, der entweder auf einer unzureichenden Aufklärung oder auf den Abstimmungserklärungen auch nur eines für das Abstimmungsergebnis wesentlichen Teils der Gesellschafter beruht, die aus den dargelegten Gründen sittenwidrig sind.

(RG., II. Ziv. Sen., U. v. 7. Juni 1939, II 199/38.) [N.]
(= RGZ. 161, 129.)

Verfahren

16. RG. — Art. 6 Abs. 1 Ziff. 3 SchutzVD. Keine Gehaltspfändung für jüdischen Gläubiger, solange der Schuldner an der Front steht, selbst wenn seine Familie etwas einsparen könnte.

Durch Besl.-Urteil v. 12. Okt. 1927 wurde der Schuldner wegen einer Bürgschaftsforderung zur Zahlung verurteilt.

Der Schuldner ist Angestellter beim FinA. in W., der Gläubiger ist Jude.

Der Schuldner wurde am 28. August 1939 zum Seeresdienst eingezogen und befindet sich seit dieser Zeit an der Westfront. Er hat am 5. Sept. 1939 durch seine Ehefrau den Antrag stellen lassen, die Zwangsvollstreckung ganz oder teilweise einzustellen.

Nach Art. 6 Abs. 1 Ziff. 3 der VD. v. 1. Sept. 1939 kann das Vollstreckungsgericht Maßnahmen der Zwangsvollstreckung jeder Art ganz oder teilweise aufheben, unterlagen oder einstweilen einstellen, wenn es der Auffassung ist, daß dies im Interesse des Schuldners dringend geboten ist und dem Gläubiger nach Lage der Verhältnisse zugemutet werden kann.

Wie sich herausgestellt hat, hat der Gläubiger auf die ihm bisher überwiesenen Beträge auch einen Kostenbetrag von 56,77 RM verrechnet, obwohl ihm die Pfändung s. Z. insoweit abgelehnt worden war, da diese Kosten z. T. nicht befehl. z. T. durch eigenes Verschulden des Gläubigers entstanden waren. Es kann nicht anders als „jüdische Frechheit“ bezeichnet werden, wenn der Gläubiger trotzdem diese Kosten auf die eingegangenen Beträge verrechnet und versucht, auch den letzten Pfennig aus dem Schuldner herauszuholen.

Kriegsteilnehmer haben besonderen Schutz und weitgehendste Rücksichtnahme zu beanspruchen, und es ist mit nationalsozialistischem Rechtsempfinden unvereinbar, einem Schuldner, der an der Front steht und sein Leben für die Volksgemeinschaft einsetzt, von seinem Gehalt oder Lohn Beträge abzuziehen, um sie einem Juden zuzuführen. Der Soldat an der Front muß das Bewußtsein haben, daß seine Familie gesichert ist und daß der nationalsozialistische Staat für seine Familie eintritt und diese schützt.

Es muß für einen Mann an der Front, der jederzeit bereit ist, sich einzusetzen, ein bitteres Gefühl, ja unerträglich sein, und seine Einsatzbereitschaft lähmen, wenn zu Hause eine Gehaltspfändung zugunsten eines Juden läuft.

Schon allein aus diesen Erwägungen ist die angeordnete Maßnahme im Interesse des Schuldners dringend geboten, ohne daß es darauf ankommt, festzustellen, ob die Familie des Schuldners infolge seiner Abwesenheit vielleicht ein paar Mark einsparen kann, was im übrigen erfahrungsgemäß bezweifelt werden muß.

Aus dem Gesagten ergibt sich auch ohne weiteres, daß die getroffene Regelung nach Lage der Verhältnisse dem Gläubiger zugemutet werden kann. Wenn andere ihr Leben einbringen oder sonstige Opfer freudig und freiwillig bringen, muß man dem Gläubiger wahrlich zumuten können, sich etwas einzuschränken.

(RG. Worms, Beschl. v. 16. Nov. 1939, 9 M 1046/39.)

17. RG. — § 13 BGB.; 1. Anordnung zur Durchführung des Vierjahresplanes v. 9. Nov. 1936.

1. Die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit des Rechtsweges hängt allein davon ab, ob der geltend gemachte Anspruch dem öffentlichen oder dem Privatrecht angehört.

2. Die Sicherstellung des Facharbeiternachwuchses nach Maßgabe der 1. Anordnung z. Durchf. des Vierjahresplans v. 9. Nov. 1936 ist eine öffentliche Aufgabe, deren Durchführung öffentlich-rechtliche Verpflichtungen erzeugt. Daran ändert sich nichts, wenn eine juristische Person des Privatrechts diese Aufgabe in eigener Selbstverwaltung ausführt. †)

KL. ist die im Zuge des organischen Aufbaues der deutschen Wirtschaft (Besl. v. 27. Febr. 1934 [RGBl. 185]) geschaffene Wirtschaftsgruppe Bauindustrie. Die besl. Firma ist ihr Mitglied.

Die Kl. hat an ihre Mitglieder zum Zweck der Sicherstellung des Facharbeiternachwuchses, wie sie in der Anordn. z. Durchf. des Vierjahresplans v. 9. Nov. 1936 den privaten und öffentlichen Betrieben des Baugewerbes zur Pflicht gemacht worden ist, Anordnungen über die Lehrlingshaltung, ihre Kontrolle und über die geldliche Ablösung dieser Verpflichtung unter dem 18. März 1937 und 30. Juni 1937 erlassen. Sie beruft sich dabei auf eine Ermächtigung des Präsidenten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung v. 22. März 1937 und 15. April 1937, dem in der genannten Anordn. z. Durchf. des Vierjahresplans diese Maßnahmen übertragen worden waren.

Mit der Klage verlangt sie von der Besl. die Zahlung der von ihr angeordneten Sonderumlage in Höhe von 3000 RM, weil die Besl. in der Zeit vom 1. April 1937 bis 31. März 1938 ihrer Verpflichtung zur Lehrlingshaltung nicht nachgekommen sei.

Die Besl. hat die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges erhoben, bestreitet aber auch aus sachlich-rechtlichen Gründen ihre Verpflichtung zur Zahlung der Umlage.

Das VG. weist die Klage als unzulässig ab. Die Berufung war erfolglos.

Die Frage der Zulässigkeit des Rechtsweges ist nicht davon abhängig, ob die Kl. eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine juristische Person des Privatrechts ist. Denn so wenig eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gehindert ist, privatrechtliche Ansprüche im ordentlichen Rechtsweg zu verfolgen, so kann ebenso einem privatrechtlichen Verein der Rechtsweg verschlossen sein, wenn er einen öffentlich-rechtlichen Anspruch geltend macht. Stets ist die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit des Rechtsweges allein davon abhängig, ob der geltend gemachte Anspruch dem öffentlichen oder dem Privatrecht angehört.

Im vorliegenden Falle kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Sicherstellung des Facharbeiternachwuchses nach Maßgabe der 1. Anordn. z. Durchf. des Vierjahresplans v. 9. Nov. 1936 eine öffentliche Aufgabe ist, deren Durchführung öffentlich-rechtliche Verpflichtungen erzeugt. Folgerichtig ist daher für die geldliche Ablösung der vorgeschriebenen Lehrlingshaltung sowohl in Ziff. 4 der genannten Anordnung wie Ziff. III, 2 des Erlasses des mit der Durchführung betrauten Präsidenten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung v. 15. April 1937 die Beitreibung dieser Ablösung im Verwaltungs-zwangsverfahren angeordnet worden.

Diesen Charakter eines öffentlich-rechtlichen Anspruches verliert die Ablösung auch dadurch nicht, daß der Präsident der Reichsanstalt von der ihm zustehenden Ermächtigung Gebrauch gemacht und die Maßnahmen für die Sicherstellung des Facharbeiternachwuchses der Kl. unter eigener Verantwortung weiter übertragen hat. Selbst wenn davon ausgegangen wird, daß die Kl. eine juristische Person des Privatrechts ist, so bleibt der ihr erteilte Auftrag ein öffentlich-rechtlicher und jede von der Kl. in Ausführung dieses Auftrages entfaltete Tätigkeit eine obrigkeitliche Funktion, die auf der ihr übertragenen Hoheitsgewalt beruht. Wenn die Kl. darauf hinweist, daß in der neueren Rechtsentwicklung vielfach Einrichtungen des Privatrechts zur Erfüllung öffentlich-rechtlicher Aufgaben benutzt werden, so ist doch ihr Schluß verfehlt, daß hierin eine zunehmende Unterstellung des öffentlichen Rechts unter privatrechtliche Gesichtspunkte zum Ausdruck kommt. Vielmehr ist darin eine fortschreitende Entwicklung des Privatrechts zum öffentlichen Recht zu erblicken (vgl. RGZ. 160, 218 = DR. 1939, 1333³⁴ i. Verb. m. 156,

290 = ZW. 1938, 365²). Handelt aber die Kl. bei der Vertreibung der streitigen Ablösung in obrigkeitlichem Auftrage, so ist es nicht die Aufgabe der ordentlichen Gerichte, in die ihr übertragene Entscheidungsgewalt einzugreifen und die Richtigkeit der im Rahmen dieser Gewalt getroffenen Anordnungen nachzuprüfen (vgl. RGZ. 158, 257).

In der Berufungsbegründung versucht nun die Kl. nachzuweisen, daß sie von dem Auftrage des Präsidenten der Reichsanstalt unabhängig geworden sei dadurch, daß ihr die Durchführung der Facharbeiterausbildung selbständig unter eigener Verantwortung übertragen worden sei und ihr bereits im Rahmen ihrer eigenen Satzung obgelegen hätte.

Auch dieser Ansicht kann nicht beigeplichtet werden. Bereits der Ausgangspunkt der Kl. kann zweifelhaft sein. Wie die Vell. richtig bemerkt, enthält das von der Kl. vorgelegte Schreiben des Präsidenten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung v. 22. März 1937 lediglich das Einverständnis mit der Absicht der Kl., die Sicherung des Facharbeiternachwuchses in eigener Selbstverwaltung auszuführen, während der Schlußsatz des Schreibens das Fortbestehen der Befugnis der Landesarbeitsämter voraussetzt, gegebenenfalls die Vertreibung der geflüchteten Ablösung vorzunehmen. In dieser Hinsicht wird der Kl. lediglich eine vorherige Fühlungnahme mit ihr in Aussicht gestellt. Ebenso hat sich der Präsident der Reichsanstalt in dem Erlaß an die Landesarbeitsämter und Arbeitsämter v. 15. April 1937 zunächst grundsätzlich dahin ausgesprochen, daß sein Erlaß v. 15. April 1937 unbeschadet der der Kl. überlassenen Kontrolle der Lehrlingshaltung auch für die Bauindustrie gelte. Er hat sich ferner in Ziff. 3 dieses Erlasses eine Kontrolle der Kl. hinsichtlich des Erfolges ihrer Maßnahmen durch die Landesarbeitsämter vorbehalten. Auf der anderen Seite spricht die eigene Anordnung der Kl. vom 18. März 1937 gegen die Annahme, daß sie völlig selbständig lediglich in Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgabe erlassen worden sei. Denn in Ziff. II nimmt sie für die dort angeordnete Sonderumlage für die Monate Februar und März 1937 ausdrücklich auf eine von ihr auf Grund der Ziff. 4 der 1. Anordn. z. Durchf. des Vierjahresplanes nachgesuchte Genehmigung Bezug.

Aber selbst wenn es richtig wäre, daß die Kl. die streitige Ablösung von ihren Mitgliedern lediglich im Rahmen ihrer satzungsmäßigen Aufgabe verlangt hätte, so würde das an dem öffentlich-rechtlichen Charakter dieses Anspruchs nichts ändern. Denn die der Kl. nach § 3 ihrer Satzung zugewiesene Aufgabe ist dahin bestimmt, daß sie im Rahmen der jeweils der Organisation der gewerblichen Wirtschaft übertragenen Aufgaben die wirtschaftspolitische Tätigkeit ihrer Mitglieder im Sinne des nationalsozialistischen Staates und dessen Wirtschaftsauffassung zu leiten sowie die wirtschaftliche und berufliche Gemeinschaftsarbeit auf den ihr übertragenen Fachgebieten zu führen und zu fördern hat. Auch dieser Aufgabenkreis liegt also im wesentlichen auf öffentlichem Gebiet und alle zu seiner Durchführung erlassenen Maßnahmen können daher nur öffentlich-rechtliche Verpflichtungen erzeugen (vgl. RGZ. 158, 257 = ZW. 1938, 3304). Die Kl. tritt ihren Mitgliedern auch hier nicht als gleichberechtigter Partner auf dem Gebiet des privaten Rechts gegenüber, sondern als ein mit der Durchführung öffentlicher Aufgaben betrauter Hoheitsträger.

(RG., 23. ZivSen., Urt. v. 26. Okt. 1939, 23 U 3151/39.)
[R.]

Anmerkung: Die Entsch. berührt die in letzter Zeit besonders lebhaft erörterte Frage des Gegensatzes zwischen öffentlichem und privatem Recht. Die umfassendste und gründlichste neuere Untersuchung dieser Frage unter geschichtlichen und nationalsozialistischen Gesichtspunkten stammt meines Wissens von Joachim Woelker: FischersZ. 72 (1935), 225—273. Woelker will nachweisen, daß die Unterscheidung der beiden Rechtsgebiete heute für unsere Gesetzgebung und Wissenschaft nicht mehr sinnvoll sei, sondern

aufgegeben werden müsse. Dadurch, daß die Treupflicht für unser Volk zur Richtschnur allen Handelns geworden sei, habe die rechtliche Wertung der Lebensbestände einen ganz neuen Maßstab gewonnen; deshalb bedeute auch für das geschriebene Recht das Verhältnis zwischen öffentlichem und privatem Recht keinen Gegensatz mehr, sondern nur eine der vielen Unterscheidungen und Ordnungen innerhalb der Gesamtordnung. Diejenigen Lebensbeziehungen, in denen sich die Treupflicht als „öffentliche“ Treupflicht, als Treupflicht zur Gemeinschaft und damit zum anderen bewährt, gestalten die Ordnungen des sog. öffentlichen Rechts; diejenigen Lebensbestände, in denen der Volksgenosse die Treupflicht zum anderen zu erweisen hat, lassen das Recht der Volksgenossen untereinander, das eigentliche Volksrecht, erwachen. Woelker gibt selbst zu, daß eine genaue Abgrenzung, die für jeden einzelnen Tatbestand ohne weiteres die Entscheidung bereit hält, wegen der Mannigfaltigkeit der Lebensvorgänge gar nicht gefunden werden kann. So wird man den gedankreichen Aufsatz wohl mehr als einen Beitrag zur künftigen Neugestaltung unseres Gesamtrechtssystems zu werten haben.

Im geltenden Recht wird sich der Gegensatz in der überlieferten Prägung doch noch nicht ganz verwischen lassen, auch nicht in den Lebensgebieten, die bereits von der nationalsozialistischen Gesetzgebung erschöpfend geregelt worden sind. Das lehrt der vorliegende Fall. Die Schwierigkeit lag hier besonders darin, daß die beim organischen Aufbau der deutschen gewerblichen Wirtschaft ins Leben gerufenen Wirtschaftsprüfungsgremien (Ges. v. 27. Febr. 1934 [RGW. I, 185] und 1. DurchfVO. hierzu v. 27. Nov. 1934 [RGW. I, 1194]) nach ausdrücklicher Vorschrift die Stellung von rechtsfähigen Vereinen haben (§ 5 der genannten DurchfVO.), daß ihnen aber gleichwohl in weitestem Umfang die Wahrung öffentlicher Interessen anvertraut ist, neuerdings namentlich im Zusammenhang mit der Durchführung des Vierjahresplanes. Hierzu hat sich vor kurzem das RG. eingehend ausgesprochen: Urt. v. 12. Okt. 1938: RGZ. 158, 257 = ZW. 1938, 3304.

Die „Sonderumlage für zu geringe Lehrlingshaltung“, die im vorl. Fall die Wirtschaftsgruppe Bauindustrie von einem ihrer Mitglieder fordert, beruht auf einer vom Leiter dieser Gruppe im Einverständnis mit dem Präsidenten der Reichsanstalt getroffenen Anordnung v. 18. März 1937, die bestimmt war, der Sicherstellung des Facharbeiternachwuchses für das Baugewerbe zu dienen (ArchBl. 1937, I, 101; vgl. 1. Anordn. des MinPräs. Göring zur Durchf. des Vierjahresplanes über die Sicherstellung des Facharbeiternachwuchses v. 7. Nov. 1936 [RAnz. Nr. 262]). Hiernach haben Mitglieder, die von der Haltung von Lehrlingen nicht befreit sind und deren persönliche oder betriebliche Verhältnisse die angemessene Einstellung von Lehrlingen nicht zulassen, eine „Ablösung“ zu zahlen; diejenigen Mitglieder, die die ihnen auferlegte Zahl von Lehrlingen nicht halten, ohne von der Verpflichtung zum Halten von Lehrlingen befreit zu sein, zahlen den doppelten Betrag als „Umlage für zu geringe Lehrlingshaltung“. Für die „Ablösung“ ist in dem entsprechenden Erlaß des Präsidenten der Reichsanstalt bestimmt, daß sie an das Landesarbeitsamt zu zahlen und nötigenfalls im Verwaltungsverfahren nach landesrechtlichen Vorschriften beizutreiben ist; für die Umlage ist das gleiche anzunehmen, da sie ihrem Wesen nach nichts anderes ist als eine erhöhte Ablösung. Man wird deshalb dem RG. beizustimmen haben, wenn es diese Sonderumlage nicht als einen „bürgerlich-rechtlichen“ Anspruch i. S. von § 13 BGB ansieht und deshalb den Rechtsweg für unzulässig erklärt.

Andererseits ist für die Ansprüche der Gruppen und ihrer Gliederungen auf Zahlung der Mitgliedsbeiträge bisher wohl allgemein wegen der Gleichstellung mit rechtsfähigen Vereinen der Rechtsweg für gegeben erachtet worden (vgl. Franke: ZW. 1936, 2593 ff., 2596). Hierin tritt die zwiefältige und bisher noch nicht völlig geklärte Rechtsnatur der Wirtschaftsgruppen zutage.

RA. Dr. W. Oppermann, Dresden.

Hauptredakteur: Professor Dr. Reinhard Höhn, Stellvertreter: Rechtsanwalt Erich Schmidt, beide Berlin. — (Mitredakteur: Rechtsanwalt Dr. Helmut Seydel, Rechtsanwalt Rudolf Jensen, Rechtsanwalt Rudolf Leppin [z. Zt. bei der Wehrmacht].) — Für die Anzeigen verantwortlich: Hans Neumann-Neuberger, Berlin. Schriftleitung: Berlin W 35, Lilienburgerstr. 18 A. Fernruf: 213718. Verlag: Deutscher Rechtsverlag GmbH, Berlin W 35, Hilbebrandstr. 8. Fernruf: 224054; Leipzig C 1, Inselstr. 10. Fernruf: 72566; Wien I, Riemergasse 1. Fernruf: R 27216. Postkonten des Verlages: für Bezugsgebühren Leipzig Nr. 74242, für Anzeigenbeiträge Berlin Nr. 45176. Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 2 vom 1. Okt. 1939. Druck: Oscar Brandtetter, Leipzig. Bezugspreis: monatlich 2,50 RM, Vorzugspreis für Junge Rechtswahrer monatlich 2,— RM; Einzelheft 1,— RM.

Arterienverkalkung

und hoher Blutdruck mit Herzunruhe, Schwindelgefühl, Nervosität, Ohrensausen, Regulationsstörungen werden durch **Antisklerasin** wirksam bekämpft. Enthält u. a. Blutfäße und Kreislaufhormone. Greift die Beschwerden von verschiedenen Richtungen her an. Packung 60 Tabl. 1,85 in Apotheken. Hochinteressante Aufklärungsschrift liegt jeder Packung bei!

Auch Sie brauchen etwas zur Entspannung!
Unter heutiger Vorkriegsarbeit:

Lachendes Leben

5 Bücher **deutschen Humors**, schöne Leinenbände, nur 14,25 RM
Anhalt: Lustiges Volk von Banghaf / Lachendes Leben von Banghaf / Krammer & Triemann von Müller-Bartenkirch / Onkel Bräutigam Rangbewußt von Reuter / Der Schelm von Brudau von Schröder. 1556 Seiten mit 108 wunderschönen Zeichnungen Gesamtaufl. 2 RM über 250 000 Abk. Auf Wunsch geg. Monatszahlg. von nur Lieferbar sofort bei umgehender Bestellung durch:
Karl Bloch Inh. G. Arnold u. F. Schaarschmidt **Berlin SW 68 Fach 51**
Abteilung 23
Buchhandlung - Kunsthandlung
Postfach Berlin 207 49. Erfüllungsort: Berlin. Bücher- und Kunst-Verzeichnisse unberechnet. Preiserg. ohne Preisermäßig. geg. kleine Monatszahlg.

Wer Bücher ordnungsmäßig führt, spart Steuern!

Steuerkassenbuch

für Rechtsanwälte und Notare

Reg.-Rat Dr. Geis und RA. Dr. Lejeune
in 2., erweiterter und vollkommen veränderter Auflage

Diese Buchführung, die jahrelang praktisch erprobt ist, entspricht dem neuesten Stande der Gesetzgebung und der Rechtsprechung und berücksichtigt die Erfordernisse der Standesvertretung. — Die Handhabung der Buchführung ist durch mehrere Seiten Beispiele erläutert.

PREIS: Ausgabe A (50 Doppelseiten mit 10 Karteikarten) RM 9.75
Ausgabe B (100 Doppelseiten mit 10 Karteikarten) RM 13.—
Werbeschrift mit Eintragungsbspielen kostenlos

J. Bohn & Sohn Verlag, Leipzig W 33/125

Über die Grenzen
unserer Heimat hinweg

spannt sich das Netz unseres Nachrichtendienstes

Die

Deutsche Allgemeine Zeitung

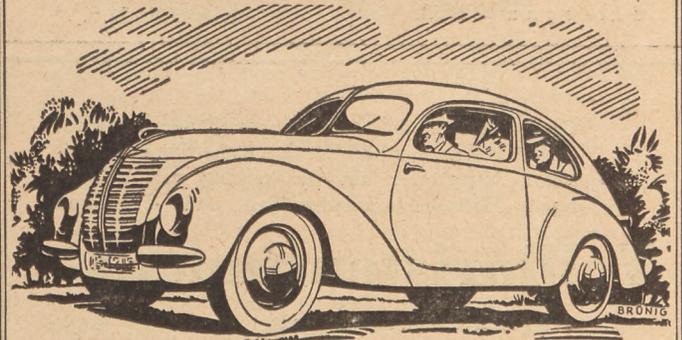
untersucht die geistigen Strömungen bei den Neutralen sowie in Feindesland und rundet dadurch das politische Weltbild ab. Darüber hinaus spiegelt sie die mannigfachen Probleme unseres Kulturlebens

Überall im Zeitungshandel zu haben!

Monatlich **4 50** durch die Post
1 Mk.

zuzüglich 36 Pf. Bestellgeld

Bestellen Sie die „Deutsche Allgemeine“ auch für Ihre Freunde im Ausland (Europa oder Übersee) für 5 Mark 70 monatlich einschließlich Porto



HANOMAG

1,3 Liter

der sparsame Wagen

8,6 LITER KRAFTSTOFFNORMVERBRAUCH

5 PERSONEN HABEN PLATZ

GANZ-STAHLKAROSSE

SEHR GROSSER HECK-KOFFERRAUM

HANOMAG-HANNOVER



Ihre Krankenversicherung

ist die

Deutsche Beamten-Krankenversicherung

V. a. G., Sitz Koblenz a. Rh., Kaiser-Friedrich-Strasse 15 / 19

780000 Versicherte — 18 Millionen RM Vermögen.

Der DBK-Versicherungsschutz bietet besondere Vorteile.

Kennen Sie unseren Großschadenstarif KI, unsere Krankenhaustagegeld-, Operations- und Geburtskosten-Versicherung?

Fordern Sie bitte unsere Aufklärungsschriften; wir beraten Sie kostenlos und unverbindlich.

Offene Stellen

Kriegsvertreter

von größerem Berliner Anwaltsbüro
g e s u c h t.

Ermünscht sind Erfahrungen in Wirtschafts- und Devisenfragen sowie Vertrautheit mit d. Berliner Verhältnissen.

Angebote unter **A. 1004** an:
Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35,
Hildebrandstraße 8.

Rechtsanwalt

oder erfahrener Assessor zur Vertretung in Notariat und Anwaltschaft infolge Einberufung zur Wehrmacht für sofort gesucht.

Rechtsanwalt und Notar
Dr. Schneckel,
Striegau (Schlef.).

Ab 1. April für längere Zeit

Vertreter gesucht.

Justizrat Dr. Hofste,
Wullop und Colshorn,
Rechtsanwälte beim Oberlandesgericht
Celle.

Kammergerichtsanwalt
g e s u c h t

Assessor oder Rechtsanwalt

zur Bearbeitung der laufenden Praxis mit Aussicht auf Übernahme.

Angebote unter **A. 1010** an: Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35,
Hildebrandstraße 8.

Großes Versicherungsunternehmen (Süddeutschland) sucht als Kriegsaushilfe für ihre einberufenen juristischen Mitarbeiter zur Bearbeitung von schwierigen Haftpflicht-Schadenfällen und -Prozessen

Volljuristen(innen)

mit guten Rechtskenntnissen.

Angebote mit selbstgeschriebenen Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisabschriften über bestandene Prüfungen pp. und Angabe von Referenzen, Gehaltsansprüchen und des Wehrdienstverhältnisses erbeten unter **Ak 4142** an **Ala Anzeigen A.G., Stuttgart 1.**

Rechtsanwältin oder Assessorin (evtl. auch Referendarin)

mit praktischer Erfahrung zur Unterstützung des Syndikus von großer schlesischer Industrieverwaltung gesucht.

Angebote erbeten unter **A. 1008** an: Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Hildebrandstraße 8.

Sachbearbeiter für das Urkundensteuerverfach gesucht.

Verlangt wird möglichst Beherrschung des Urkundensteuerrechts, leichte Auffassungsgabe und die Fähigkeit, sich unter Anleitung in neue Aufgabengebiete schnell einzuarbeiten. Bewerber, die bereits bei Behörden, Industriebetrieben oder in größeren Anwaltsbüros auf diesem Gebiet Erfahrungen gesammelt haben, werden bevorzugt. — Bewerbungen mit Lichtbild und Zeugnisabschriften erbeten an

Firma F. Schichau G.m.b.H., Elbing (Wpr.) - Gefolgschaftsamt

Erfahrener

Bürohilfe(in)

für Anwalts- und Notariatskanzlei zum alsbaldigen Eintritt gesucht.
Angebote mit Zeugnissen und Gehaltsansprüchen an

Rechtsanwalt und Notar
Dr. Erich Pöcher,
Weinigen, Schlundgasse 8.

Bei Bewerbungen auf Ziffer-Anzeigen nicht Originalzeugnisse beifügen! Zeugnisabschriften und Lichtbilder haben auf der Rückseite den Namen und die Anschrift des Bewerbers zu tragen. — Anzeigen-Aufträge und -Manuskripte sind nur zu richten an die Anzeigen-Abteilung **Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Hildebrandstr. 8**

Referendar(in)

zur Bearbeitung rechtlicher Fragen, besonders auf dem Gebiet des Arbeitsrechts und Devisenrechts, zum baldigen Eintritt gesucht.

Bewerbungen mit Unterlagen, Gehaltsanspruch und Eintrittstermin an die

Personalabteilung der Rütgerswerke-Aktiengesellschaft

Berlin W 35, Lützowstraße 33/36

Älterer Bürovorsteher

zur Geschäftsführung bedeutender Hausbesitzerorganisation Berlins und größerem Anwaltsbüro per sofort oder später gesucht.

Bewerbungen mit Lichtbild, Zeugnissen, Referenzen, Gehaltsansprüchen unter **A. 1003** an: Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Hildebrandstr. 8.

Bürovorsteher(in)

oder geeignete Kraft, firm in Rechtsanwalts- u. vor allem in Notariatsfachen, für möglichst sofort gesucht.

Angebote mit Zeugnisabschriften und Gehaltsansprüchen an

Rechtsanwalt und Notar
Dr. Erhard Großnick,
Marienburg (Westpr.),
Gerbegasse 20.

Gesuchte Stellen

Rechtsanwalt

mit langjähr., umfangreicher Praxis durch besond. Verhältn. für

Vertretung

frei.

Angebote unt. **A. 1007** an: Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35,
Hildebrandstraße 8.

Rechtsanwalt,

36 J., Fg., mit langj. groß. Praxis, insbes. Wirtschafts-R., Grundbuchwesen, Erfahrung im Notariat, such. inf. bes. Umst. angem. Anstellung in Verwaltung, Industrie, Wirtschaftsverbd. u. ä. Beste Reisezeit. Ang. u. **A. 1006** an: Deut. Rechtsverlag, Berlin W 35, Hildebrandstr. 8.

Volljurist,

32 Jahre, 1,93 m, englisch, französisch, kaufmännisch geschult, im Bilanzwesen erfahren, in Großunternehmen in ungel. Stellung, sucht selbständige Tätigkeit in freier Wirtschaft oder Behörde.

Angebote erbeten unter **Bü. 50. 307** an **Ala, Berlin W 35.**

Versicherungs-Volljurist,

Dr. jur., Dipl.-Verf.-Verst., 4 Prädiatsexamina, 7 Mon. Feuerverf.-Praxis, Verf.-Schriftstellerei, Fg., sucht entspr. Stellung, auch Anwaltsvertr.-Angeb. unter **A. 1001** an: Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35,
Hildebrandstraße 8.

Bürovorsteher,

jüngerer, beide Fächer, selbständige Arbeiter in fam. Anw., led., unter 25 Jahre alt, bisl. militärdienstbefreit, sucht anderweit Stellung, Anw.-Verf., auch Industrie. Angebote unter **A. 999** an: Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Hildebrandstraße 8.

RA. u. Notariats-Vorsteher

sucht Stellung.

Angeb. m. Gehaltsangabe (netto) unter **A 1002** an: Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Hildebrandstraße 8.

Die Bücher

des Deutschen Rechtsverlages erhalten Sie in jeder Buchhandlung. Katalog u. Prospekt liefern wir auf Wunsch kostenlos und direkt

Deutscher Rechtsverlag
Berlin W 35 — Wien 1

Bekanntmachungen verschiedener Art

Meine Büroräume befinden sich jetzt:

Berlin-Charlottenburg 2,
Hilfstraße 7-8

(im neuen Verwaltungsgebäude der
Elektrische Licht- u. Kraftanlagen A.-G.)

Fernsprecher: 31 50 31.

Dr. Hans Müller-Engelhardt
Rechtsanwalt und Notar.

Zu kaufen gesucht:

Sämtl. Bände der OVG.-Entscheidungen
sowie der Deutschen Steuerzeitung und
Warneyers Jahrbuch der Entscheidungen A.
Zivil-, Handels-, Prozeßrecht.

Angebote unter A. 1000 an:
Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35,
Hildebrandstraße 8.

Zu kaufen gesucht:

Soergel's Rechtsprechung
1936, 1937, 1938.

Angebote unter A. 1005 an:
Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35,
Hildebrandstraße 8.

**Werdet Mitglied
der NSD.**

Juristisches und volkswirtschaftliches Repetitorium in Berlin

Seit sieben Jahren mit ca. 40 Teilnehmern
besetzt, in bester Lage, für dauernd oder
vorübergehend infolge durch den Krieg
eingetretener Umstände (Militärpflicht)
Ende März **abzugeben** (einschl. Wohn-
ung — leer oder möbliert). Angebote
unter A. 1009 an: Deutscher Rechts-
verlag, Berlin W 35, Hildebrandstraße 8.

Gesucht:

**v. d. Trenck, Urteile mit
rechtsschöpferischer Kraft.
1912.**

Verlag Franz Vahlen, Berlin W 9,
Linkstraße 16

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen

Band 98—160

verkäuflich.

Nachfragen unter A. 1011 an:
Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35,
Hildebrandstraße 8.

Es gilt Anzeigen-Preisliste Nr. 2

Soeben erschien:

Der preußische Landrat

(Oberbürgermeister)

als Preisbehörde für Mieten

von

Dr. habil. Hans-Joachim Mette

Gesetze, Verordnungen und Erlasse in der am 1. Dezember 1939
gültigen Fassung mit Anmerkungen und Verweisungen

1940. 277 Seiten. Kartoniert 6.— RM.

Allen, die über das geltende Mietpreisrecht Bescheid wissen
mühten, bietet die vorliegende Gesetzesammlung von Mette ein
praktisches und handliches Kompendium des geltenden Miet-
preisrechtes, wie bisher noch keines vorgelegen hat. Insgesamt
sind über 70 Gesetze, Verordnungen, Erlasse usw. im Wortlaut
in diesem Band verarbeitet. Der gesamte Stoff ist in drei Teilen
(I. Allgemeines Mietrecht, II. An die Preisbehörde für Mieten
sich wendendes Mietrecht, III. Kriegsbestimmungen) sinnvoll ge-
ordnet und durch Verweisungen so geschickt untereinander ver-
bunden, daß das Übersehen irgendeiner Vorschrift oder Richt-
linie schlechthin ausgeschlossen ist. Das Werk wird dem Bedürf-
nis, alle diese einschlägigen Bestimmungen in ihrer heutigen
Fassung und in einer leicht zugänglichen Form an einem Orte
vereinigt zu sehen, vollauf gerecht.

DEUTSCHER RECHTSVERLAG · BERLIN · LEIPZIG · WIEN

Das ausgezeichnete Hand- und Nachschlagebuch in neuer Auflage:

Reichsnotarordnung

der bekannte Standardkommentar

Herausgegeben auf Veranlassung der Reichsnotarkammer

VON

Dr. Senbold

Notar

Hornig

RG-Mat im RM.

Dr. Lemmens

RM., Geschäftsführer d. Reichsnotarkammer

Mit einem Geleitwort des Präsidenten der Reichsnotarkammer, Justizrat Wolpers

Der auf Veranlassung der Reichsnotarkammer geschaffene ausführliche Kommentar hat weit über die Kreise der Notare hinaus eine
überaus große Verbreitung und außerordentliche Anerkennung gefunden. Die soeben zur Ausgabe gelangende

2. völlig neubearbeitete, stark erweiterte Auflage

wird in der Praxis um so mehr willkommen sein, als hier eine vollständige, klare und gründliche Darstellung der Reichsnotarordnung
nebst Ausführungs-VO., der Dienstordnung und der sonstigen Vorschriften und Erlasse nach neuestem Stande geboten wird.
Von berufener Seite ist zu den Ergebnissen und Erfahrungen seit Erlass des Gesetzes unter eingehender Berücksichtigung der für das
Sudetenland geltenden Bestimmungen eingehend Stellung genommen. „Das Werk verdient uneingeschränkte Anerkennung.
In gedrängter Kürze bringt es außerordentlich viel, es ist ein in sich geschlossenes vollständiges Kompendium des notarischen Berufs-
rechts.“ (Dt. Just.) „Das Standardwerk, das bei aller Kürze der Darstellung eine ungeheure Fülle von Stoff bietet.“ (Weckl. Ztschr.)
„klar, kurz und doch erschöpfend, überall den Bedürfnissen der Praxis entsprechend. Gehört wegen seines reichen, wichtigen Inhalts
und der ausgezeichneten Darstellung zu dem notwendigen Rüstzeug des Notars.“ (Dt. Notarztschr.) 458 S. 8^o, Leinen 11.50 RM.

W. MOESER BUCHHANDLUNG
LEIPZIG

VERLAG FRANZ VAHLEN
BERLIN

*Auf dem neuesten Stand der Gesetzgebung durch die
bereits ausgegebene 6. Lieferung!*

Das Standard-Werk in Loseblatt-Form

REICHSVERTeidIGUNGSGESETZE

Gesetze, Verordnungen und Erlasse im Kampf
um die Sicherung des Reiches und seiner Rechte

Herausgeber: **NS.-RECHTSWAHRERBUND**

Bearbeiter: **PROF. DR. ERWIN NOACK**
Rechtsanwalt und Notar in Berlin

So urteilt

der Referent für Reichsverteidigung

im Reichsjustizministerium
in der „Deutschen Justiz“ vom 15. Dez. 39:

„... bietet mit dem vorliegenden Werk eine **vollständige** Sammlung des deutschen Kriegrechts. Die Sammlung beschränkt sich nicht auf die seit Kriegsausbruch ergangenen Gesetze, Verordnungen und Erlasse, sondern bringt auch grundlegende Regelungen aus früheren Jahren zum Abdruck, die erst während des Krieges ausgebaut oder ergänzt worden sind. Auf diese Weise ist eine in sich abgeschlossene Wiedergabe des heute auf den einzelnen Gebieten geltenden Rechts erzielt worden. . . **Einrichtung und Ausstattung** des Werkes sind **mustergültig**; sie ermöglichen die schnelle Benutzung und fortlaufende Ergänzung der Sammlung, die bald zum unentbehrlichen Rüstzeug eines jeden Rechtswahrers und in der Kriegswirtschaft tätigen Volksgenossen gehören wird.“

Grundwerk (1152 Seiten) im festen Leinenordner nur 24 RM.
Preis der Ergänzungen pro Bogen (16 Seiten) 0.42 RM.

Ausführliche Angebote erhalten Sie durch jede Buchhandlung oder vom Verlag

Deutscher Rechtsverlag · Berlin · Leipzig · Wien